LEIPZIGER Amtsblatt

29. Juni 2013
Nummer 13
23. Jahrgang

KOSTENLOSE SERVICENUMMER
VERTRIEB 0800 5889926

Sommertheater
Von Drama bis Komödie spielt sich in Leipzig Spektakuläres unter freiem Himmel ab
Seite 2

Grundsteinlegung
Stadt und Zoo gaben den Startschuss für den weiteren Ausbau der Kongreßhalle
Seite 3

Ruhestand
Marktamtsleiter Herbert Unglaub sagt der Stadtverwaltung adé
Seite 5

Liebe Leipzigerinnen und Leipziger,

Uwe Albrecht

Leipzig freut sich auf die 42. Internationalen Berufeweltmeisterschaften World-Skills, die in wenigen Tagen am 2. Juli 2013 eröffnet werden. Hinter uns liegen Wochen und Monate intensivster Vorbereitungen und gemeinsamer Anstrengungen. Ein großer Dank gebührt deshalb unseren Partnern aus Leipzig und der Region, deren Einsatzbereitschaft und Motivation eine unverzichtbare Unterstützung darstellen.
Das Motto der World-Skills lautet „Entdecke ...!“ und dies ist durchaus wörtlich zu verstehen. Ich möchte Sie aufrufen, auf das Messegelände zu fahren und zu entdecken, wie vielschichtig und facettenreich Arbeitsprozesse in Handwerks- und Industrieberufen sind. Die World-Skills bieten die großartige Gelegenheit, exzellenten Nachwuchsfachkräften aus 54 Nationen bei ihren Tätigkeiten direkt auf die Finger zu schauen, Experten hautnah zu erleben und sich selbst auszuprobieren.
Seien Sie dabei, wenn in Leipzig in 46 Berufsdisziplinen die Weltmeister ermittelt werden. Ich wünsche Ihnen und uns ereignisreiche und begeisternde Berufeweltmeisterschaften.

Ihr Uwe Albrecht
Bürgermeister und Beigeordneter für Wirtschaft und Arbeit

Leipzig macht Weltmeister

Am 2. Juli beginnen World-Skills 2013 / Größte Messe-Veranstaltung seit Eröffnung

Auf der Neuen Messe bewegen sich Kräne und Bagger im Akkord: Aufgebaut werden 900 Arbeitsplätze. In diesem Zelt entsteht gerade auf 4 000 Quadratmetern die Wettkampf-Werkstätte für die Landschaftsgärtner. Foto: Stadt Leipzig/Kretzschmar

AM 2. Juli startet in Leipzig mit den World-Skills 2013 der weltweit größte Wettbewerb für berufliche Bildung. Eine Schau der Superlative mit rund 2 00 000 internationalen Gästen und etwa 1 000 Fachkräften aus 53 Ländern, die um Weltmeister-Titel in 46 Berufen kämpfen.

Allein am Vormittag des 21. Juni rollten 13 Schwertransporter, beladen mit Dreh- und Fräsmaschinen, auf die Neue Messe. Weitere Schwergewichte wie zwei Offsetdruckmaschinen waren bereits vor Ort oder wurden erwartet. Dazu mussten zusätzlich eine Ringleitung für Warmwasser und 250 Abwasseranschlüsse, rund 3 000 Elektroanschlüsse, 90 Kilometer Stromkabel zusätzlich installiert, ein 4 000 Quadratmeter großes Zelt für die Wettbewerbe der Landschaftsgärtner errichtet werden. Auf zwei Mio. Einzelgegenstände vom Stahlstift bis zur Druckpresse summieren sich die benötigten Materialien und Maschinen. Die World-Skills 2013 erweist sich nicht nur als logistische Herausforderung, sie ist zugleich „die größte Veranstaltung seit der Eröffnung der Neuen Messe 1996“, betont Martin Buhl-Wagner, Sprecher der Messe-Geschäftsführung. Ein Besuch an den Wettbewerbstagen (3. Juli, 10- 17 Uhr, 4. bis 6. Juli, 9-17 Uhr) lohnt sich nicht nur für Berufstarter: Wo sonst könnten 46 Gewerke gleichsam nebeneinander in handwerklicher Vollendung besichtigt werden?

Begleitet wird die Berufe-WM, die unter Schirmherrschaft von Bundeskanzlerin Angela Merkel steht, von einem abwechslungsreichen Rahmenprogramm auf dem Leipziger Markt: Am 2. Juli eröffnet hier der World-Skills-Treff (17.45 Uhr), danach folgt die Übertragung der Eröffnungszeremonie (19.30 Uhr). Bis zum Ende der Berufe-WM finden täglich zwischen 12 (7. Juli) bzw. 14 und 22 Uhr vor dem Alten Rathaus Veranstaltungen statt. Höhepunkte sind unter anderem ein abendliches Gastspiel der „Firebirds“ am Donnerstag sowie die „Oldies Night“ am Freitag. Für Samstag steht ab 14 Uhr auf dem Neuen Messegelände die Präsentation aller Wettbewerbs-Arbeiten an, dazu ist der Eintritt an diesem Tag für Familien auf 4,50 Euro pro Person (statt 6 Euro) reduziert – LVB-Ticket inklusive. Zum Finale am Sonntag werden alle Teilnehmer in der Innenstadt erwartet, die Abschlussveranstaltung mit Medaillenvergabe ist per Direkt-Übertragung (19.30 Uhr) zu verfolgen.

Die World-Skills finden alle zwei Jahre statt, zuletzt 2011 in London. Bei der Vergabe für 2013 setzte sich Leipzig 2009 gegen Paris durch. ■

Uwe Albrecht:
„Entdecken Sie, wie vielschichtig und facettenreich Arbeitsprozesse in Handwerks- und Industriebetrieben sind.“

Musikbibliothek Peters feierlich wiedereröffnet

JETZT gehört sie ganz offiziell der Stadt Leipzig: Die Musikbibliothek Peters wurde am 28. Juni der Öffentlichkeit in der sanierten Leipziger Stadtbibliothek neu übergeben. Der Lesesaal erhielt den Namen „Dr. Henri Hinrichsen“.

Die Musikbibliothek Peters ist eine herausragende, international bekannte wissenschaftliche Spezialbibliothek – und ein Wahrzeichen des Leipziger Musik-, Verlags- und Bibliothekswesens. Sie umfasst einen Bestand von rund 24 000 Medien. Mehr als 300 wertvolle Handschriften und Erstausgaben bedeutender Komponisten und Musiker wie beispielsweise von Johann Sebastian Bach und seinen Söhnen, von Georg Friedrich Händel, Joseph Haydn, Felix Mendelssohn Bartholdy und Richard Wagner sind ihre Glanzstücke. Gegründet wurde die Bibliothek 1894 vom Musikverleger Dr. Max Abraham. Nach dessen Tod setzte sich sein Neffe, der deutsch-jüdische Musikalienhändler und Verleger Dr. Henri Hinrichsen, für die Erhaltung und Erweiterung der ersten öffentlichen Musikbibliothek ein. Er wurde während des Nationalsozialismus enteignet und im KZ Auschwitz ermordet. Nach der Restitution 1993 an Evelyn Hinrichsen als Vertreterin der Erbengemeinschaft konnte die Stadt Leipzig nach komplizierten internationalen Verhandlungen Anfang 2013 die Musikbibliothek ankaufen. Finanziell unterstützt wurde sie dabei vom Bund, vom Freistaat Sachsen, der Kulturstiftung der Länder sowie der Ostdeutschen Sparkassenstiftung gemeinsam mit der Sparkasse Leipzig und vom amerikanischen Packard Humanities Institute. „Ich freue mich, dass wir die Musikbibliothek Peters jetzt wieder der Öffentlichkeit präsentieren können“, so OBM Burkhard Jung zur Eröffnung. „Um das Wirken von Dr. Henri Hinrichsen zu ehren und an das Schicksal seiner Familie zu erinnern, haben wir den neuen Lesesaal nach ihm benannt.“ Jung enthüllte gemeinsam mit Martha Hinrichsen die Büste ihres Großvaters, geschaffen von Bildhauer Michael Höppner. Ab 29. Juni ist hier die Ausstellung „Musikbibliothek Peters: ein kulturhistorischer Schatz für Leipzig“ zu sehen. ■

Stolz auf Henri Hinrichsen und ihre Archivalien: Die Leiterin der „Mubi“ Brigitte Geyer. Foto: Mahmoud Dabdoub

Junge Israelis geben Konzert im Finanzamt

IM Rahmen der 10. Jüdischen Woche veranstaltet die Notenspur-Initiative am 29. Juni, 19.30 Uhr, ein Konzert im Festsaal des Finanzamts, Nordplatz 11. Es musizieren das führende israelische A-Capella-Ensemble Profeti della Quinta und das deutsche Instrumentalensemble Discepoli Musicali. Erklingen wird Musik des jüdischen Komponisten Salomone Rossi. Der Konzertort ist bewusst gewählt, denn das Gebäude hat eine deutsch-jüdische Geschichte. Es war Verwaltungssitz der böhmisch-jüdischen Unternehmerfamilie Petschek, bis diese 1938 von den Nationalsozialisten enteignet wurde. ■

Frühstücken, ins Gespräch kommen und Kunst genießen

AM 7. Juli lädt der Neustädter Markt e.V. zum Frühstück unter freiem Himmel ein. Ab 10.30 Uhr können sich Leipziger am Neustädter Markt niederlassen, ins Gespräch kommen, Kunst und Kultur genießen und gratis gemeinsam frühstücken. Dabei können die Frühstücksgäste an bunt gedeckten Tischen einheimische und fremde Speisen probieren. Neben Märchenspiel und Straßenmusik gehört 11 Uhr u. a. auch die Ausstellungseröffnung des Kunstfestes „Kunst am Markt“ zum kleinen Rahmenprogramm. ■

Bürgermeisterwahl: Stadtrat bestätigt Amtsinhaber

FÜR weitere sieben Jahre bleiben Heiko Rosenthal, Thomas Fabian und Uwe Albrecht Bürgermeister und Beigeordnete der Stadt Leipzig. Zur Ratssitzung am 19. Juni erteilten ihnen die Stadträte erneut das Mandat.

Heiko Rosenthal hat als Bürgermeister für das Ressort Umwelt, Ordnung und Sport im ersten Wahlgang klar überzeugt: Auf ihn entfielen 64 von 70 Stimmen. 19 Personen hatten für dieses Amt ihre Bewerbung bei der Stadt Leipzig abgegeben.

Heiko Rosenthal

Thomas Fabian

Uwe Albrecht

Prof. Thomas Fabian, Bürgermeister für Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule, konnte ebenfalls im ersten Wahlgang 45 von 70 Stimmen auf sich vereinigen. Für sein Amt hatten sich 23 Personen beworben.

Für Uwe Albrecht fiel die Entscheidung erst im zweiten Wahlgang: 37 Stimmen machten ihn erneut zum Bürgermeister für Wirtschaft und Arbeit. Für diese Position waren ebenfalls 23 Bewerbungen eingegangen.

Die Neuwahlen waren notwendig geworden, weil die reguläre Dienstzeit der Amtsinhaber im September endet. Ab 19. September treten alle drei ihre neue Amtszeit an.

Bereits in der Ratsversammlung am 15. Mai stand die Position des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin für Stadtentwicklung und Bau zur Wahl. Hier konnte sich die Berliner Architektin Dorothee Dubrau gegen 17 Bewerber durchsetzen. Die 58-Jährige löst damit Bürgermeister Martin zur Nedden ab, dessen reguläre Amtszeit bereits im Juli ausläuft. ■ Fotos: Stadt Leipzig

Neuer Frischemarkt am Wagner-Platz

FRISCHES aus Leipzig und der Region bringen ab 6. Juli Händler wieder regelmäßig auf den gerade sanierten Richard-Wagner-Platz. Der neue Wochenmarkt macht künftig samstags, 10 bis 16 Uhr, und zusätzlich zum traditionellen Wochenmarkt in der Innenstadt hier Station. Beim Auftakt am 6. Juli werden über 30 Händler u. a. Backwaren, Fisch, Fleisch- und Wurst, Obst, Gemüse, Käse und Molkereiprodukte, Blumen oder Gewürze, Trockenfrüchte und Spezialitäten im Sortiment haben. ■

0341 123-0
Bürgertelefon Leipzig

Amtliche Bekanntmachungen
Betriebskosten Kitas 2012/ Stellenausschreibungen
Seite 8

Amtliche Bekanntmachungen
Heilung von Satzungen zu 17 Leipziger Sanierungsgebieten
Seite 9 bis 22

Aktuelles auf leipzig.de
IQ Innovationspreis Leipzig 2013 geht an HTWK-Innovation „FluoroSim“
www.leipzig.de/wissenschaft

Glückwünsche

Die Stadtverwaltung gratuliert

DIE Glückwünsche der Stadtverwaltung gingen im Juni folgende Jubilare: 100 Jahre alt wurden Elfriede Hauptmann (16.6.) und Paula Walther (17.6.). Ihren 102. Geburtstag feierten Elsa Kästner (19.6.) und Dorothea Dosch (27.6.). Glückwünsche zum 103. Geburtstag bekamen Horst Eifert (18.6.) und Erna Winter (20.6.). ■

Orgelerlebnistouren im Leipziger Neuseenland

DAS Interesse an Orgelmusik zieht Organisten, Orgelbauer, aber auch interessierte Laien und Hörer in das Leipziger Neuseenland. Aus diesem Grund bietet der Tourismusverein Leipziger Neuseenland e.V. in regelmäßigen Abständen öffentliche Orgelerlebnistouren an. Beginnen wird die Reihe mit einer Orgelführung am 29. Juni in Naunhof. Unter dem Motto „Die Königin der Instrumente“ können Kinder gemeinsam mit ihren Eltern in der Stadtkirche zu Naunhof die Ladegastorgel bestaunen (10 bis 13 Uhr und 15 bis 18 Uhr). Der Organist erklärt die Mechanik der bekannten Orgel und zeigt deren Innenleben. Die Kinder dürfen der Orgel auch selbst ein paar Töne entlocken. Für diese Führung plus Kurs zahlen Erwachsene 8 Euro, Kinder bis 14 Jahre 5 Euro. Das Angebot ist im Internet buchbar. Telefonische Voranmeldungen sind unter 03433 / 87 31 97 möglich. ■

@ www.leipzigerneuseenland.de

Grünauer Kultursommer: Filme, Konzerte, Lesungen

DREI Monate lang gibt in Grünau Kultur den Ton an. 25 Einrichtungen und Vereine bieten unter dem Motto „Grünau. Kultur. Leben.“ zahlreiche Aktionen wie die Rocknacht am Kulkwitzer See mit der Ärzte-Coverband „Die Kassenpatienten“ am 29. Juni oder das Konzert „percussion posaune leipzig“ in der Kirche Schönau am 14. Juli. Am 22. Juni wird der Grünauer Kultursommer von Kulturamtsleiterin Susanne Kucharski-Huniat in der Pauluskirche, Alte Salzstraße 185, eröffnet. Junge Festivalbesucher können sich am 6. Juli auf das Kinder- und Jugendevent „Mehr als Chillen“ freuen. Höhepunkt wird das Schönauer Parkfest vom 23. bis 25. August sein.

Programmflyer sind im KOMM-Haus, im Stadtteilladen Stuttgarter Allee und an allen beteiligten Veranstaltungsorten erhältlich. ■

@ www.qm-gruenau.de
www.leipzig.de

Peter Schreier mit Bach-Medaille 2013 geehrt

Festakt im Alten Rathaus: Peter Schreier erhielt die Bach-Medaille 2013 aus den Händen von OBM Burkhard Jung. Foto: Mahmoud Dabdoub

DIE aus Meissner Porzellan gefertigte Bach-Medaille geht in diesem Jahr an den Sänger und Dirigent Peter Schreier. Der Künstler überzeugte die Jury mit seinen Interpretationen der Bach'schen Evangelistenpartien, die zu den Meilensteinen der Bach-Interpretationen des 20. Jahrhunderts zählen.

„Mit Peter Schreier ehren wir einen außerordentlich vielseitigen Künstler“, heißt es in der Juryentscheidung. Als Dirigent von Bachs Passionen, des Weihnachts-Oratoriums und verschiedener Orchesterwerke setzte Peter Schreier ebenfalls Maßstäbe.

Die seit 2003 vergebene Bach-Medaille erhielt Peter Schreier aus den Händen von Oberbürgermeister Burkhard Jung während eines Festakts im Alten Rathaus. ■

Tribut an Michael Jackson

AM 29. Juni finden sich Fans des „King of Pop“ Michael Jackson und Gäste ganztags auf dem Augustusplatz ein, um des Künstlers zu gedenken und Spenden für einen guten Zweck zu sammeln. Chöre mit rund 100 Sängern und Sängerinnen stimmen dabei den berühmten Song „We are the World“ an. ■

Neue Harfe fürs Gewandhaus

MIT großzügigen Spenden der Mitglieder des Freundeskreises des Gewandhauses ist es gelungen, eine neue Harfe für das Orchester anzuschaffen. Das 53 000 Euro teure Instrument wurde den Gewandhausorchester-Harfenistinnen am 30. Mai übergeben. Gespielt wird die neue Harfe von Katrina Szederkenyi. ■

Steinway-Flügel für Thomanerchor

DER Thomanerchor kann sich über einen neuen Steinway-Flügel freuen. Die wertvolle Dauerleihgabe der Commerzbank an die Stiftung Thomanerchor steht im Probensaal des Alumnats und wird für Proben, Vorspiele und Prüfungen genutzt. Das Instrument hat einen Wert von etwa 65 000 Euro. ■

Notenspur mit App entdecken

FÜR das Wegeleitsystem „Leipziger Notenspur“ wird ab sofort eine kostenfreie App angeboten. Damit steht das Audioleitsystem auch zur Nutzung per Mobilfunkgerät zur Verfügung. Die App ist im Google Play Store© und im App Store© erhältlich und unterstützt iPhone©, iPad© und iPod Touch© sowie Android-Geräte. ■

Schauspiel unter freiem Himmel

Sommertheater spielen Shakespeare-Klassiker, große Dramen und zauberhafte Märchen

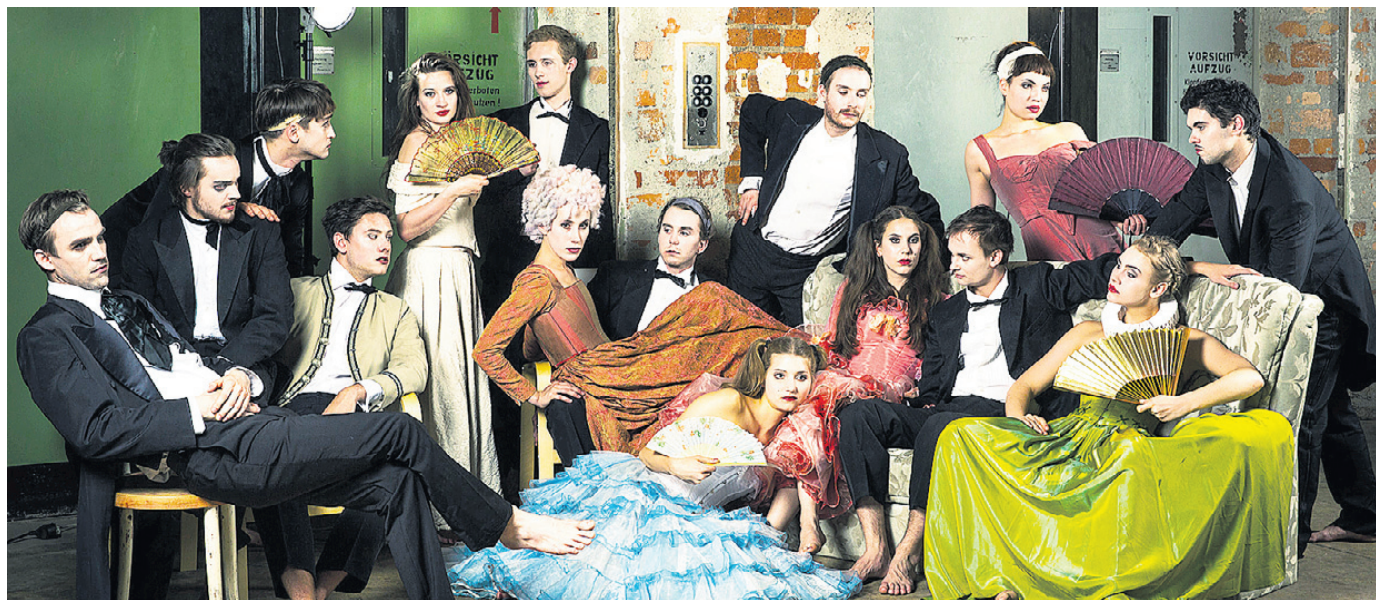

Klassiker sommerlich interpretiert: Die Studenten der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ geben Shakespeares „Wie es euch gefällt“ im Innenhof des Grassi Museums zum Besten. Foto: Uwe Frauendorf/Harald Horvath

PRINZEN, Helden, Liebespaar, Drama und Komödie – das Leipziger Sommertheater bietet den Besuchern wieder abwechslungsreiche Unterhaltung unter freiem Himmel. Zauberhafte Orte bilden auch in diesem Jahr die unterschiedlichsten Bühnen für die heiteren, spannenden und romantischen Programme der Theatergruppen.

Die angehenden Schauspieler der Hochschule für Musik und Theater haben sich den Innenhof des Grassi Museums ausgesucht, um unter freiem Himmel zu zeigen, was sie in den ersten vier Semestern gelernt haben. Inszeniert wird Shakespeares Komödie „Wie es euch gefällt“. Einen anderen, aber ebenso vergnüglichen Shakespeare-Klassiker hat das Theater Fact im Programm. „Der Kaufmann von Venedig“ entführt in die Welt des wirtschaftlich florierenden Italiens. Webers Hof in der Hainstraße wird dafür nahezu täglich zum Schauplatz der komödiantischen Verwicklungen im alten Venedig. Dramatischer geht es für Shakespeares unsterbliches Liebespaar „Romeo und Julia“ zu. Vor der romantischen Kulisse des Gohliser Schlösschens zeigt das Sommertheater im Schlosshof den berühmten Klassiker der Weltliteratur. Zwischen Juli und August sorgt das Leipziger Ensemble „Unternehmen Bühne“ auf der Open-Air-Bühne für beste Unterhaltung.

Familien können sich auf das Sommer-Spektakel „Der falsche Prinz“ in der Mühlstraße 14 freuen. Wilhelm Hauffs Märchen um den Schneidergesellen Labakan, der sich in einem geborgten Gewand als Prinz ausgibt, wird familienfreundlich auch in drei Nachmittagsvorstellungen gezeigt.

Auch das Schillerhaus, das Feinkost-Gelände in der Karl-Liebknecht-Straße oder die Seebühne Kaos sind einen abendlichen Besuch wert. Bieten sie neben farbenfrohen Inszenierungen auch ein einmaliges sommerliches Ambiente. ■

Ausgewählte Inszenierungen

Der falsche Prinz, Märchen von Wilhelm Hauff (Theater Eumeniden): 4.-6.7. um 20.30 Uhr, 6.+7.7. auch 16 Uhr, 11., 12., 13.7. um 20.30 Uhr, 13.7. auch 16 Uhr; Mühlstraße 14

Wie es euch gefällt, Komödie von William Shakespeare (HMT „Felix Mendelssohn Bartholdy): 1.-7.7. und 9.-12.7., jeweils 20 Uhr; Grassi Museum

Krieg und Frieden, Theaterversion des Jahrhundertromans von Lew Tolstoi (Ensemble Luft und Tiefe), 24.-28.7., jeweils 20 Uhr; Völkerschlachtdenkmal

Freilicht-Improvisationstheater für die ganze Familie, 20.7., 15-17 Uhr; Musikpavillon im Clara-Zetkin-Park

Die gefesselte Phantasie, Zauberposse von Ferdinand Raimund, 30.6., 19 Uhr; Schillerhaus, Menckestraße 42

Feinkost-Sommertheater, wechselnde Stücke, bis 31.8., Spieltermine unter www.feinkost-sommertheater.de, Innenhof auf dem Feinkostgelände, Karl-Liebknecht-Straße 36

Yerma, Stück von Federico García Lorca, (Kulturwerkstatt Kaos) 29./30. Juni und 5./6. Juli, 20.30 Uhr; Seebühne Kaos, Wasserstraße 18

Romeo und Julia, Drama von William Shakespeare, 13.7. bis 5.8. jeweils 20 Uhr, Sommertheater im Schlosshof, Gohliser Schlösschen, Menckestraße 23

Der Kaufmann von Venedig, Komödie von William Shakespeare (Theater fact), 29.6. bis 1.9., täglich (außer montags) 21 Uhr; Webers Hof, Hainstraße 3

„Schauhaus“ als Bühne für neue Dramatik

Enrico Lübbe stellt erste Spielzeit vor

VOLLES Programm: 30 Premieren, fünf Spielstätten und ein vergrößertes Ensemble – der neue Intendant des Schauspiels Leipzig, Enrico Lübbe, hat sich für seine erste Spielzeit viel vorgenommen.

Ein Stadttheater für möglichst viele Leipziger wolle er machen, kündigte der Intendant an – und der Spielplan zeigt, wo's langgeht: Kabale und Liebe, Hedda Gabler, Faust I + II, Emilia Galotti, Antigone heißen einige der klassischen Stücke, die auf der Hauptbühne zu sehen sein werden. Doch das ist nicht alles, vier weitere Spielstätten warten auf ihr Publikum. Auf der Hinterbühne soll es künftig vorrangig um Entdeckungen und Erstaufführungen gehen. „Des Meeres und der Liebe Wellen“ von Franz Grillparzer, „Fasching“ von Gerhard Fritsch oder „Angst reist mit“ von Sibylle Berg können hier unter anderem ergründet werden. In der Diskothek wird nicht mehr getanzt, sondern kommen zeitgenössische und Nachwuchsautoren zu Wort. Der Text „Und dann“ des Leipzigers Wolfram Höll, der schon beim Berliner und Heidelberger Stückemarkt ausgezeichnet wurde, erfährt hier seine Uraufführung. Auch Kathrin Röggla ist mit einem Auftragswerk des Schauspiels Leipzig „Der Lärmkrieg“, einem Stück, das sie nach der Erfahrung mit den Mainzer Protesten gegen Fluglärm erarbeitet hat, zu erleben.

Schaufenster „Baustelle“

Auch auf der „Baustelle“ ist viel los: Bereits während des Umbaus zur Spielstätte für neue Dramatik soll der Raum der ehemaligen Disco „Schauhaus“ als Schaufenster zur Stadt und als Ort für künstlerische Aktionen genutzt werden. Und einmal im Monat wird die Baustelle wieder zur „Disko-to-go“. Finden können die Besucher hier den „Club der local heroes“ und „Die grüne Wiese“, sie können sich im Couchsurfing üben, an Lichtspielen teilnehmen, den Spot anwerfen oder im WM-Studio der schönsten Nebensache der Welt frönen.

Last but not least: Im Leipziger Westen, auf dem Gelände der Baumwollspinnerei, entsteht die Residenz, ein Raum, der sich explizit Theaterformen an der Schnittstelle zwischen bildender und darstellender Kunst, Installation, Sound und Visuals widmet. Fünf Gruppen wie Monster Truck oder huR-Ra!! erarbeiten als „artists in residence“ ein Programm, an dessen Entstehung bereits das Publikum teilhaben kann.

Besondere Leipzig-Projekte

Dem Schauspiel sind für die erste Spielzeit bereits drei ganz besondere Leipzig-Projekte gelungen: Mit der „Dreigroschenoper“ kommt es erstmals zu einer Zusammenarbeit zwischen den drei größten Kultureinrichtungen der Stadt, dem Gewandhaus, der Oper und dem Schauspiel. Gemeinsam mit dem Theater der Jungen Welt veranstaltet das Schauspiel das Sächsische Theatertreffen 2014, und für das Familien-Event „Das Dschungelbuch“ öffnet der Zoo dem Schauspiel im Sommer 2014 erstmals seine Tore. ■

Montag geht's wieder zu Bachen

DIE Montags-Konzerte in idyllischer Atmosphäre am Bachdenkmal vor der Thomaskirche laden auch in diesem Sommer Musikliebhaber ein. Vom 1. Juli bis 26. August spielen rund 400 Mitwirkende neun Konzerte. Beginn ist immer 19 Uhr.

Die Auftaktveranstaltung bestreiten „Lia Roth and Her Jazz Quartet“ aus Leipzig. Zu den besonderen Höhepunkten der Saison gehören zweifelsfrei die Bluesband „SHRI“ aus Arizona mit Blues, Soul und Rock, das Streicherensemble „Fair Play Quartet“ aus Warschau. Zum Abschluss der Konzerte am Bachdenkmal spielen dann Mitglieder des Gewandhausorchesters Leipzig im renommierten „Reinhold Quartett“. Dank der Förderung durch Sparkasse Leipzig und das Kulturamt der Stadt können die Konzerte weiterhin bei freiem Eintritt besucht werden. Sollte es regnen, geht es in die Thomaskirche oder in das Bauwens - Haus am Burgplatz. Es empfiehlt sich, als eigenen Stammplatz einen Campingstuhl mitzubringen. ■

Jubiläumsschau im Westwerk

Leipziger Jahresausstellung findet zum 20. Mal statt / Kunstpreis geht an Bastian Muhr

DER Kunstverein Leipziger Jahresausstellung hat Grund zum Feiern. In diesem Jahr veranstaltet er die inzwischen 20. Leipziger Jahresausstellung. Beteiligte Künstler der Jubiläumsschau sind u.a. Harald Alff, Benjamin Badock, Arno Bojak, Marek Brandt, Marc Dettmann, Wednesday Farris, Patrick Fauck, Prof. Sighard Gille, Wibke Rahn, Rainer Schade, Annette Schröter, Uwe Walter, Gerhard Wichler und Michael Zschocher.

„Wir können zu Recht stolz auf das sein, was wir in den vergangenen Jahren in Sachen bürgerschaftlicher Kunstförderung erreicht haben“, erklärt der Vorstandsvorsitzende des Vereins, Prof. Rainer Schade. Hunderte Künstler erfuhren durch die Jahresausstellung größere öffentliche Aufmerksamkeit. „Nicht zu vergessen diejenigen Künstler, die mit dem Preis der Leipziger Jahresausstellung eine ganz besondere Anerkennung und auch finanzielle Unterstützung erfahren haben“, so Prof. Schade.

Der diesjährige Preis der Leipziger Jahresausstellung ist dem Kunsthistoriker und Mitbegründer des Vereins Dr. Peter Guth gewidmet. Das von der Elke und Thomas Loest Stiftung, der Doris-Günther-Stiftung und der Sparkasse gestiftete Preisgeld in Höhe von 10 000 Euro erhält Bastian Muhr. Der Absolvent der Hochschule für Grafik und Buchkunst lebt und arbeitet in Leipzig. Der Preis der 20. Leipziger Jahresausstellung wurde ihm für drei großformatige Bleistiftzeichnungen auf Papier verliehen. „Die filigranen Zeichnungen strahlen dabei ein große Ruhe auf den Betrachter aus, ziehen ihn aber gleichsam in ihren Bann und laden zu einem immer wieder Entdecken ein“, heißt es in der Begründung der Jury. Ein Lob, das den jungen Künstler gleichermaßen überraschte wie erfreute: „Ich freue mich riesig. Es ist eine großartige Sache, nach der monatelangen intensiven Arbeit an diesen Zeichnungen mit diesem Preis belohnt zu werden. Nach Abschluss meines Meisterschülerstudiums bedeutet das für mich sehr viel. Nicht nur wegen der damit verbundenen Wertschätzung für mich als jungen Künstler, sondern auch wegen des Preisgeldes, das ich gut gebrauchen kann.“

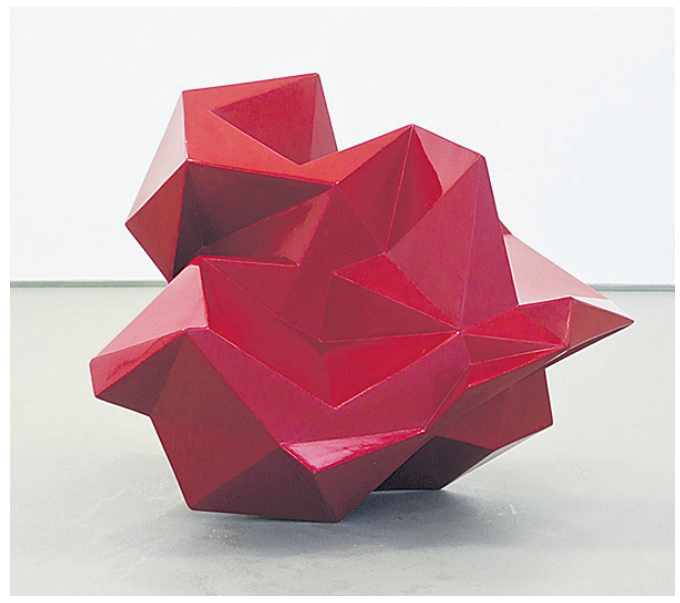

20. Jahresausstellung im Westwerk: Jan Großmann zeigt sein Werk „Spin V“. Foto: Jan Großmann

Die Jahresausstellung kann noch bis zum 14. Juli im Westwerk, Karl-Heine-Straße 93, besucht werden. Der Eintritt ist frei. Weitere Informationen gibt es unter www.leipzigerjahresausstellung.de. ■

Öffnungszeiten:
Di bis Fr: 15 bis 20 Uhr
Sa/So/feiertags 13 bis 20 Uhr
Montag geschlossen

Stadtarchiv zeigt Malerei und Grafik von Heinz Mutterlose

„HEIMAT und Ferne“ ist das große Thema des Leipziger Künstlers Heinz Mutterlose. Seine Werke zeigen meist in leuchtenden Farben gehaltene heimische und fremde Landschaften oder figürliche Darstellungen. Während der kommenden Monate stellt das Stadtarchiv diese Sehnsuchtsbilder während der Öffnungszeiten des Lesesaals aus. Der Eintritt ist frei.

Heinz Mutterlose studierte nach Schule, Lehre, Kriegsdienst und Gefangenschaft an der Kunstgewerbeschule Leipzig und an der heutigen Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle. Nach seinem Studium betreute er mehrere Zirkel für bildende Kunst, so im VEB Verlade- und Transportanlagenbau Leipzig und im Fachkrankenhaus für Psychiatrie in Altscherbitz.

Reisen dienen ihm als wichtigste Inspiration. Nach 1990 konnte er auch in Frankreich, Spanien, Tunesien, Italien, in der Türkei und in Marokko exotischere Landschaften kennenlernen. ■

Öffnungszeiten des Lesesaals:
Mo, Mi 9 bis 15 Uhr,
Di 10 bis 18 Uhr,
Do 10 bis 19 Uhr

Zahl der Woche

757 878

757 878 Radkilometer insgesamt und eine CO_2-Einsparung von 109 143,9 Kilogramm – im Verhältnis zum genutzten Privat-Pkw – können Leipzigs Fahrradfahrer für die diesjährige Aktion Stadtradeln verbuchen. Diese vorläufigen Zahlen (Stand: 26. Juni) sind den Internetseiten der bundesweiten Kampagne des Klima-Bündnis e. V. zu entnehmen. Im Vergleich zum Resultat 2012 mit 510 721 Gesamtkilometern steigerten die Leipziger ihr Ergebnis enorm. Vom 3. bis 23. Juni sind laut Statistik 3 529 Leipziger auf das Rad gestiegen und haben in 221 Teams um Kilometer gerungen. Insgesamt beteiligten sich in diesem Jahr 188 Kommunen am Städtewettbewerb.

Analysen zur Wohnungsmarktlage 2012

DER noch immer von einem Überangebot geprägte Leipziger Wohnungsmarkt bewegt sich nach der Meinung von Experten weiterhin auf ein ausgewogenes Verhältnis von Angebot und Nachfrage zu. Positive Prognosen auch für Schwerpunktgebiete der integrierten Stadtentwicklung: Für den Leipziger Westen wird eine steigende Nachfrage erwartet, im Leipziger Osten, in Schönefeld und an der Georg-Schumann-Straße soll sie erstmals stabil sein. Für die Areale am Bayerischen Bahnhof und am Lindenauer Hafen, die mittelfristig als Wohnungsbaugebiete entwickelt werden, rechnen die Experten mit einer eher hohen Nachfrage.

Diese und andere Einschätzungen enthält das jetzt veröffentlichte Wohnungsmarktbarometer 2012, für das ausgewählte Wohnungsmarktakteure befragt wurden. Es enthält qualitative Einschätzungen der aktuellen Wohnungsmarktlage, der Stadtentwicklung sowie der künftigen Entwicklungen auf dem Leipziger Wohnungsmarkt. Die Befragten kommen aus dem Kreise der Vermieter, aus der Bauwirtschaft, von Finanzierungsinstituten, Maklerfirmen sowie aus Wissenschaft und Verwaltung. Das seit 2003 regelmäßig alle zwei Jahre erstellte Wohnungsmarktbarometer ergänzt die quantitativen Analysen des kleinräumigen Monitorings, das die Stadtverwaltung ebenfalls regelmäßig vornimmt. Das Wohnungsmarktbarometer 2012 wurde erstmals in Zusammenarbeit mit der Berufsakademie Sachsen, Staatliche Studienakademie Leipzig, im Rahmen eines Studentenprojektes erstellt. ■

„Energiecluster trifft Wissenschaft"

„ENERGIECLUSTER trifft Wissenschaft". Unter diesem Motto laden der Netzwerk Energie & Umwelt e.V. und das Amt für Wirtschaftsförderung am 8. Juli 2013, 16.15 Uhr, in die HTWK, Wächterstraße 13 (Hörsaal W201) ein. Hier stellen Experten Leipziger Hochschulen und Forschungsreinrichtungen energierelevante Forschungsprojekte aus ihren Fachbereichen und der Spitzenforschung vor. Für konkrete Forschungsprojekte werden dabei Partner aus der Wirtschaft gesucht. Anmeldeschluss für die kostenfreie Veranstaltung ist der 3. Juli. Informationen dazu: www.energiemetropole-leipzig.de ■

Stadt schreibt Architekturpreis aus

DIE Stadt lobt zum achten Mal den „Architekturpreis zur Förderung der Baukultur" aus. Gesucht sind dafür innovative Gestaltungslösungen für Bauwerke, Freiraumgestaltungen oder Umbauten, die sich auch durch herausragende architektonische Qualität auszeichnen. Bauherren und Architekten können ihre Unterlagen bis zum 23. August in der Geschäftsstelle Architekturpreis beim Stadtplanungsamt einreichen. Auslobungsunterlagen: www.leipzig.de/architekturpreis. ■

City-Offensive: Beste Bilder gesucht

„AB in die Mitte! Die City-Offensive Sachsen" für das Jahr 2013 ist in vollem Gange. Konzepte und Ideen, die zur Entwicklung der Stadtzentren und Gemeinden dienen, können wieder bei der IHK zu Leipzig eingereicht werden. Da die Offensive 2013 zehn Jahre alt wird, lobt das Organisationsbüro auch einen Fotowettbewerb aus. Dafür sind attraktive Motive von Projekten vergangener Jahre gesucht. Aus den besten Bildern soll ein Kalender entstehen, ihre Autoren werden außerdem prämiert. Die Fotos mit Infos zum Titel, Projekt und Urheber sind bis zum 30. August digital zu senden an abindiemitte@leipzig.ihk.de. ■

Arbeiten an Kongreßhalle gehen weiter

Symbolischer Grundstein für zweiten Bauabschnitt / 2015 soll Kongresszentrum fertig sein

2015 soll Leipzigs schönstes Gesellschaftshaus endgültig wieder das sein, was es einmal war: Eine erste Adresse für Veranstaltungen aller Art. Für die weiterführenden Um- und Ausbaubeiten an der Kongreßhalle hat der Stadtrat am 17. April die Weichen gestellt. Am 26. Juni vollzogen OBM Burkhard Jung und Zoodirektor Jörg Junhold nun die symbolische Grundsteinlegung für den zweiten Bauabschnitt, der 17,7 Millionen Euro kosten soll.

Der Große Saal: Er diente u. a. dem Gewandhausorchester 35 Jahre als Zwischenstation. Auch für seine Auferstehung gaben OBM Burkhard Jung und Zoochef Jörg Junhold (re.) im Beisein von Martin Buhl-Wagner, Sprecher der Messegeschäftsführung (Mitte), den Startschuss. Foto: Zoo / S. Nöbel-Heise

Das 113 Jahre alte Jugendstilgebäude soll wieder glanzvolle Zeiten erleben. Doch schon seit etwa eineinhalb Jahren ist es nicht mehr nur schöne Fassade. Am 1. Dezember 2011 haben Zoo und Stadt bereits den Händel-, den Bach-und den Telemannsaal zur Nutzung übergeben. Jetzt folgt Teil zwei des Umbaus. Saniert werden der Südflügel, der Große Saal, der Richard-Wagner- und der Weiße Saal sowie das Obergeschoss des Nordflügels. 17,7 Mio. Euro fließen in den Umbau – finanziert von Zoo, Stadt sowie über Fördermittel. Nach Abschluss der Arbeiten verfügt die Kongreßhalle über insgesamt 14 Veranstaltungsräume – alle individuell nutzbar und mit modernster Veranstaltungstechnik ausgestattet. Außerdem wird ihre Anbindung an den Zoo mit seiner Tier- und Pflanzenwelt für eine unverwechselbare Kulisse sorgen. Damit bestünden für die Messe Leipzig als potenzieller Partner für den Betrieb des Kongress- und Veranstaltungszentrums beste Vermarktungschancen. Hierzu steht die Entscheidung allerdings noch aus. ■

Mikrokredite – seit drei Jahren ein Erfolgsmodell

HANNAH TROWE verkauft Spielsachen und Kinderkleidung. In ihrem Geschäft finden Kunden nicht nur schöne, sondern auch fair gehandelte Produkte. Im Herbst 2011 hat Trowe unkompliziert einen Mikrokredit aufgenommen und damit ihr Weihnachtsgeschäft angekurbelt.

Hannah Trowe hat mit ihrem Kredit Spielwaren fürs Weihnachtsgeschäft gekauft.

Seit drei Jahren vergibt die Stadt Leipzig in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Mikrokredite. Es sind kleine, schnell verfügbare Kredite mit maximal dreijähriger Laufzeit, die Unternehmensgründern, Inhabern von Klein-Unternehmen und Freiberuflern zur Verfügung gestellt werden. 72 Firmen haben davon bereits Gebrauch gemacht, ein Kreditvolumen von 337 050 Euro ist bis jetzt ausgereicht worden. Das Erfolgsrezept dabei heißt „leicht zugänglich", denn herkömmliche Wege wie intensive Bonitätsprüfung und Darlehenssicherung von Geschäftsbanken treten in den Hintergrund. Bewertet werden vorrangig Leistungsmöglichkeiten und Entwicklungschancen des Unternehmens. Und mit der Kleinkreditvariante von bis zu 5 000 Euro, die die klassische Finanzierung über Kreditinstitute hervorragend ergänzt, ist oft Großes getan. Sie kann für die Vorfinanzierung von Aufträgen und Material, für Geschäftsausstattungen, Werbung, Hard- und Software oder auch zur Finanzierung von Weiterbildung eingesetzt werden, so wie bei Peter Landgraf. Er hat mit seinem Geschäftspartner 2011 eine Elektroinstallationsfirma gegründet. Um auch die Wartung von Brandschutz- und Lüftungsanlagen übernehmen zu können, brauchten beide eine entsprechende Qualifizierung, haben das Geld zum großen Teil für Fortbildung eingesetzt.

„Gegenüber anderen Krediten besitzt der Mikrokredit den Vorteil, dass er für kleine Unternehmen schnell und einfach verfügbar ist", erklärt Andrea Auf der Masch. Die Mitarbeiterin im Unternehmensgründerbüro (Ugb) des Amtes für Wirtschaftsförderung begleitet potenzielle Kreditnehmer. 206 persönliche Beratungsgespräche haben sie und ihre Kollegin Kathrin Schwertfeger in den vergangenen drei Jahren schon geführt, bei Unternehmensbeschreibungen oder der Ertragsplanung geholfen oder Anträge mit ausgefüllt. Mit fünf Seiten sind diese Papiere auch sehr überschaubar. Und weil das schnelle und wenig aufwändige Verfahren von den Unternehmen geschätzt wird, haben zwölf den Mikrokredit bereits für eine zweite oder dritte Finanzierungsrunde in Anspruch genommen, denn nach dem ersten Kredit von maximal 5 000 Euro können schrittweise Folgekredite von bis zu 20 000 Euro vergeben werden.

Wer sich über die Modalitäten der Mikrokreditvergabe genau informieren möchte, kann einen Beratungstermin im Ugb, Karl-Heine-Straße 99, Tel. 4 91 21 10 vereinbaren oder die Internetseiten bemühen. ■

www.mikrokredit-leipzig.de

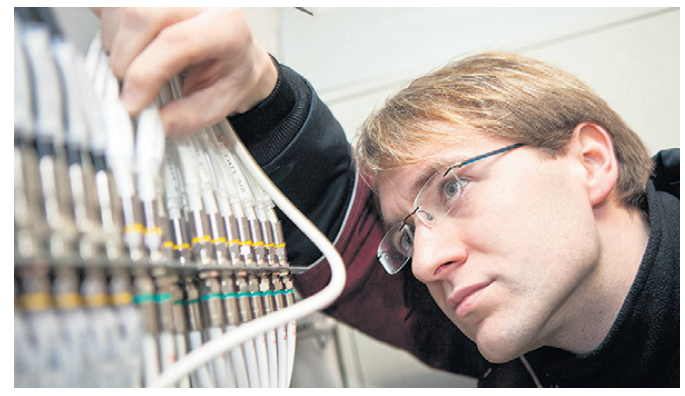

Elektroinstallateur Peter Landgraf steckte seinen Kredit anteilig in gezielte Fortbildungsmaßnahmen. Fotos: Swen Reichold

Josephstraße neu gestaltet

DIE Umgestaltung der Josephstraße zwischen Schadowstraße und Schillingstraße ist abgeschlossen. Am 24. Juni haben Vertreter der Stadtverwaltung und der Landesdirektion das Teilstück für den Verkehr wieder freigegeben. Die Josephstraße ist in drei Bauabschnitten neu gestaltet worden. Den Baumaßnahmen vorausgegangen war ein Workshopverfahren, in dem Stadtplaner, Eigentümer, Anwohner und neue Nutzer gemeinsam ihre Vorzugsvariante entwickelt hatten. Ein verkehrsberuhigter Straßenabschnitt mit Pflanzkübeln, großen Sträuchern und einigen begrünten Fassaden ist das Ergebnis. 855 000 Euro, zu 75 Prozent aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung kofinanziert, hat die Umgestaltung gekostet. ■

August-Bebel-Straße wird fit für Umleitungsverkehr

Ausbau der Karl-Liebknecht-Straße ab 2014 macht Straßensanierung notwendig

DER knapp 770 Meter lange Straßenbereich Dufourstraße/August-Bebel-Straße zwischen Wundtstraße und Kurt-Eisner-Straße wird bis Dezember grundhaft ausgebaut. Notwendig wird das, weil dieser Straßenabschnitt mit Baubeginn auf der Karl-Liebknecht-Straße ab Anfang 2014 als Umleitungsstrecke fungiert. Im Petersteinweg und in der Karl-Liebknecht-Straße sollen von 2014 bis 2015 der gesamte Verkehrsraum und die Stadtbahn-Gleise zwischen Martin-Luther-Ring und Körnerstraße gemeinsam durch Stadt, LVB und KWL modernisiert und neu gestaltet werden.

Fahrbahn und Straßenbeleuchtung der künftigen Umleitungsstrecke Dufourstraße/August-Bebel-Straße werden erneuert. Im Einmündungsbereich der Mahlmannstraße entsteht eine neue Verkehrsinsel. Die Gehwege werden instand gesetzt und die noch verbliebenen alten Gleise demontiert. Vorgesehen sind ebenfalls die Erneuerung der Trinkwasserleitung und der behindertengerechte Ausbau der Bushaltestellen.

Seit Mitte Juni Baustelle: die August-Bebel-Straße zwischen Wundt- und Kurt-Eisner-Straße. Im Dezember 2013 sollen die Arbeiten abgeschlossen sein. Foto: abl

In Vorbereitung des Ausbaus mussten im Februar Bäume gefällt werden. Wenn die Arbeiten abgeschlossen sind, werden sie durch Neupflanzungen ersetzt.

Während der Bauzeit wird der stadtauswärts fahrende Verkehr durch die Baustelle geführt. Der stadteinwärtige Vekehr fährt über Kurt-Eisner-Straße und Wundtstraße. Dies gilt auch für die Buslinie 89 in Richtung Innenstadt. ■

Freche Bilder und Satiren

Am 30. Juni findet um 11 Uhr die erste öffentliche Führung in der neuen Sonderausstellung Karicartoon im Stadtgeschichtlichen Museum statt. Die Schau präsentiert sich als Best of der frechsten Zeichnungen der vergangenen sieben Biennalen und versammelt 46 Koryphäen der gezeichneten Satire aus dem deutschsprachigen Raum. Der Kurator und Karikaturist Andreas J. Mueller erläutert anhand der gezeigten Werke die Bedeutung von Karikaturen und warum Leipzig ihre heimliche Hauptstadt ist.

Anzeigen

Hofgut Domäne
ERLEBNISGASTRONOMIE
in Baden-Württemberg
sucht Mitarbeiter in Festanstellung:
Köche (m/w)
Servicekräfte (m/w)
Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte an: Hofgut Domäne
Brielhof 1 | 72379 Hechingen
www.hofgut-domaene.de

www.leipzig.de/amtsblatt

Störende Behaarung von Kopf bis Fuß werden beide Geschlechter für immer los durch medizinische Laserbehandlung
www.laserleipzig.de
Nikolaistraße 55 · 04109 Leipzig
Telefon 0341 / 149 43 45
LASERZENTRUM bei MEDÄSTHETIK

Öffentliche Bekanntgabe des DERAWA Zweckverband Delitzsch-Rackwitzer Wasserversorgung

Die 2. Verbandsversammlung findet am 10.07.2013, um 10 Uhr in der Bitterfelder Straße 80, 04509 Delitzsch statt. Die Sitzung ist öffentlich.
Vorgeschlagene Tagesordnung:
1. Feststellung Beschlussfähigkeit, Bestätigung Tagesordnung und Niederschrift
2. Feststellung Jahresabschluss 2012 und Erteilung Entlastung
3. 4. Änderung Verbandssatzung
4. Höhe Ausschüttung Eigenkapitalverzinsung 2012
5. Unterstützung hochwassergeschädigter Anschlussnehmer
6. Information Geschäftsführung
7. Anfragen, Sonstiges

Es schließt sich ein nichtöffentlicher Teil an.
gez. Dr. W i l d e
Verbandsvorsitzender

An- & Verkauf S. Knoll
Täglich Ankauf Gold & Silber
+++ Sofort Bargeld +++
Leipzig-Gohlis: Elsbethstraße 19-25, 04155 Leipzig, Tel. 56 11 48 91
Zentrum-Ost: Dresdner Straße 25, 04103 Leipzig, Tel. 14 94 900
Leipzig-Lindenau: Lindenauer Markt 5, 04177 Leipzig, Tel. 49 27 377
www.av-leipzig.de
Kommen Sie zu uns - Sie werden überrascht sein!

Raphaelis® Pflegedienst
Betreutes Wohnen
Was Sie in unserer Seniorenwohnanlage erwarten können:
· 1,5 - 3-Zimmerwohnungen mit Balkon
· barrierefrei und behindertengerecht eingerichtet
· Aufzüge und Rollstuhlrampen
· großzügig begrünte Innenhöfe und Terrassen
· moderne Gemeinschaftsräume
Was bieten wir Ihnen:
· 24h Rufbereitschaft durch unseren Pflegedienst
· rundum liebevolle und individuelle Pflege
· abwechslungsreiche Betreuung in unseren Gemeinschaftsräumen (Mo. - So.)
· alle Formen der häuslichen Pflege
· Fahrdienst zum Arzt, Therapeuten etc.
· interessante Ausflüge
Besichtigungstermine Mo-Sa und nach telefonischer Absprache 0341. 90 98 63 77 Vermietungshotline der I.V.K. GmbH
Wo: Leipzig Mockau Berthastraße 1+3 und 2+4 und Mockauer Straße 30
info@pflegedienst-raphaelis.de
Telefon: 0341. 253 59 60

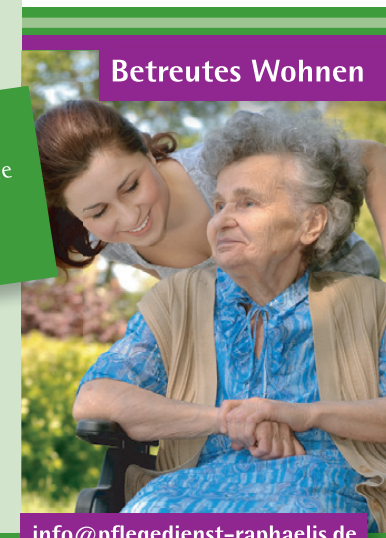

„Fraktionen zur Sache“:

Mit dieser Serie gibt das Amtsblatt den Fraktionen im Leipziger Stadtrat Gelegenheit, ihre konkreten Positionen darzulegen. In jeder neuen Ausgabe können sie zu kontrovers diskutierten Themen der Stadtpolitik Stellung nehmen oder Themen aufgreifen, die sich mit kommunalpolitischen Zielen verbinden. Die Autorenschaft der Beiträge liegt bei den einzelnen Fraktionen.
Fotos: Stadt Leipzig

CDU

Dr. Konrad Kretschmar

Stadtrat

Leben, frei von Sucht

AM 19. Juni beschloss der Stadtrat die Sucht- und Drogenpolitischen Leitlinien. Mit diesen wird der Oberbürgermeister beauftragt, ein Suchtkonzept vorzulegen, das aktuelle Entwicklungen, Zielgruppen und Handlungsschwerpunkte benennen soll. Orientierend an der nationalen Strategie setzt Leipzig auf die Säulen der Suchtpolitik mit Prävention, Beratung und Behandlung, Maßnahmen zur Schadensminimierung und Repression. Besonders der interdisziplinären Zusammenarbeit kommt hier eine entscheidende Rolle zu. Die Erstellung eines Suchtkonzeptes ist wichtig für die Ausrichtung der Arbeit in allen Bereichen für die kommenden Jahre. Die Erwartungen an die Konzeption sind daher hoch: Sie muss vor allem verbindliche und umsetzbare Vorgaben für alle Beteiligten bieten. Immer wieder gab es in den vergangenen Jahren Presseberichte über ansteigende Beschaffungskriminalität in Zusammenhang mit der Droge Crystal Meth. Die Zahl der Abhängigen nahm im Jahr 2012 im Vergleich zu 2011 um 45 Prozent zu. Wichtig ist aber auch festzuhalten, dass nicht nur die illegalen Drogen im Fokus städtischer Suchtpolitik stehen. Vor allem in der Prävention und im Jugendschutz sollte weiter verstärkt gearbeitet werden, um ein unabhängiges, von Sucht freies Leben zu ermöglichen. ■

DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat zu Leipzig

Dr. Ilse Lauter

Stadträtin

Durchstart Metropolregion

DIE Stadt Leipzig hat sich zur Mitwirkung in der Metropolregion Mitteldeutschland bekannt. Viele Gründe sprechen für ein stärkeres regionales Zusammenwirken im Umkreis von Leipzig und Halle. Wirtschafts- und Wissenschaftsentwicklung, Logistik, Hochwasserschutz und Gewässerverbund, touristische Erschließung, Umweltfragen und vieles mehr erfordern eine Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg. Zahlreiche Akteure verfolgen daher seit Jahren jene Idee.

Die bisherigen Ergebnisse der Entwicklung zur Metropolregion sind jedoch nicht zufriedenstellend. Manche Akteure ziehen sich zurück. In Magdeburg, Erfurt und Dresden entspricht das Interesse der Randlage dieser Städte. Doch gerade die Stadt und die Region Leipzig haben ein vitales Interesse an der Nutzung aller mit der Metropolregion verbundenen Vorteile: So sind neben den Synergien einer einheitlichen Organisation eine bessere Abstimmung mit den jeweiligen Landesregierungen ebenso möglich wie die Schaffung gleicher Bedingungen für Europäische Förderprogramme. Außenauftritt und Netzwerkarbeit können durch die neue Initiative starken Antrieb erfahren. Unsere Fraktion hat deshalb gemeinsam mit den Bündnisgrünen einen Antrag ins Verfahren gebracht, der den Prozess der Metropolregion wieder anschieben soll. Wir hoffen dabei auf einen breiten Konsens im Stadtrat. ■

SPD

Heike Böhm

Stadträtin

Wasser ist Menschenrecht

SEIT April 2012 ist es den EU-Bürgern möglich, über die Europäische Bürgerinitiative (EBI) „Wasser ist Menschenrecht“ die Politik der Europäischen Union (EU) aktiv mitzugestalten. Von vielen europäischen Organisationen und Gewerkschaften getragen, hat diese EBI mit 1,7 Millionen Unterzeichnern aus neun Ländern bereits das Mindestquorum überschritten.

Ziel der EBI ist es, die EU-Kommission aufzufordern, die Wasserver- und entsorgung sicherzustellen. Erreicht werden kann dies zum Beispiel über Förderprogramme. Noch immer sind rund zwei Millionen EU-Bürger von der Wasserver- und entsorgung ausgeschlossen. Außerdem wird eine Liberalisierung der Wasserwirtschaft abgelehnt.

Kernziel der EBI ist jedoch, der von der EU-Kommission vorgelegten Richtlinie entgegenzutreten, die für alle Kommunen eine EU-weite Ausschreibung der Konzessionen für die Wasserversorgung verbindlich regeln soll. Dabei wurden von Bolivien über London bis Berlin von der Bevölkerung bereits schlechte Erfahrungen mit dem Verkauf von Wasserunternehmen gemacht. Die Versorgung mit dem Allgemeingut Wasser gehört in die Hände der Kommunen!

Auf Antrag der SPD-Fraktion hat sich der Leipziger Stadtrat in seiner letzten Sitzung zur Unterstützung der Ziele der EBI „Wasser ist Menschenrecht“ bekannt. ■

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

Roland Quester

Stadtrat

Verstrickt in den eigenen Netzen

„KONZESSIONSVERTRÄGE - Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke“ – in dieser vom Deutschen Städtetag (Mitglied: Leipzig) 2009 veröffentlichten Handreichung wird beschrieben, wie man auslaufende Verträge mit Energieversorgern über die Rechte, Strom- und Gasnetze zu verlegen und zu betreiben, neu und in Wahrung der kommunalen Interessen ausschreibt. 2010 hat die Leipziger Verwaltung die Stromnetzkonzessionen für die eingemeindeten Ortsteile ausgeschrieben – und kämpft bis heute mit den Folgen ihrer eigenen Unprofessionalität, so einen Prozess zu steuern.

Eine Neuvergabe der Strom-Konzessionen steht seit nun drei Jahren aus, höhere städtische Erlöse ebenso. Doch damit nicht genug. Seit 2011 sind in 17 eingemeindeten Ortsteilen auch die Konzessionen für die Gasnetze ausgelaufen. Und die Verwaltung befindet sich scheinbar in Schockstarre: Für diese Netze ist noch nicht einmal eine Ausschreibung erschienen und die Dauer des Verfahrens, so die Antwort der Verwaltung auf unsere Anfrage, könne „nicht seriös vorhergesagt werden.“

Was das heißen kann? Eine Klärung von Verbindlichkeiten der Stadt gegenüber den eigenen Stadtwerken kann die Verwaltung z. B. seit über zehn Jahren nicht herbeiführen. Da bekommt man seriöse Vorahnungen … ■

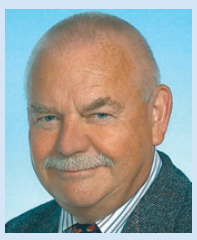

BÜRGER-FRAKTION

Dr. Michael Burgkhardt

Fraktionsvorsitzender

Wahlen mit Qualen

DIE Bürgerfraktion stellt fest, dass es bezüglich der Wahl von drei Bürgermeistern und einer Bürgermeisterin unter den Bürgern Verwirrungen gibt. Diese Verwirrungen bestehen auch bei den Mitgliedern unserer Fraktion. Wenngleich der eigentliche Wahlvorgang nach demokratischen Prinzipien abgelaufen ist, so sind doch Kandidatenauswahl und Bekenntnis zu denselben von eigenartiger Gestaltung. Man kann sehr wohl erkennen, dass die Wahl unter dem Grundprinzip „… wenn Du mir, dann ich Dir …“ gelaufen ist. Alleine die strategisch-taktische Reihung der Kandidaten ließ den Ausgang ahnen. Auch der in letzter Zeit immer wieder ins Gerede gebrachte Grundsatz, wonach sich die Zusammensetzung der Ratsversammlung in der Struktur der Dezernenten/Bürgermeister niederschlagen sollte, wurde über Gebühr strapaziert, weil doch der eigentliche Grundsatz sein sollte, dass der/die fachlich Geeignetste in die Funktion eines Bürgermeisters gebracht werden sollte. Und letztlich war aus unserer Sicht gleichfalls irritierend, dass sich die CDU-Fraktion nicht zu der Gegenkandidatin im Sozialbürgermeisterressort bekannt hat. Und somit bleibt ein schlechter Geschmack und der Blick auf wenig Rühmliches zurück. Aus unserer Sicht muss man sich überlegen, ob diese Art von Kandidatenfindung noch Bestand haben darf. ■

FDP IM LEIPZIGER STADTRAT

Isabel Siebert
stv. Fraktionsvorsitzende

Das Produkt muss stimmen

NACH der bereits vor einiger Zeit erfolgten Gründung der gemeinsamen Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH (WRL) haben wir nun in der letzten Ratssitzung mit Lutz Thielemann auch ihren ersten Geschäftsführer bestimmt. Jetzt kann die eigentliche Arbeit beginnen. Doch Wunder darf man nicht erwarten. Marketing ist unerlässlich, aber das Produkt – in diesem Fall unser Wirtschaftsstandort – muss stimmen. Zu Recht erwarten ansiedlungswillige Investoren und wachsende einheimische Unternehmen viel vom Standort ihrer Wahl: Flexible Verwaltungen, direkte Wege zu den Entscheidern in den Rathäusern, echte Kooperation von Stadt und Landkreisen, faire Steuern und Gebühren, nachvollziehbare Vorschriften und transparente Entscheidungswege. Das sind einige wichtige der vielen Punkte, die zusammen den roten Teppich für diejenigen ausmachen, die hier bei uns in der Region Arbeitsplätze schaffen und erhalten wollen. Diese Rahmenbedingungen für ein wirtschaftsfreundliches Klima schaffen wir, die kommunalen Mandatsträger, mit unseren Beschlüssen.

Die FDP-Fraktion wünscht Lutz Thielemann ein allzeit gutes Händchen, viel Puste und ein breites Kreuz für die neue Aufgabe. Wir werden mit unserer Arbeit im Rat weiter am roten Teppich weben, den wir allen ausrollen wollen, die in Leipzig Arbeitsplätze schaffen und sichern. ■

Anzeigen

BAUEN UND WOHNEN TIPPS FÜR EIN SCHÖNES ZUHAUSE

Mut zur Farbe gegen den grauen Alltag

Die Lieblingsfarbe des Menschen ändert sich im Laufe des Lebens. Kinder bevorzugen starke, reine Farben, während ältere Menschen sich mit sanften Pastelltönen wohler fühlen. Doch es gibt auch allgemein gültige Farbgesetze. Rot wirkt anregend und belebend. Warme Rot-Orange-Töne erzeugen eine wohnlich warme Stimmung. Bläuliches Rot bewirkt einen eleganten, modernen Eindruck. Aber je nach Intensität und Quantität kann Rot auch aggressiv und bedrängend wirken. Gelb ist die hellste und kommunikativste Farbe und wirkt strahlend, warm und weitend auf jeden Raum. Gerade Räume mit geringem Tageslicht sind für gelbe Flächen dankbar. Grün weckt die Assoziation von Natürlichkeit und Frische. Bläuliche Grüntöne wirken ruhig, gelbliche eher belebend und helle zart und leicht. Kühle Blautöne erzeugen Ruhe und fördern die Konzentration. Helle Blautöne wirken fern, leicht und weiten den Raum, dunkle wirken kompakt und geben Halt. Von Braun geht etwas erdhaftes, organisches aus. Weiß ist neutral und zeitlos elegant, aber auch kalt, hart und langweilig. Auch die Struktur der Wandflächen hat Einfluss auf die Raumwirkung, so absorbiert eine matte oder raue Oberfläche Licht, während eine glänzende die Farbkraft betont. **HLC**

Geschmackssache: Pur oder gemischt verwenden. Foto: HLC

Eine Markise als Kassette

Eine Kassetten-Markise empfiehlt sich immer dann, wenn der Montageplatz Wind und Wetter ausgesetzt ist. Denn die Kassette schützt Markisentuch und Mechanik vor Witterungseinflüssen

und Verschmutzung, die Lebensdauer des Sonnenschutzsystems erhöht sich deutlich. Da die Markise in geschlossenem Zustand nicht mehr zu sehen ist, setzt diese Variante zudem elegante architektonische Akzente. Modelle von hochwertigen Anbietern (Foto: Warema/txn) sorgen mit einem integrierten Sensor dafür, dass die Markise bei umschlagendem Wetter selbsttätig einfährt. Die perfekte Lösung auch bei großen Terrassen. **txn**

20 Jahre 1993 - 2013
FliesenLand
das Geheimnis Ihrer guten Laune.
Braunstraße 15 - 04347 Leipzig
Tel.: 0341-24 555-0 Fax:0341-24 555-55
www.fliesenland-leipzig.de

Renovieren - statt neu kaufen!
Treppenrenovierung
Küchenrenovierung
Türenrenovierung

TÜREN PROFIS RENOVIERUNG TREPPEN · KÜCHEN TÜREN · FENSTER
Türenprofis GbR
Max-Liebermann-Straße 184
04157 Leipzig
Telefon: (0341) 3 06 97 90
E-Mail: info@tuerenprofis.de
http://www.tuerenprofis.de

Bad - Küche - Heizung
Ihr Bad- und HeizungsSpezialist
Matthias Kahlo
Installationsbetrieb
Hauptsitz:
Am Kellerberg 12,
04349 Leipzig/Plaussig
Tel. 03 42 98 / 6 26 77
Fax 03 42 98 / 6 26 79
Funk 01 72 / 3 40 16 81
Informieren Sie sich in unserer Bad-Ausstellung:
Waldzieststraße 9 · 04329 Leipzig · Tel: 0341/2711833
Dienstag und Donnerstag 9.00 bis 18.00 Uhr

sylvia hoffmann Immobilien
Sie beabsichtigen Ihr Haus zu verkaufen oder sind auf der Suche nach einer neuen Wohnung?
Gern unterstützen wir Sie dabei! Wenden Sie sich vertrauensvoll an uns.
Telefon: 0341 2471560
mail@sylvia-hoffmann-immobilien.de
www.sylvia-hoffmann-immobilien.de

Wahlhelfer für Bundestagswahl gesucht

ZUR Durchführung der Bundestagswahl am 22. September 2013 sucht das Amt für Statistik und Wahlen noch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer. Voraussetzungen für den ehrenamtlichen Einsatz im Wahllokal oder in der Briefwahlauszählstelle sind u. a. die deutsche Staatsbürgerschaft, ein Mindestalter von 18 Jahren sowie der Hauptwohnsitz in Leipzig.
Für den Wahleinsatz erhalten Sie – je nach Funktion – eine Entschädigung in Höhe von 25 bis 45 Euro.
Weitere Informationen finden Sie unter www.leipzig.de/wahlhelfer. Dort können Sie auch gleich online Ihre Bereitschaftserklärung ausfüllen und absenden. Gern können Sie sich auch telefonisch unter der Rufnummer 123 28 88 oder direkt im Wahlamt (Stadthaus, Zimmer 244) bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern informieren. ■

@ www.leipzig.de/wahlhelfer

Neue Leiterin Stadtbibliothek

Susanne Metz. Foto: privat

SUSANNE METZ wird neue Amtsleiterin der Leipziger Städtischen Bibliotheken. Das entschied der Stadtrat mehrheitlich auf seiner Sitzung am 19. Juni. Die 48-Jährige, die sich in der Auswahlkommission gegen vier Kandiaten durchsetzen konnte, folgt auf Arne Ackermann, der im letzten Jahr nach München gewechselt ist. Metz leitet seit 2009 das Amt für Weiterbildung und Kultur und zugleich die Stadtbibliothek Friedrichshain-Kreuzberg in Berlin. Davor war sie u. a. als Leiterin des Leistungs- und Verantwortungszentrums „Bibliotheken" Friedrichshain-Kreuzberg und als Leiterin der Kölner Stadtbibliothek tätig. Ihrem Studium der Sinologie, Japanologie und Geschichte schloss sie ein Referendariat für den höheren Bibliotheksdienst an. Voraussichtlich zum 1. August wird Metz nach Leipzig versetzt und ihr Amt antreten können. ■

Geschäftsführer für WRL bestimmt

Lutz Thielemann. Foto: P. Sosnowski

LUTZ THIELEMANN wird ab 15. August die Geschäftsführung der WRL-Wirtschaftsförderung Region Leipzig GmbH übernehmen. Dafür votierten die Stadträte am 19. Juni mit großer Mehrheit. Die Bestellung ist für fünf Jahre vorgesehen und erfolgt nach Ratsbeschluss durch die Gesellschafterversammlung der WRL. Thielemann, 1968 in Wurzen geboren, studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität Leipzig sowie Marketing an der Northwestern University in Chicago. Danach wirkte er als Produktmanager für die Nestlé Deutschland AG und die Schöller Marken GmbH. Von 2001 bis 2006 leitete er als Geschäftsführer die Marketing Leipzig GmbH. Aktuell ist er Geschäftsführer der für Wirtschaftsförderung sowie Tourismus- und Standortmarketing verantwortlichen Europastadt Görlitz-Zgorzelec GmbH. ■

Unglaub(lich) – der Mann der Märkte geht

Herbert Unglaub sagt Stadtverwaltung adé

Abschied vom Arbeitsleben: Marktamtsleiter Herbert Unglaub versucht sich ab Juli im Ruhestand. Seine Familie begleitete ihn zu seinem letzten offiziellen Termin im Neuen Rathaus. Foto: S. Nöbel-Heise

UNGLAUB(LICH), aber leider wahr: Marktamtsleiter Herbert Unglaub verabschiedet sich in den Ruhestand. Seit Oktober 1990 ist er in Leipzig der Herr über Weihnachtsbaum, Osterkörbchen, Glühwein, Fischbrötchen, Weinstände, Blumensträuße, Gemüsekisten & Co.

Dafür, dass der Leipziger Weihnachtsmarkt zu einem der beliebtesten in Deutschland mit jährlich rund 2,5 Millionen Besuchern geworden ist, sorgt seit 23 Jahren Herbert Unglaub mit seinem Team. Doch nicht nur im Dezember ist der Weihnachtsmarkt Thema, sondern schon wieder ab Januar – denn nach dem Weihnachtsmarkt ist eben vor dem Weihnachtsmarkt.

Aber Herbert Unglaub und das Marktamt auf dieses Adventsevent reduzieren zu wollen, würde ihm nicht gerecht. Denn das Marktleben in Leipzig ist vielseitig, gut geordnet und genau strukturiert. Dazu gehört auch der kontinuierliche Aufbau von Wochenmärkten in den Stadtteilen und die traditionsreiche Kleinmesse am Cottaweg, der Ostermarkt, das Weinfest, Leipziger Markttage und vieles mehr. Wo Markt ist, da ist Leben. Und Herbert Unglaub hat mit seinen Mitarbeitern wesentlich dazu beigetragen, dass Leipzig eine quicklebendige Innenstadt hat.

Und wie fing es 1990 an? Am 2. Oktober 1990 wählte der damalige Hauptausschuss ihn zum Marktamtsleiter. „Es war sehr bewegend für mich, als der damalige OB Dr. Hinrich Lehmann-Grube mir das Abstimmungsergebnis mitteilte, denn das war einstimmig", erinnert sich Herbert Unglaub. „Das rege innerstädtische Bauen, angefangen vom Bildermuseum über den Uni-Komplex, das Messehaus am Markt bis zum City-Tunnel hat auch für die Märkte, vor allem für den Wochenmarkt, immer wieder Bewegung ins Spiel gebracht." Der damalige Sachsenplatz, der Richard-Wagner-Platz, das Böttchergässchen, der Augustusplatz waren und sind nur einige der „Wanderungsziele". Herbert Unglaub wünscht seinem Amt, dass schnell ein neuer Marktamtsleiter gefunden wird, „der anpackt und die kleine Truppe zusammenhält", denn die Hauptarbeit des Jahres, die Vorarbeiten für den Weihnachtsmarkt, geht schon bald im dritten Quartal los. Er selbst will im Ruhestand „erst mal durchatmen", denn im Juli wird schon das erste Enkelkind erwartet. Liegengebliebenes will er erledigen und seinen großen Freundeskreis in ganz Deutschland, den er in den letzten Jahren vernachlässigen musste, besuchen. Nach RUHEstand klingt das alles eher nicht ... ■

Friedensbäume und ein Kunstwerk

Mehr als 100 Lindenbäume für geeintes Europa / Temporäres Rasenkunstwerk am Denkmal

EINE Krim-Linde, gepflanzt von Kulturbürgermeister Michael Faber am 25. Juni am Völkerschlachtdenkmal, markiert den Auftakt. 100 Friedensbäume sollen es mindestens werden, die Leipzig im Gedenkjahr der Völkerschlacht als Patenbäume in die Erde bringen will.

Friedenslinden zu pflanzen, ist ein alter Brauch. Nach Kriegen waren sie Zeichen der Hoffnung auf Frieden. Auch Leipzig verbindet mit der Aktion „100 Friedensbäume" ein starke Symbolik. Im Jahr des Doppeljubiläums von Völkerschlacht und Völkerschlachtdenkmal sollen die Bäume für eine friedliche Zukunft im geeinten Europa stehen. „Die Linden, aber auch andere Laubbäume setzen wir vorrangig an Orten des damaligen Geschehens", sagt Sebastian Fried, zuständiger Mitarbeiter im Amt für Stadtgrün und Gewässer. „Im Park Lößnig-Dölitz entsteht z. B. ein Hain der Friedensbäume ausschließlich aus Linden. In den Alleen des Wilhelm-Külz-Parkes am Völkerschlachtdenkmal haben wir bereits Ahorn, Eichen und junge Linden gepflanzt, sie warten auf Baumpaten. Darüber hinaus ist die Widmung als Friedensbaum an Straßen und in Parks in der gesamten Stadt möglich", so Fried. Alle Leipziger, aber auch nationale und internationale Gäste können mit einer Spende ab 250 Euro Pate werden, denn die Aktion „100 Friedensbäume" ist auch Teil des städtischen Programms „Baumstarke Stadt". Wie man Pate wird, verrät die Internetseite www.leipzig.de/baumstark oder Sebastian Fried selbst unter Telefon 1 23 61 71.

Friedenssymbol: Eine Krim-Linde als Friedensbaum haben Kulturbürgermeister Michael Faber (re.), Christina Heinrichsmeier vom Amt für Stadtgrün und Gewässer sowie Steffen Poser, Leiter des Völkerschlachtdenkmals, gesetzt. Fotos: Mahmoud Dabdoub

Rasenkunst: Ralf Witthaus fräst Text in den Rasen am Becken des Völkerschlachtdenkmals.

Mit einer „grünen" Friedensaktion macht auch der Künstler Ralf Witthaus auf Denkmal und Schlacht aufmerksam. Er fräst bis zum 29. Juni in fünf Meter großen Lettern den Spruch „Gott mit uns" in den Rasen rund um das Becken. Die Textzeichnung wiederholt sich in allen Sprachen, die mit der Völkerschlacht verbunden sind. Eine zweite Setzung des Denkmals plant Witthaus in Paris. ■

Stadt erhält Empfehlungen zur Entwicklung der Verwaltung

EIN wichtiger Schritt zur Verwaltungsstrukturreform ist getan: Am 20. Juni nahm OBM Burkhard Jung den Abschlussbericht der aufgrund eines Stadtratsbeschlusses berufenen Expertenkommission entgegen. Das Dokument enthält rund 150 Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung des Organisations- und Personalentwicklungskonzeptes. „Die Empfehlungen sind zukunftsweisend", betonte Jung. „Sie stellen ein Modell für deutsche Großstädte dar. Wir versprechen uns von ihnen wertvolle Impulse für die Ausrichtung der Verwaltung auf die Anforderungen der Zukunft. Stichpunkte sind hier die konsequente Bürgerorientierung, Ausgestaltung von Internet-Angeboten, die Nutzung der sozialen Medien zur Information, Kommunikation und Außendarstellung und Verbesserung von internen Prozessen. Die Empfehlungen werden nun geprüft und in die Arbeit der nächsten Jahre zur Umsetzung der strategischen Ziele unserer Kommunalpolitik einfließen."

Ausgangspunkt dafür waren die 2005 beschlossenen strategischen Ziele der Kommunalpolitik, die strategischen Leitlinien des OBM für die Stadtentwicklung von 2008 und das integrierte Stadtentwicklungskonzept (SEKo). Davon ausgehend entwickelten die Fachleute Empfehlungen u. a. für Nachhaltigkeit, bürgerschaftliches Engagement, Dialog mit Bürgern, Unternehmen und Institutionen sowie für die Verbesserung der Dienstleistungen. Das Paket stellt ein Maximalprogramm dar, Leipzig prüft jetzt, was real umgesetzt werden kann. ■

Auf den Spuren jüdischer Kultur

JÜDISCHE Woche der Kunst und Kultur und viele jüdische Gäste auch im Neuen Rathaus: Den Auftakt machte der Botschafter der Republik Israel in Deutschland, Yakov Hadas-Handelsman. Er nutzte die Eröffnung der zehnten Jüdischen Woche am 23. Juni, um sich auch in das Goldene Buch der Stadt Leipzig einzutragen und mit OBM Burkhard Jung sowie dem Vorsitzenden der Israelitischen Religionsgemeinde, Küf Kaufmann, ins Gespräch zu kommen. Der 56-jährige Diplomat hat Israel bereits in der Türkei, in Österreich und Jordanien vertreten und war Botschafter seines Landes bei der Europäischen Union und der NATO. Seit März 2012 hat er das Botschafter-Amt in Deutschland inne.

Neue Namen im Goldenen Buch: Eingetragen haben sich der Israelische Botschafter, Jakov Hadas-Handelsman (Mitte), im Beisein von OBM Burkhard Jung und dem Vorsitzenden der Israelitischen Religionsgemeinschaft Küf Kaufmann (Foto oben: abl) sowie fünf ehemaliger Leipziger, die mit ihren Angehörigen zu Gast waren. Foto: M.D.

Einer mehr als 20-jährigen Tradition folgend, haben wieder ehemalige jüdische Leipziger und ihre Nachfahren die Messestadt und die Veranstaltungen der noch bis zum 30. Juni laufenden Jüdischen Woche besucht. Die zwölf einstigen Leipziger – davon fünf Zeitzeugen – stammen aus Israel, den USA und Großbritannien und werden, auch aus Altersgründen, von Kindern oder Enkeln begleitet. Neben dem Empfang im Rathaus erlebten sie ein ganz besonderes Konzert in der einstigen Wohnung der jüdischen Musiklehrerin Meta Wunderlich-Loewenthal, Waldstraße 45. Es erklang das Original-Programm eines Sonntagskonzertes vom 13. April 1913, das Metas Leipziger Musikschüler damals aufgeführt hatten. ■

Grundschulausbildung für den Nachwuchs des Thomanerchors

DIE Edouard-Manet-Schule als Grundschule in kommunaler Trägerschaft soll deutlicher und stärker als bisher für die Ausbildung der Thomaner-Anwärter profiliert werden. Dafür votierte die überwiegende Mehrheit der Leipziger Stadträte in ihrer Sitzung am 19. Juni. Daneben wird die Stadt weiterhin zu ihrer Aussage stehen und das Projekt Forum Thomanum zur Errichtung einer privaten Grundschule ohne städtische Zuschüsse unterstützen. Der Abschluss des dafür notwendigen Erbbaurechtsvertrages für das städtische Grundstück Sebastian-Bach-Straße 1 steht unter Vorbehalt des Beschlusses des Grundstücksverkehrsausschusses. Der Stadtratsbeschluss sieht vor, ein neues Konzept für die städtische Grundschule zu erarbeiten. Ziel soll sein, den Thomaner-Anwärtern beste Bedingungen zu schaffen, um sich auf die Chor-Aufnahme vorbereiten zu können. Prüfen soll die Verwaltung dabei, inwieweit sich die schon seit 1998 bestehenden Ausbildungsangebote für Choranwärter in das Regel-angebot der Grundschule integrieren lassen. Bei der Erstellung des Konzeptes sei die Mitarbeit des Thomanerchores unbedingt erforderlich, heißt es im Beschluss. Die Manet-Schule als Schule für die Nachwuchsausbildung des Chores soll nach Beschlusslage außerdem Bestandteil des Campus Forum Thomanum werden. ■

Anzeigen

BAUEN UND WOHNEN TIPPS FÜR EIN SCHÖNES ZUHAUSE

Duschwannen – die Kunst der klaren Linie

Die Dusche im modernen Bad ist ein integrierter Bestandteil des Raumes. Dabei helfen spezielle Werkstoffe wie Quaryl. Das innovative Material vereint die besten Eigenschaften natürlichen Quarzgesteins mit der Variabilität von hochwertigem Sanitäracryl. Es macht besonders präzise Kanten möglich und zeichnet sich durch sehr exakte Maßtoleranzen aus. Dadurch werden minimale Fugen möglich, ein hochwertiger Gesamteindruck ist die Folge. Die Futurion Flat ist eine Duschwanne aus Quaryl. Sie besticht mit einer niedrigen Installationshöhe, so dass die Duschwanne auf Fußbodenhöhe abschließt und zum vollständig integrierten Designelement wird (Foto: Villeroy & Boch/txn). Diverse Farbtöne sowie verschiedene Größen und Formen lassen gestalterische Freiheit – ob starke Kontraste oder fließende Übergänge, die Duschwanne eignet sich für jede gestalterische Spielart. Spannend durch die außergewöhnliche Präzision der Randgestaltung, konsequent durch das Rechteck, das sich auch in der Kontur des Wannenbodens wiederfindet. **txn**

Rathausstraße 7
04416 Markkleeberg
Tel. 03 41 / 3 19 45 21
Beethovenstraße / Ferdinand-Rhode-Str. 3b
04107 Leipzig
Tel. 03 41 / 30 85 45 91
E-Mail: info-abitare@web.de
www.abitare-wohnambiente.de
schöner wohnen mit abitare wohnambiente

abitare
schöner wohnen mit abitare wohnambiente

MALERFACHBETRIEB ANDREAS WIENER

Rathausstraße 7
04416 Markkleeberg
Fon/Fax: 03 41 / 3 54 21 45
Funk: 01 62 / 6 52 25 80
Beethovenstr. / Ferdinand-Rhode-Str. 3b · 04107 Leipzig
Fon: 03 41 / 30 85 45 91
E-Mail: malerbetrieb-wiener@web.de

DEKORATIVE WANDGESTALTUNG
MALER- & TAPEZIERARBEITEN
FUSSBODENVERLEGEARBEITEN
FASSADEN- RAUMGESTALTUNG
ILLUSIONSMALEREI · BERATUNG

Barrierefreies Wohnen in Mockau-Süd

- Erstbezug nach Kernsanierung
- behindertengerechter Aufzug
- barrierefreier Zugang zu allen Räumen, zu den Balkonen und Dachterrassen
- schwellenlose Duschen
- Fußbodenheizung
- Einkaufsmöglichkeiten und ärztliche Versorgung in unmittelbarer Nähe
- günstiger Anschluss an den öffentlichen Nahverkehr
- auf Wunsch Betreuung durch den Pflegedienst

Sächsischer Ambulanter Kranken- und Altenpflegedienst GbR
Pflegeberatungszentrum
Gorkistraße 93+95 • 04347 Leipzig
www.SAKA-leipzig.de
Telefonische Information erhalten Sie unter: **0341/2 33 01 42**

Keine Pflegestufe und Betreuungspauschale erforderlich

Spenden für Aktion Zuckertüte 2013

DIE Stiftung Bürger für Leipzig und die Leipziger Kinderstiftung bitten um Spenden für die Aktion Zuckertüte. Ziel ist die Unterstützung von 60 Schulanfängern, deren Familien sich die Zuckertüte nicht leisten können. Diese Härtefälle werden von Trägern der Jugendhilfe vorgeschlagen. Spenden bitte auf das Konto der Stiftung „Bürger für Leipzig“(Kto. 110110110 1, BLZ 86055592) oder online über www.buergerfuerleipzig.de. ■

Neue Bücher für die Schulbibliotheken

DIE Leipziger Wirtschaftsjunioren haben ihre „Buchpatenschaft“ für Leipziger Schulbibliotheken erneuert. Während der Leipziger Buchmesse konnten von den Projektteilnehmern 1 450 Medien (Bücher, CDs, DVDs) „eingesammelt“ werden. Die ersten 30 Bücher wurden bereits an die Schulbibliothek des Wilhelm-Ostwald-Gymnasiums übergeben.

„In diesem Jahr konnten wir die bestehenden Kontakte zu den Verlagen ausbauen und festigen“, freut sich Tina Hoffmann von den Leipziger Wirtschaftsjunioren, dass es gelungen ist, viele Partner für die „Buchpatenschaft“ zu gewinnen. Auch Bürgermeister Thomas Fabian ist glücklich, „dass die Wirtschaftsjunioren ihre ‚Buchpatenschaft‘ nun bereits im zweiten Jahr so erfolgreich gestalten.“ Die Medien kommen überwiegend den 42 Schulbibliotheken in Grund- und Mittelschulen, der Nachbarschaftsschule, den Gymnasien und den Beruflichen Schulzentren sowie den 20 Leseräumen in Grund-, Mittel- und Förderschulen zugute. ■

Kooperation zwischen Stadt und Bildungsagentur unterzeichnet

DIE Stadt Leipzig und die Sächsische Bildungsagentur, Regionalstelle Leipzig, sehen sich in gemeinsamer Verantwortung, die Bildungswege der Leipziger Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmöglich zu gestalten. Um diese Zusammenarbeit auf eine verlässliche Basis zu stellen, wurde eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Diese beinhaltet die Festlegung konkreter Arbeitsfelder, Ziele, Schwerpunkte und Verantwortlichkeiten. Seitens der Stadt Leipzig sind 15 Fachämter und Referate aus sechs Dezernaten an der Umsetzung beteiligt. Arbeitsschwerpunkte werden die Ausrichtung gemeinsamer Fortbildungen, die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule bei Projekten gegen Schulverweigerung sowie die Stärkung und Weiterentwicklung der Schulbibliotheken und Leseräume sein. „Mit der Kooperationsvereinbarung wollen wir die Zusammenarbeit noch weiter intensivieren und auf neue Themenfelder ausweiten,“ so Bürgermeister Thomas Fabian. ■

Wie wäre es mit Ess-Knete oder Aufräum-Roboter?

Knete, die man nicht nur formen kann: Die Erfinder-Kinder Luisa und Sarah haben kurzerhand Knete entwickelt, die genascht werden darf. Foto: Leipziger Messe GmbH/Jens Schlüter

AUFRÄUM-ROBOTER, Eistüten-Gürtel oder Feinstaub-Staubsauger: Kinder sehen die Welt mit anderen Augen als Erwachsene. Warum sollte es keine Immer-Keks-da-Maschine geben? „Die meisten Kinder haben nichts als Flausen und damit zahlreiche Ideen im Kopf“, so „Wissen macht Ah“-Moderator Ralph Caspers. Als Schirmherr des ersten Kinder-Erfindertages sucht er gemeinsam mit der Leipziger Messe Erfindungen von Kindern, die die Welt ein bisschen schöner oder komfortabler machen. Die besten Ideen werden im Rahmen der Leipziger Messe Modell-Hobby-Spiel am 3. Oktober, dem ersten Kinder-Erfindertag, gekürt.

Die Ideen können ab sofort unter www.kinder-erfinder-tag.de oder per Post an die Leipziger Messe, Modell-Hobby-Spiel, Patricia Linse, Messe-Allee 1, 04356 Leipzig, eingereicht werden. Zum besseren Verständnis sollte ein selbst gemaltes Bild oder Foto beigelegt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Funktionsweise wird nicht benötigt. In erster Linie geht es um die Idee selbst und welchen Nutzen sie mit sich bringt. Teilnehmen können alle Kinder bis 14 Jahre. Einsendeschluss ist der 31. August. Mitmachen lohnt sich, denn den besten Erfinder-Kindern winken tolle Preise.

„Neben dem Spaßfaktor erhoffen wir uns mit dem Wettbewerb auch Ideen, die tatsächlich funktionieren können“, erklärt Ralph Caspers. „So zeigen bereits Kinder-Erfindungen wie eine App oder sogar ein Krebs-Medikament, dass diese erfolgreich sein können.“ Daher gibt es neben dem Erlebniswochenende für die drei Erstplatzierten eine einstündige Beratung mit einem Patentanwalt. ■

@ www.kinder-erfinder-tag.de

Summer Camp

DAS „International Summer Camp“, eine Jugendbegegnung von 80 Teilnehmern aus zehn Ländern, wird vom 7. bis zum 15. Juli in Leipzig stattfinden. Anlass ist der 200. Jahrestag der Völkerschlacht und das 100. Jubiläum des Baus des Völkerschlachtdenkmals. ■

Medienwettbewerb

KINDER und Jugendliche aus Sachsen können ab sofort ihre Produktionen für den 23. Medienwettbewerb einreichen. Die Anmeldung erfolgt im Internet unter www.visionaleleipzig.de. Unter allen Anmeldungen werden Preise in verschiedenen Kategorien vergeben. ■

Aktionswoche

DAS Universitätsklinikum veranstaltet vom 1. bis zum 5. Juli eine Aktionswoche zum Thema Alkohol. Ziel der einwöchigen Veranstaltung ist es, Schüler ab Klassenstufe 5 über die Gefahren und Langzeitwirkungen durch den übermäßigen Konsum von Alkohol aufzuklären. ■

Schnupperangebot

VOM 22. bis 26. Juli bietet die Sportjugend Leipzig ein vielfältiges „Ferien-vor-Ort“-Sportprogramm an. Ferienkinder können sich ab sofort für Schnupperangebote oder die gesamte Sportwoche unter Tel. 30 89 46 20 oder dippe@ssb-leipzig.de anmelden. Die Teilnahme ist kostenlos. ■

104 Seiten gegen Langeweile

Sommerferienpass bietet jede Menge Ferienspaß / Täglich 50 bis 70 spannende Angebote

Erster Blick ins neue Heft: Die Schüler Pawel und Silvana schauen sich als erste die Angebote des Sommerferienpasses mit Bürgermeister Thomas Fabian (Mitte) an. Foto: Stadt Leipzig

SIE warten schon sehnsüchtig. In zwei Wochen beginnen für Leipzigs Schülerinnen und Schüler die Sommerferien. Damit die Zeit bis zum letzten Stundenklingeln nicht zu lang wird, können die Kinder und Jugendlichen bereits jetzt große Pläne machen. Der Sommerferienpass lädt zum Schmökern ein.

Auf 104 Seiten findet sich ein buntes und erlebnisreiches Programm für spannende Ferienabenteuer. Viele Angebote der letzten Jahre sind wieder mit dabei: Neben Tagesfahrten wurden sportliche Angebote, Projekte, Kurse und Feriencamps aufgenommen. Über 200 Veranstalter aus der Jugendarbeit, dem Sport-, Kunst-, Kultur- und Freizeitbereich haben ihre Ideen eingebracht. Erstmalig sind Partner aus dem produzierenden Gewerbe dabei. So können die Ferienkinder beispielsweise erfahren, wie Landmaschinen entstehen, die LVZ gedruckt wird, einen Blick in eine Gießerei werfen oder den Betriebshof der Leipziger Verkehrsbetriebe besichtigen. Täglich können die Kinder und Jugendlichen aus 50 bis 70 Angeboten wählen.

Der Sommerferienpass ist wieder mit einer Ferienfahrkarte der LVB kombiniert. So haben Besitzer eines Ferienpasses freie Fahrt mit Bussen und Straßenbahnen der LVB, und dies für die gesamte Ferienzeit. Am 29. Juni findet im Neuen Rathaus (10-14 Uhr, Zi. 263) der Sonderverkauf von Teilnehmerkarten für die Tagesfahrten statt.

Die Ferienpässe werden in LVB-Verkaufsstellen, Bürgerämtern, im Zoo, im Jugendamt, vielen Schulen und anderen Einrichtungen verkauft. Ermäßigte Pässe für Kinder und Jugendliche mit Leipzig-Pass gibt es in den Bürgerämtern. Schüler mit SchülerMobilCard erhalten einen kostenlosen Ferienpass von den LVB. ■

Seniorensicherheitsberater zum Erfahrungsaustausch in Berlin

SIE führen Beratungen zum Thema Einbrüche, Diebstahl oder Trickbetrug durch, geben praktische Tipps und Hinweise, wie sich ältere Menschen sicher im Alltag bewegen können. Und weil sie genau wissen, welche Ängste und Befürchtungen die ältere Generation beschäftigt, sind sie erfolgreich. Die Leipziger Seniorensicherheitsberater beraten in Kirchengemeinden, Seniorentreffs, bei Wohnungsgenossenschaften und Großvermietern. Für dieses Engagement wurden sie am 26. Juni nach Berlin ins Bundesjustizministerium eingeladen.

Dort konnten sich die 57 bis 78 Jahre alten Seniorensicherheitsbeauftragten mit Kollegen austauschen und wichtige Entscheidungen in Sachen Kriminalprävention persönlich kennenlernen.

Das erfolgreiche Projekt des Kriminalpräventiven Rats der Stadt Leipzig begann im März 2011 mit der Ausbildung der zwölf Berater und Beraterinnen. Mehrere hundert erfolgreiche Beratungen wurden seither durchgeführt. „Dieser Weg kommt bei den reiferen Leipzigern gut an“, konstatiert Ordnungsbürgermeister Heiko Rosenthal. ■

Alte Sachen für neue Hoffnung

DIE Stadtwerke Leipzig kooperieren mit dem Caritasverband, um bedürftigen Menschen zu helfen. Neben dem Angebot kostenloser Stromspar-Checks engagieren sich die Mitarbeiter auch als Spendensammler. So konnte bereits eine große Busladung Sachspenden an den Caritasverband Leipzig e. V. übergeben werden. Die Kleider, Spielzeuge und elektronischen Geräte werden sortiert und im Caritasladen in Leipzig-Grünau gegen ein niedriges Entgelt abgegeben. ■

„Schule der Toleranz“: elf Projekte ausgezeichnet

EINE Schule ohne Streit, Mobbing und Gewalt ist eine gute Schule. Für dieses Ziel setzen sich auch in diesem Jahr wieder zahlreiche Schüler und Schülerinnen in verschiedenen Projekten ein. Sechs Schulen wurden dafür mit dem Preis „Schule der Toleranz“ ausgezeichnet.

„Es geht schlicht um die Frage: Wie geht man miteinander um?“, erklärt Berit Lahm vom Zentrum für demokratische Bildung. Die diesjährigen Preisträger haben auf vielfältige Weise gezeigt, dass Toleranz kein Nischenthema ist. Da zeigen Rollenspiele was passiert, wenn im Internet gemobbt wird. Streitschlichter werden ausgebildet oder arabische Schüler aus Israel zum Austausch gebeten.

„Die Schüler erfahren während der Projektarbeit, dass Konflikte durch Gespräche nachhaltiger gelöst werden können als durch Gewalt“, so Berit Lahm. Die Auszeichnung und Würdigung, die die Schüler durch die Preisverleihung erfahren, soll auch Ansporn sein.

Den mit 500 Euro dotierten Titel „Schule der Toleranz“ erhielten das Anton-Philipp-Reclam-Gymnasium, die Lessing-Grundschule, die Förderschule „Ernst Zinna“, die Freie Schule Leipzig, die 20. Mittelschule und das Berufsschulzentrum 12 „Robert Blum“. Gewürdigt wurden auch die Mittelschule am Adler, die Mittelschule Portitz, die Heinrich-Pestalozzi-Mittelschule und die Adolph-Diesterweg-Schule.

Einen Sonderpreis bekommt das Arena Jugendzentrum im Miltitzer Weg 8 für die Graffiti-Gestaltung der Hauswand des Freizeittreffs. 50 Farbdosen werden für das Projekt Spray Today zur Verfügung gestellt. „Damit kann die kreative Phase des Projekts endlich losgehen“, freut sich Leiterin Nicole Wolf. ■

Der Buchsommer startet

Hinaus aufs weite Büchermeer: Der Büchersommer lädt ein! Grafik: die superpixel GbR

SECHS Wochen Ferienzeit! Zeit, in denen Kinder sich für das Ferien-Lese-Projekt anmelden können. Ziel ist es, möglichst drei Bücher in den Sommerferien zu lesen. Kinder ab der 5. Klasse können ab 1. Juli in den Regalen der Bibliotheken stöbern. Der Buchsommer Junior für Grundschüler beginnt am 11. Juli um 16 Uhr. Dann wird das neue Lesefutter präsentiert. Die Teilnahme ist kostenlos, auch für Schüler, die nicht in den Bibliotheken angemeldet sind. ■

Anzeigen

Grillgenuss mit Geflügel

Hähnchen- und Putenfleisch sind perfekt für unkomplizierten, sommerlich-leichten Grillgenuss. Probieren Sie doch zum Beispiel einmal **Gefüllte Hähnchenschnitzel mit Ricotta und Kräutern**.

Zutaten (für 4 Personen):

4 Hähnchenbrüste à 160 g, je 1/2 Bund Petersilie, Schnittlauch und Majoran, 125 g Ricotta, Saft einer Zitrone, Salz und Pfeffer, 4 EL Rapsöl, 2 EL Honig, 2 Knoblauchzehen, Abrieb einer Zitrone

Zubereitung

Für die Füllung die Kräuter fein hacken, mit Ricotta, Zitronensaft, etwas Salz und Pfeffer verrühren. Hähnchenbrüste waschen, trocken tupfen, der Länge nach eine Tasche hinein schneiden und mit der Kräuter-Mischung füllen.

Für die Marinade Rapsöl mit Honig, Zitronenabrieb und gewürfeltem Knoblauch verrühren. Die Hähnchenbrüste damit bestreichen, mit Salz und Pfeffer würzen und rundum scharf angrillen. Bei indirekter Hitze ca. 10 Minuten weiter grillen, 5 Minuten ruhen lassen, aufschneiden und mit Frühlingszwiebeln und Grillkartoffeln genießen.

Achten Sie auf die deutsche Herkunft! D Schlupf D Aufzucht D Verarbeitung

Einkaufstipp

Achten Sie beim Einkauf von Geflügelfleisch auf die deutsche Herkunft, zu erkennen an den „D“s auf der Verpackung. Weitere Tipps und Informationen sowie viele leckere Rezepte mit Geflügel finden Sie auf **www.deutsches-geflügel.de**

Ein gutes Bauchgefühl

Zu viel Fast Food, zu wenig Bewegung oder auch täglicher Termindruck stressen den Körper. Mögliche Folgen: Blähungen, Krämpfe oder Verstopfung. Das ist unangenehm und kann sich auf die gesamte Gesundheit auswirken. Denn der Darm kann mehr als nur Speisen verdauen. Er ist Teil des Immunsystems und auch für die Abwehr von Krankheitserregern zuständig.

Nicht nur ein unausgewogener Lebensstil, auch die Einnahme von Eisenpräparaten, die zum Beispiel oft während der Schwangerschaft oder Stillzeit eingenommen werden müssen, können zu Verstopfung führen. Vorbeugend lässt sich jedoch einiges tun: Wer sich regelmäßig bewegt und Stress reduziert, trägt einen wesentlichen Teil zu einer gesunden Verdauung bei. Grundsätzlich hilft ein Speiseplan mit Vollkornprodukten, Gemüse und frischem Obst, also ballaststoffreiche Ernährung. Außerdem ist es wichtig, ausreichend zu trinken: 30 ml pro Kilogramm Körpergewicht gelten als empfohlene Trinkmenge pro Tag.

Bei Verstopfung können abführende Lebensmittel wie Sauerkraut oder Feigen sowie Quell- und Füllstoffe wie Lein- oder Flohsamen gute Dienste tun. Auch aus der Apotheke gibt es geeignete Hilfsmittel. Präparate mit dem Arzneistoff Lactulose (z. B. Lactulose STADA®) gelten als schonende Abführmittel, da sie Wasser im Körper binden und dem Darm zuführen. Aufgrund ihrer guten Verträglichkeit sind die Präparate sogar für Schwangere und stillende Mütter geeignet. Grundsätzlich sollten Abführmittel allerdings nur über einen kurzen Zeitraum eingesetzt werden. Reguliert sich die Verstopfung nicht nach einigen Tagen durch entsprechende Maßnahmen, empfiehlt es sich, einen Arzt aufzusuchen.

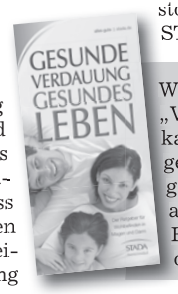

Wer mehr rund um das Thema „Verdauung“ wissen möchte, kann sich den Patientenratgeber „Gesunde Verdauung, gesundes Leben“ kostenlos auf www.stada.de in der Rubrik „Services“ bestellen oder herunterladen.

Pflichtangaben: Lactulose STADA® 66,7 g/100 ml Sirup
Wirkstoff: Lactulose. Bei Verstopfung, die durch ballaststoffreiche Kost und andere allgemeine Maßnahmen nicht ausreichend beeinflusst werden kann. Bei Erkrankungen, die einen erleichterten Stuhlgang erfordern. Zur Vorbeugung und Behandlung bei portokavaler Enzephalopathie (d. h. Stör. der Gehirnfunktion infolge chron. Lebererkrankungen, bes. bei Leberzirrhose). Enthält herstellungsbedingt Fructose, Galactose und Lactose.
Zu Risiken und Nebenwirkungen lesen Sie bitte die Packungsbeilage und fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.
STADApharm GmbH, Stadastraße 2–18, 61118 Bad Vilbel
Stand: August 2011

Ausbildung im Gesundheits- und Sozialbereich

Am 13. Juli 2013 können sich Interessierte und Ausbildungssuchende in der Zeit von 10 bis 14 Uhr beim Deutschen Erwachsenen-Bildungswerks (DEB) in Leipzig über die Ausbildungen zum Altenpfleger, Erzieher, Heilerziehungspfleger, Krankenpflegehelfer, Sozialassistent sowie den Fernlehrgang zum staatlich anerkannten Erzieher informieren.
Zahlreiche Ausbildungsmöglichkeiten stehen ihnen offen. Die stark wachsende Gesundheitsbranche bietet attraktive Zukunftsperspektiven. Welche Voraussetzungen beispielsweise für die Ausbildungen zum Krankenpflegehelfer oder Heilerziehungspfleger notwendig sind bzw. welche Entwicklungsmöglichkeiten man als Sozialassistent hat, wird am Tag der offenen Tür geklärt. Weitere Informationen erteilt das DEB Leipzig gern telefonisch unter 0341 / 3061040 oder per E-Mail an leipzig@deb-gruppe.org.

Tagesordnung der Sitzung der Ratsversammlung

am Mittwoch, 10.07.2013, 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadtrates, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlicher Sitzung
- Beendigung der Werbeverträge der Stadt Leipzig und Neuausschreibung von Werbekonzessionen

Beschlussprotokoll der Sitzung vom 19.06.2013
Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
Mandatsveränderung
Einwohneranfragen (Der TOP wird gegen 17.00 Uhr aufgerufen)
- Wilgeroth, Jens: Sperrungen bei Großveranstaltungen – Parkplätze Waldstraßenviertel
- Trümpel, Manuel: Häufigkeit der Wiesenmahd auf öffentlichen Flächen
- Mauel, Uwe: Anwohnerparken in Schleußig

Petitionen (Der TOP wird nach TOP Einwohneranfragen aufgerufen)
- Petition zur Einzäunung der Hundewiese am Dürrplatz
- Leipzig Marathon

Besetzung von Gremien
- Betriebsausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit – Abberufung und Berufung eines Stellvertreters

Wahl und Entsendung der Vertreter der Stadt Leipzig in Aufsichtsräte, Zweckverbände und Gremien, in denen die Stadt Leipzig Mitglied ist
- Verbandsversammlung Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig – Abberufung und Berufung eines Stellvertreters
- Trägerversammlung auf Basis der „Öffentlich-rechtlichen Trägervereinbarung zwischen dem Sparkassenzweckverband für die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig und dem Landkreis Nordsachsen zur Ausübung der Trägerschaft über die Stadt- und Kreissparkasse Leipzig“ – Abberufung sowie Wahl und Entsendung eines Stellvertreters

Anträge 1. Lesung
- FDP-Fraktion: Verweis auf § 4 Satz 2 SächsKitaG online stellen
- SPD-Fraktion: Zusammenarbeit von Unternehmen mit Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen unterstützen
- SPD-Fraktion: Grundstücksverkäufe transparenter gestalten
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Schulsozialarbeit
- FDP-Fraktion: Sag Leipzig Deine Meinung! – Einführung eines aktiven Ideen-, Beschwerde- und Kontaktmanagements der Stadtverwaltung Leipzig
- FDP-Fraktion: Online -Terminreservierungen für alle Bereiche der Stadtverwaltung
- Fraktion Die Linke: Fortschreibung des Fachkonzeptes Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Rahmen der Überarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes (SEKO) sowie des Flächennutzungsplanes
- Fraktion Die Linke: Sanierungsausgleichszahlungen
- Fraktion Die Linke: Berücksichtigung vorbereitender Planung für Kitas und Schulen im Haushalt
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Fraktion Die Linke: Neue Initiative für eine Metropolregion

Anträge 2. Lesung
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Neufassg. vom 13.03.2013): Wettbewerb „Ökologisch wertvoller Kleingarten in Leipzig“
- SPD-Fraktion: Verpflichtungsermächtigung für 2014 für die Kindertagesstätte am Volkshaus (Karl-Liebknecht-Str. 32) - ehem. HP 022
- Fraktion Die Linke: Abriss der Industriebrache „Gurken-Schumann“ im Dösner Weg an der Entwicklungsachse vom Bayerischen Bahnhof bis zur Semmelweisbrücke – ehem. HP 062
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Errichtung einer Stelle für eine/-n Klimaschutzmanager/-in – ehem. HP 089
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Mehr Transparenz bei städtischen Baumfällungen sowie Neu- und Ersatzpflanzungen
- CDU-Fraktion: Prüfung der Bewerbung als BUGA-Stadt 2025
- FDP-Fraktion: Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Anträgen, Vorlagen, Anfragen und wichtigen Angelegenheiten
- FDP-Fraktion: Verfahrensregelung zur Bearbeitung von Anfragen
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Gemeinwesenarbeit für unterversorgte Stadtteile
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Sportbezogene Jugendsozialarbeit installieren
- FDP-Fraktion: Europäisches Jahr der Bürgerinnen und Bürger: Leipziger Bürgerwochen
- Frakt. Bündnis 90/Die Grünen: Kostenlose Weiterbildung u. Schulung für Vereine in Leipzig
- SPD-Fraktion: Attraktivitätssteigerung des ÖPNV in der Könneritzstraße
- FDP-Frakt.: Hirschfeld-Tage 2016 in Leipzig

Anfragen an den Oberbürgermeister
- CDU-Fraktion: Arbeitszeit Berufsfeuerwehr
- Fraktion Die Linke: Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung zum 01.08.2013
- Fraktion Die Linke: Drogen- und Suchtprävention an Schulen
- Fraktion Die Linke: Umgang mit dringendem Reparatur-, Sanierungs- und Investitionsbedarf in Schulen und Kindergärten
- Fraktion Die Linke: Städtisch finanzierte Sprachkurse
- Frakt. Die Linke: Investitionsstau in Leipzig
- Fraktion Die Linke: Vermittlungsoffensive für Langzeitarbeitslose der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- Fraktion Die Linke: Bevölkerungsentwicklung und Konsequenzen auf infrastrukturelle Planungen
- Fraktion Die Linke: Nachhaltige personelle Absicherung der Arbeit im Familieninfobüro
- Stadtrat K. Ufer: Folgen der Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 03.06.2013 i. S. Kommunale Wasserwerke (KWL) für die Stadt Leipzig
- Stadtrat K. Ufer: Hausarztpraxen in der Stadt Leipzig
- Stadtrat K. Ufer: Diebstahl von Buntmetall auf Friedhöfen und Kirchen in der Stadt Leipzig
- Stadträtin Dr. I. Lauter: Bebauungsplan 232 und Entwicklungen am Kulkwitzer See
- Stadträtin Dr. I. Lauter: Abriss von Mietergärten der Wohnungsgenossenschaft „Lipsia“ in Grünau und Möglichkeiten der Stadt Leipzig
- Stadtrat J. Lehmann: Stellenbesetzung Bauhof Engelsdorf – Umsetzung des Brandschutzbedarfsplanes

Bericht des Oberbürgermeisters
Vorlagen I
- Wiederwahl des Gewandhauskapellmeisters und erneute Bestellung des Ersten Betriebsleiters des Gewandhauses zu Leipzig
- Besetzung der Stelle „Amtsleiter/-in Stadtkämmerei“
- Sitzungsplan der Ratsversammlung für das Jahr 2014
- 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung – BekS)
- Personalmehraufwand 2013
- Verwendung Gewinnvortrag des städtischen Eigenbetriebes Oper Leipzig für Investitionen in das bewegliche Anlagevermögen
- Weiteres Vorgehen nach Vorlage der Touristischen Potenzialanalyse und Betrachtung der Grobvarianten der Trassen des Projektes „Anbindung des Saale-Elster-Kanals an die Saale“
- Kleingartenkonzeption der Stadt Leipzig - Maßnahmeplan 2013
- Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Leipzig
- Änderung zum Bau- und Finanzierungsbeschluss und überplanmäßige Auszahlung nach § 79 SächsGemO in 2013 für das städtische Bauvorhaben „Öffnung des Elstermühlgrabens, Bauabschnitt 3, Teilbauabschnitt 3.3 und Neubau der Westbrücke“
- Entgeltordnung ab dem Schuljahr 2013/2014 für das Thomasalumnat
- Schulnamensgebung: Louise-Otto-Peters-Schule – Gymnasium der Stadt Leipzig
- Schulnamensgebung: Bleichertschule – Mittelschule der Stadt Leipzig
- Ausschreibung der Trägerschaft der Kita Linnéstraße 8 (ehemals 4-9)
- 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Schulbezirke der Grundschulen
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Schülerbeförderung in der Stadt Leipzig
- Bebauungsplan Nr. 219 „Wohngebiet am Heidegraben“; Stadtbezirk Leipzig-Nordwest, Ortsteil Lützschena; Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung
- Bau- und Finanzierungsbeschluss zum Ersatzneubau der Antonienbrücken im Zuge der Antonienstraße über die Anlagen der DB AG einschließlich Ausbau der Antonienstraße zwischen Diezmannstraße und Klingenstraße
- Bebauungsplan Nr. 359 „Lindenauer Hafen – Zentraler Bereich“; Stadtbezirk Leipzig-West, Ortsteil Schönau – Satzungsbeschluss
- Grobkonzept zur Ausgestaltung der EU-Strukturfonds-Förderperiode 2014-2020
- Öffentlich geförderte Beschäftigung – Konzept zur Weiterentwicklung des öffentlich geförderten Beschäftigungssektors in Leipzig 2013 ff.
- Verkauf Bauland in Markkleeberg-Zöbigker an einen Bauträger nach öffentlicher Ausschreibung – Zweitvorlage

Informationen I
- Luftreinhalteplan der Stadt Leipzig - Bericht zum Stand der Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2011
- Bericht zur Schwerbehindertenabgabe – Haushaltsjahr 2012
- Jahresbericht über den Umsetzungsstand der Investitionsmaßnahmen 2012
- Jahresbericht 2012: Kommunale Gesamtstrategie „Leipzig. Ort der Vielfalt“
- Jahresbericht 2012 „Lernen vor Ort“ - Sachstandsbericht 2. Förderphase für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012
- Gesamtbericht nach VO (EG) 1370/2007 über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖPNV für 2011
- Evaluation des Modellvorhabens gegen Jugendarbeitslosigkeit JOBLINGE
- Leipziger Freiheits- und Einheitsdenkmal – Information zum Sachstand und zum weiteren Verfahren

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung ■
(Änderungen vorbehalten)

Der Oberbürgermeister

Vorlagen und Beschlüsse der Stadtverwaltung:
www.leipzig.de/eris

■ Termine

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung 08.07., 16.30 Uhr, Neues Rathaus, Festsaal
Eine Tagesordnung lag zum Redaktionsschluss noch nicht vor. ■

Grundstücksverkehrsausschuss

Tagesordnung der 86. öffentlichen Sitzung 01.07., 17.00 Uhr, Neues Rathaus, Raum 259
- Verkauf durch die Stadt Leipzig: Flurstück 215/91 der Gemarkung Sommerfeld, Edisonstraße in 04319 Leipzig
- Verpachtung durch die Stadt Leipzig: Jubiläum Völkerschlacht 2013: Biwak auf dem Agra-Veranstaltungsgelände
- Vergabe eines Erbbaurechts durch die Stadt Leipzig zur Errichtung eines Kindergartens in Knauthain

Beschlüsse aus der 83. nicht öffentlichen Sitzung am 06.05.2013
Es wurden keine Beschlüsse gefasst.
Beschlüsse aus der 84. öffentlichen Sitzung am 03.06.2013
- Verkauf durch die Stadt Leipzig: Grundstück Kurt-Eisner-Straße ohne Hausnummer in 04275 Leipzig, Flurstück 3444g der Gemarkung Leipzig
- Verkauf durch die Stadt Leipzig nach Ansiedlungsrichtlinie: Verkauf Werkstättenweg 18, Flurstück 312/39 (Teilfläche), Gemarkung Eutritzsch
- Verkauf einer Teilfläche von ca. 5 487 m² des Grundstückes Leinestraße ohne Hausnummer in 04279 Leipzig, Flurstück 6 f der Gemarkung Dösen
- Verkauf Flurstück 400u der Gemarkung Eutritzsch, Mothesstraße 1
- Verkauf durch die Stadt Leipzig nach Ansiedlungsrichtlinie: Grundstück Connewitzer Straße 6 in 04289 Leipzig, Teilfläche von ca. 1 028 m² des Flurstückes 115 a der Gemarkung Probstheida
- Verkauf des Flurstückes 236/80 der Gemarkung Gautzsch in der Stadt Markkleeberg ■

Der Vorsitzende
des Grundstücksverkehrsausschusses

Sitzungen der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Lützschena-Stahmeln
08.07., 18.30 Uhr, Am Bildersaal 4, Zimmer 3
- Verpflichtung eines neuen Ortschaftsrates
- Öffentlichkeitsbeteiligung während der Analysephase statt zum Flächenentwicklungskonzept Leipzig-Nord – Aktualisierung und Vertiefung (Projektvorstellung und Diskussion)
- Bebauungsplan Nr. 354 „Gewerbepark Stahmeln“; Freigabe zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung – BekS)
- Termine Ortschaftsratssitzung 2014

Ortschaftsrat Mölkau
09.07., 19.00 Uhr, ehem. Gemeindeamt, Engelsdorfer Str. 88, Ratssaal
Zum Redaktionsschluss lag noch keine Tagesordnung vor.
Ortschaftsrat Rückmarsdorf
02.07., 19.00 Uhr, Ortsteilzentrum Rückmarsdorf, Rückmarsdorf, Ehrenberger Straße 5
Zum Redaktionsschluss lag noch keine Tagesordnung vor.
Ortschaftsrat Seehausen
09.07., 19.00 Uhr, Schule Seehausen, Sitzungsraum
Zum Redaktionsschluss lag noch keine Tagesordnung vor.
Ortschaftsrat Böhlitz-Ehrenberg
04.07., 19.00 Uhr, Große Eiche, Leipziger Straße 81, Salon Böhlitz
Zum Redaktionsschluss lag noch keine Tagesordnung vor.
Ortschaftsrat Holzhausen
09.07., 18.30 Uhr, ehem. Gemeindeamt, Stötteritzer Landstraße 31
- Gespräch mit Holzhausener Sportvereinen
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung – Bek-S)
- Nutzungskonzept Stötteritzer Landstr. 31

Ortschaftsrat Lindenthal
02.07., 19.00 Uhr, Rathaus Erich-Thiele-Straße 2
Zum Redaktionsschluss lag noch keine Tagesordnung vor.
Ortschaftsrat Engelsdorf
01.07., 19.00 Uhr, Engelsdorfer Straße 345
- Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Leipzig über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe
- Verfahrensvorschlag für Sonntagsöffnungszeiten aus Anlass besonderer regionaler Ereignisse in unseren Ortsteilen für 2014
- Abstimmung der Sitzungstermine für 2014 ■

■ Verkehrsorganisation

Verkehrsorganisatorische Maßnahmen im Bereich Sportforum zum Bruce-Springsteen-Konzert am 07.07.2013

In Zusammenhang mit dem Konzert von Bruce Springsteen am 07.07.2013 in der Red Bull Arena wird es zu Verkehrseinschränkungen im Bereich Sportforum kommen. Ab 12.00 Uhr wird das westliche Waldstraßenviertel – begrenzt durch Waldstraße, Gustav-Adolf-Straße, Friedrich-Ebert-Straße und Goyastraße – für den gesamten Individualverkehr gesperrt. Die Anwohner des betroffenen Wohngebietes erhalten gesonderte Informationen. Im Umfeld des Sportforums stehen keine öffentlichen Parkplätze zur Verfügung. Besucher für das Konzert sollten deshalb die ausgeschilderten P+R–Plätze „Leipziger Messe“, „Schönauer Ring“, „Plovdiver Straße“, „Völkerschlachtdenkmal“ und „Lausen“ nutzen.
Die LVB verstärken mit zusätzlichen Straßenbahnen die Verbindung Hauptbahnhof – Sportforum. Ferner werden für die direkte Anreise von den P+R-Plätzen folgende Sonderstraßenbahnlinien eingesetzt:
Linie 52: Messegelände – Hauptbahnhof Westseite – Sportforum
Linie 4E: Hauptbahnhof – Sportforum
Linie 15E: Meusdorf – Augustusplatz – Hauptbahnhof – Sportforum
Die Sonderstraßenbahnlinien werden ab 16.30 Uhr im Einsatz sein. Die direkte Abreise erfolgt mit den Linien 52, 4 und 15 in die jeweilige Richtung.
Die Eintrittskarte berechtigt jeweils 4 Stunden vor und nach der Veranstaltung zur Nutzung von Bussen und Straßenbahnen.

Verkehrsraumeinschränkungen im Rahmen des 6. Commerzbank Firmenlaufs am 10.07.2013

Im Rahmen des 6. Commerzbank Firmenlaufs am Mittwoch, dem 10.07.2013, kommt es rund um die Red Bull Arena, die Arena Leipzig sowie im westlichen Waldstraßenviertel vorübergehend zu Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs. Schon am 09.07.2013 erfolgt die Freihaltung und Sperrung des Stadionvorplatzes für die Aufbauarbeiten.
Folgende Sperrungen sind am Veranstaltungstag notwendig:
- In der Zeit von 17.00 bis 22.00 Uhr wird die Straße Am Sportforum zwischen der Parkplatzzufahrt Arena und dem Kreisverkehr an der Leutzscher Allee gesperrt.
- Zur Sicherung der Laufstrecke werden auch ab 17.00 Uhr die Sperrungen im westlichen Waldstraßenviertel aufgebaut.
- Ab 19.00 Uhr ist für rund 90 Minuten die Laufstrecke beginnend mit der Straße Am Sportforum -> die Jahnallee stadtauswärts zwischen Marschnerstraße und Cottaweg, der gesamte Cottaweg -> die Hans-Driesch-Straße stadteinwärts zwischen Cottaweg und Kreisverkehr -> die Straße Am Sportforum ab Kreisverkehr bis Goyastraße -> die Goyastraße -> die Eitingonstraße und die Friedrich-Ebert-Straße gesperrt.

Parkmöglichkeiten für Läufer sind an der Arena Leipzig vorhanden und nur über die Jahnallee erreichbar. ■

Veränderung bei der Ausweisung von Reitwegen im Revierort „Das verschlossene Holz“

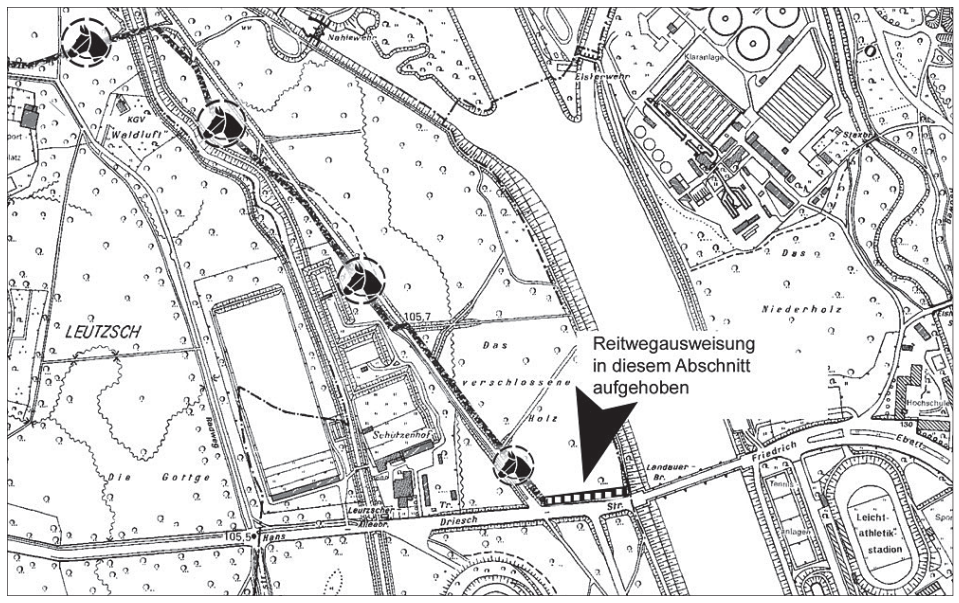

Veränderung bei der Ausweisung von Reitwegen im Revierort „Das verschlossene Holz“ – Rücknahme der teilweisen Aufhebung und Einziehung eines Teilstückes eines Reitweges. Der Abschnitt des Reitwegs entlang der Hans-Driesch-Straße ist nicht mehr ausgewiesen.
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Rücknahme der teilweisen Aufhebung eines Reitweges

Die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadtforsten (Untere Forstbehörde) erlässt auf der Grundlage des § 12 Sächsisches Waldgesetz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Die teilweise Aufhebung der Ausweisung eines Reitweges, der im stadteigenen Wald Leipzigs, im Revier Leutzsch, Revierort „Das verschlossene Holz“ liegt, wird zurückgenommen. Die genaue Lage des Reitweges ist auf der oben stehenden Karte dargestellt. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet. Dieser Verwaltungsakt gilt mit der Veröffentlichung als bekanntgegeben.
Die Allgemeinverfügung zur teilweisen Aufhebung der Ausweisung eines Reitweges im stadteigenen Wald Leipzigs wurde im Leipziger Amtsblatt Nummer 13 vom 28.06.2008 veröffentlicht und damit bekanntgegeben. Der sofortige Vollzug wurde angeordnet.
Die Gründe, die zur teilweisen Aufhebung des Reitweges führten, sind inzwischen beseitigt und damit für eine Aufhebung der Ausweisung nicht mehr relevant.
Der Verwaltungsakt und seine Begründung einschließlich Karte kann vom Tag der Veröffentlichung bis einen Monat nach Bekanntgabe bei der Abteilung Stadtforsten des Amtes für Stadtgrün und Gewässer, 04277 Leipzig, Teichstraße 20, innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04092 Leipzig (Besucheranschrift Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abt. Stadtforsten, Teichstraße 20, 04277 Leipzig, Postanschrift Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadtforsten, 04092 Leipzig).

Einziehung eines Teilstückes eines Reitweges

Die Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadtforsten (Untere Forstbehörde) erlässt auf der Grundlage des § 12 Sächsisches Waldgesetz folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das im stadteigenen Wald Leipzigs, im Revier Leutzsch, Revierort „Das verschlossene Holz“ liegende Teilstück eines zum Reiten ausgewiesenen Weges wird zurückgenommen. Die genaue Lage des Teilstückes des betroffenen Reitweges ist auf der nebenstehenden Karte dargestellt. Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet. Dieser Verwaltungsakt gilt mit der Veröffentlichung als bekanntgegeben.
Der Verwaltungsakt und seine Begründung einschließlich Karte kann vom Tag der Veröffentlichung bis einen Monat nach Bekanntgabe bei der Abteilung Stadtforsten des Amtes für Stadtgrün und Gewässer, 04277 Leipzig, Teichstraße 20, innerhalb der Geschäftszeiten eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04092 Leipzig (Besucheranschrift Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abt. Stadtforsten, Teichstraße 20, 04277 Leipzig, Postanschrift Stadt Leipzig, Amt für Stadtgrün und Gewässer, Abteilung Stadtforsten, 04092 Leipzig). ■

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen Gemarkungen Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Großmiltitz, Gundorf, Kleinmiltitz, Lausen, Rückmarsdorf und Stahmeln

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH, Johannisgasse 7/9, 04103 Leipzig, einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag (Az:32-0531.73/5/12) betrifft die vorhandenen Abwasser- und Trinkwasserleitungen, das Regenrückhaltebecken sowie das Steuerkabel einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen. Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Leipzig (Gemarkungen Böhlitz-Ehrenberg, Burghausen, Großmiltitz, Gundorf, Kleinmiltitz, Lausen, Rückmarsdorf und Stahmeln) können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit **vom 01.07. bis einschließlich 29.07.2013** in der Landesdirektion Leipzig, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Zimmer 348, während der Dienststunden (Mo.-Do. 8.00-15.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr) einsehen. Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900).
Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 03.10.1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 03.10.1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. ■
Leipzig, den 07.06.2013

gez. Landesdirektion Sachsen
Claus-Peter Susok, Referatsleiter

Stellenausschreibungen

Bitte bewerben Sie sich mit folgenden Unterlagen: Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Kopien von Berufs- und Studienabschlüssen, Dienst- oder Arbeitszeugnissen, Beurteilungen und gegebenenfalls Referenzen unter Angabe der Stellenausschreibungs-Nr. an die Stadt Leipzig, Personalamt, Abteilung Personalwirtschaft, 04092 Leipzig oder über das Online-Bewerber-Portal auf www.leipzig.de/personal. Bewerbungen können auch persönlich in der Abteilung Personalwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 350 (gegen Empfangsbestätigung), abgegeben werden. Alle Stellenausschreibungen der Stadt Leipzig sind auch unter www.leipzig.de/stellen zu finden.

Für die Leitung und profilbildende Entwicklung des Naturkundemuseums Leipzig ist folgende Stelle ab 1. Februar 2014 zu besetzen:

Direktorin/Direktor des Naturkundemuseums Leipzig

Das Naturkundemuseum Leipzig kann auf eine über 100-jährige Tradition zurückblicken. Die Einrichtung verfügt über umfangreiche Sammlungen mit herausragenden Sammlungsobjekten von internationalem Rang. Die Stadt Leipzig sieht erhebliches Entwicklungspotenzial in der Einrichtung und möchte, dass das Naturkundemuseum Leipzig mittelfristig mit einem an die Anforderungen eines modernen Museums ausgerichteten Gesamtkonzept neu eröffnet wird.

Anforderungen:

- Masterabschluss oder wissenschaftlicher Hochschulabschluss der Fachrichtung Biologie, Geologie oder in einem verwandten Fach
- Promotion wünschenswert
- mehrjährige Berufserfahrung und Nachweis erfolgreicher Leitungstätigkeit in einem Naturkundemuseum
- Erfahrung in der Personalführung
- Fähigkeit zur Führung und Motivation des Personals
- Erfahrung und Erfolg im einschlägigen Projektmanagement
- Erfahrung in der Erstellung und Umsetzung von Ausstellungskonzepten
- profunde Kenntnisse im Umgang mit musealen Sammlungen
- Erfahrung in der Forschung und in der Akquise von Drittmitteln für Ausstellungen und wissenschaftliche Forschung
- Durchsetzungsvermögen, hohes Engagement und Flexibilität

Zu den wesentlichen Aufgaben d. Direktorin/Direktors gehören die

- verantwortliche Leitung des Museum einschließlich Personalführung
- Umsetzung des Masterplans Naturkundemuseum Leipzig:
  - Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden modernen Museumskonzeption einschließlich der Konzeption der Dauerausstellung in Abhängigkeit vom Standort
  - Vertretung der Nutzerinteressen (gemeinsam mit dem Bauherrenamt) bei der baulichen Entwicklung des neuen Museumsgebäudes
  - Neukonzeption der Struktur des Museums und Entwicklung des Personalkonzepts
  - Aufbau eines Netzwerkes zwischen Museum und Forschungseinrichtungen der Region, Zusammenarbeit mit fachspezifischen Vereinen und Verbänden
- Vertretung des Museums nach außen
- Zusammenarbeit und Mitwirkung mit bzw. im Sachverständigenrat des Naturkundemuseums und des Vereins der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums
- Einwerbung von Drittmitteln für Ausstellung und Forschungsprojekte
- erfolgreiche Kooperation mit den naturkundlichen Forschungseinrichtungen vor Ort

Das Entgelt wird einzelvertraglich geregelt.
Die Stadt Leipzig ist an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.
Ansprechpartner für diese Ausschreibung sind der Bürgermeister für Kultur, Herr Faber, Tel. 1 23 42 00, die Leiterin des Kulturamtes, Frau Kucharski-Huniat, Tel. 1 23 42 81, und der Leiter des Personalamtes, Herr Pörner, Tel. 1 23 27 10.
Stellenausschreibungs-Nr.: 41 06/13 05
Ausschreibungsschluss ist der 14.08.2013. ■

In der Stadt Leipzig ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Amtsleiter/-in Marktamt

Im Marktamt sind ca. 14 Mitarbeiter/-innen in drei Sachgebieten tätig, deren Schwerpunktaufgaben sind die Planung, Entwicklung und Durchführung des Markt- und Veranstaltungswesens einschließlich der Wochen- und Sondermärkte.

- Leitung und Kontrolle der Gesamtaufgaben des Marktamtes zu allen relevanten Angelegenheiten des Marktwesens
- konzeptionelle Arbeit bei der Planung und Fortführung der Markt- und Veranstaltungskonzeption
- Wahrnehmung der Personal-, Finanz- und Organisationsverantwortung
- Verantwortung für die Erarbeitung der Haushaltsaufstellung und -durchführung sowie die mittelfristige Finanzplanung
- Verantwortung für die Gestaltung und Wahrnehmung der Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Interessen der Stadt Leipzig in fachrelevanten Gremien und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen anderer Träger, Verbände und Vereine
- Verantwortung für die Durchsetzung der Sondernutzungssatzung im Zuständigkeitsbereich

Für diese anspruchsvolle Tätigkeit wird eine facherfahrene Persönlichkeit gesucht, die über Sachkenntnis verfügt und überdurchschnittliches Engagement einbringen kann.

Wesentliche Anforderungen sind:

- ein wissenschaftlicher Hochschulabschluss
- langjährige Berufserfahrung vorzugsweise im Kulturmarketing/Kulturmanagement und/oder Verwaltungserfahrung
- umfangreiche Kenntnisse im Finanzwesen und Vertragsrecht sowie praktische Erfahrungen in der Anwendung
- sehr gute organisatorische Fähigkeiten sowie analyt. u. konzeptionelle Denk- u. Arbeitsweise
- Sozialkompetenz, insbesondere Kommunikations-, Konflikt- und Teamfähigkeit
- Führungskompetenz und -erfahrungen

Entgeltgruppe: E 13 TVöD
Die Stadt Leipzig ist an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert.
Ansprechpartner für diese Ausschreibung ist der Leiter des Personalamtes, Herr Pörner, Tel. 1 23 27 10.
Stellenausschreibungs-Nr.: 72 06/13 03
Ausschreibungsschluss ist der 31.07.2013. ■

Bekanntmachung der Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG für 2012 – Stadt Leipzig gesamt

Das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt Leipzig informiert über das Ergebnis der durchschnittlichen Betriebskosten je Platz aller Kindertageseinrichtungen und Horte der Stadt Leipzig nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG).

1. Kindertageseinrichtungen

1.1. Betriebskosten je Platz und Monat, Zusammensetzung der Betriebskosten

	Betriebskosten je Platz		
	Krippe 9 h in Euro	**Kindergarten 9 h** in Euro	**Hort 6 h** in Euro
erforderliche Personalkosten	670,18	309,31	180,95
erforderliche Sachkosten	232,08	107,11	62,66
erforderliche Betriebskosten	902,26	416,42	243,61

Geringere Betreuungszeiten entsprechen den jeweils anteiligen Betriebskosten.
(z. B. 6 Stunden Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Betriebskosten für 9 Stunden)

1.2. Deckung der Betriebskosten je Platz und Monat

	Krippe 9 h in Euro	**Kindergarten 9 h** in Euro	**Hort 6 h** in Euro
Landeszuschuss	150,00	150,00	100,00
Elternbeitrag (ungekürzt)	202,19	109,55	71,20
Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger)	550,07	156,87	72,41

1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in Euro
Abschreibungen	7 428,78
Zinsen	11 345,75
Miete	727 577,73
Gesamt	746 352,26

1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in Euro	**Kindergarten 9 h** in Euro	**Hort 6 h** in Euro
Gesamt	49,06	22,64	13,25

2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKitaG

2.1. Aufwendungen je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand und eines angemessenen Beitrages zur Anerkennung der Förderleistungen der Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB VIII)	448,60
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	6,08
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Alterssicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII)	41,47
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Aufwendungen für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)	17,10
= Aufwendungsersatz	513,25

2.2. Deckung des Aufwendungsersatzes je Platz und Monat

	Kindertagespflege 9 h in Euro
Landeszuschuss	150,00
Elternbeitrag (ungekürzt) für unter Dreijährige	202,19
Gemeinde	161,06

Termine

Sitzungen der Stadtbezirksbeiräte

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Ost
03.07., 18.00 Uhr, 24. Schule, Döllingstraße 25, 04328 Leipzig, Zimmer 01
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Gemeinwesenarbeit für unterversorgte Stadtteile
- Besprechung zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit“

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Südwest
03.07., 18.00 Uhr, Schule am Adler - Mittelschule, Antonienstr. 24, 04229 Leipzig, Zimmer 204
- Bau- und Finanzierungsbeschluss zum Ersatzneubau der Antonienbrücken im Zuge der Antonienstraße über die Anlagen der DB AG einschl. Ausbau der Antonienstraße zwischen Diezmannstraße u. Klingenstraße
- Städtebauliche Vereinbarung zum „Güterbahnhof Plagwitz“
- Attraktivitätssteigerung des ÖPNV in der Könneritzstraße
- 120. Schule
- Umgestaltung Spielplatz Nonnenweg

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nordost
03.07., 17.30 Uhr, Rathaus Schönefeld, Ossietzkystraße 37, 04347 Leipzig, Raum 100
- Gemeinwesenarbeit für unterversorgte Stadtteile

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Süd
03.07., 17.00 Uhr, Haus der Demokratie, Bernhard-Göring-Straße 152, Zi. 103
- Gemeinwesenarbeit für unterversorgte Stadtteile
- Verkaufsoffener Sonntag in der KARLI 2014

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Altwest
03.07., 17.00 Uhr, Rathaus Leutzsch, Georg-Schwarz-Straße 140, 1. Stock (Beratungsraum)
- Anhörung: Bau- und Finanzierungsbeschluss zum Ersatzneubau der Antonienbrücken im Zuge der Antonienstraße über die Anlagen der DB AG einschließlich Ausbau der Antonienstraße zwischen Diezmannstraße und Klingenstraße
- Prüfung der Bewerbung als BUGA-Stadt 2025
- offener Garten ANNALINDE am Felsenkeller

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nord
04.07., 17.30 Uhr, Friedrich-Schiller-Schule, Elsbethstraße 2-4, 04155 Leipzig, Zimmer 09
- Prüfung der Bewerbung als BUGA-Stadt 2025

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Nordwest
04.07., 18.00 Uhr, Stadtteilzentrum „ANKER“, Renftstraße 1
- Vorstellung Polizeirevier Nord
- Prüfung der Bewerbung als BUGA-Stadt 2025

Stadtbezirksbeirat Leipzig-West
08.07., 18.00 Uhr, Freizeittreff „Völkerfreundschaft“, Stuttgarter Allee 9, Großer Saal
- Anhörung: Umbau Ringstraße 4 (rechter Gebäudeteil) zum Familienzentrum
- Anhörung: Bebauungsplan Nr. 359 „Lindenauer Hafen – Zentraler Bereich“; Stadtbezirk Leipzig-West, Ortsteil Schönau - Satzungsbeschluss
- Sportbezogene Jugendsozialarbeit

Stadtbezirksbeirat Leipzig-Südost
09.07., 18.30 Uhr, Franz-Mehring-Schule, Gletschersteinstraße 9, Konferenzraum
- Anhörung: 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Schulbezirke der Grundschulen ■

Veranstaltungen der Fraktionen

Die Linke
03.07., 16.00 Uhr, Integrativer Bürgerverein Volkmarsdorf, Konradstraße 57
- Bürgersprechstunde im Osten mit Stadträtin Carola Lange

09.07., 13.00 Uhr, Bürgerbüro MdL Cornelia Falken, Coppistraße 63
- Bürgersprechstunde im Norden mit Stadträtin Dr. Skadi Jennicke

11.07., 16.00 Uhr, Abgeordnetenbüro Dr. Volker Külow, Georg-Schwarz-Straße 8
- Bürgersprechstunde in Lindenau mit Stadträtin Naomi-Pia Witte ■

Sprechzeiten der Friedensrichter

Schiedsstelle Süd/Südwest
02.07., 16.00-18.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32, (Sprechtag: 1. Di./Monat)
Schiedsstelle Nordwest/Nord
04.07., 16.00-18.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 1. u. 3. Do./Monat)
Schiedsstelle Mitte/Nordost
11.07., 16.00-18.00 Uhr, Stadthaus, Raum U 32 (Sprechtag: 2. Do./Monat)
Friedensrichter sind für eine außergerichtliche Verständigung zwischen Bürgern zuständig. Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich auf die zur Einigung gerichtete Beratung von Bürgern und Schlichtung von strittigen Vorgängen, unbefangen und neutral. Telefonische und persönliche Informationsgespräche sind vertraulich und kostenfrei. ■

Betriebsausschuss Jugend, Soziales, Gesundheit

03.07., 16.00 Uhr, Neues Rathaus, Zi. 270
Berichte aus den Eigenbetrieben
- Verbund Kommunaler Kinder und Jugendhilfe
- Städtischer Eigenbetrieb Behindertenhilfe
- Städtisches Klinikum „St. Georg“ Leipzig

Beratung der Vorlagen
- Beschlussvorlage: Überplanmäßige Ausgaben für Investitionen im VKKJ ■

Bebauungsplan Nr. 343 „Nachnutzung einer Teilfläche an der General-Olbricht-Kaserne“, Leipzig-Nordwest
Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 20.05.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 343 „Nachnutzung einer Teilfläche an der General-Olbricht-Kaserne“ beschlossen. Das wurde im Leipziger Amtsblatt Nr. 12/09 am 06.06.2009 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan soll nunmehr im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden, weil von der Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen. Das ehemals militärisch genutzte Gelände (Lazarett) soll unter Beachtung der vorhandenen zumeist denkmalgeschützten Gebäude, des wertvollen Baumbestandes und der Erschließung als Wohnungsstandort entwickelt werden. Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-Nordwest, im Ortsteil Möckern zwischen Max-Liebermann-Straße und Wiederitzscher Weg (entsprechend kartenmäßiger Darstellung). Die Öffentlichkeit kann sich im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, im Zimmer 498, während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum 19.07.2013 gegenüber der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt zur Planung äußern. Es ist auch möglich, die Stellungnahme schriftlich bei der Stadt Leipzig, Stadtplanungsamt, 04092 Leipzig einzureichen.

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

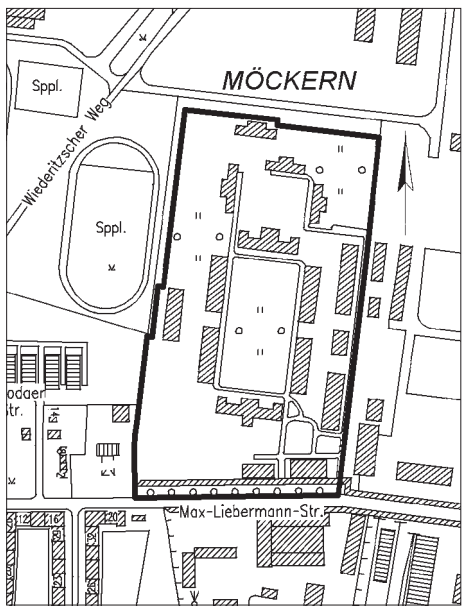

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 343 „Nachnutzung einer Teilfläche an der General-Olbricht-Kaserne“ (fett umrandet).
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Bebauungsplan Nr. 35.2 „Neues Messegelände“ – Teil 2 „Dübener Landstraße Nord“, 2. Änderung, Leipzig-Nord – Aufstellungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 35.2 „Neues Messegelände“ – Teil 2 „Dübener Landstraße Nord“, 2. Änderung nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Dieser Beschluss wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.
Der Änderungsbereich befindet sich in Leipzig-Nord, im Ortsteil Wiederitzsch, südlich der A 14 zwischen Maximilianallee und der Alten Dübener Landstraße (entsprechend kartenmäßiger Darstellung).
Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Vorgesehen ist die Ansiedlung von vorwiegend gewerblichen Dienstleistungen, verarbeitendem Gewerbe und Handwerksbetrieben. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35.2 „Neues Messegelände“ – Teil 2 „Dübener Landstraße Nord“ (fett umrandet)
Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

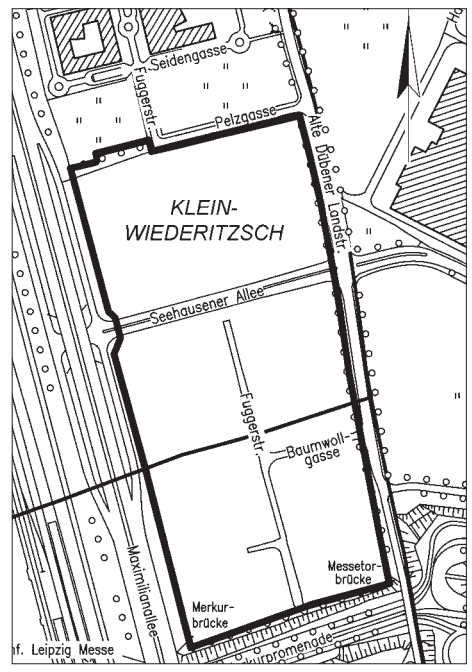

Anwohnerbefragung zum Thema Hochwasser

Im Rahmen eines Forschungsprojektes zum Thema Hochwasser in Leipzig klingeln seit dem 24. Juni Mitarbeiter des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung – UFZ, Leipzig bei zufällig ausgewählten Haushalten in Süd-Schleußig, Leutzsch und Böhlitz-Ehrenberg und bitten um das Ausfüllen eines Fragebogens. Um eine erfolgreiche Befragung zu ermöglichen, wird um die Unterstützung der Einwohner der genannten Stadtteile gebeten. Sie verfügen über entsprechendes Wissen und persönliche Erfahrungen, um einen für die Forschung bedeutsamen Beitrag zu leisten. Die Mitarbeiter des UFZ können sich ausweisen und holen den Fragebogen nach einigen Tagen wieder ab. Alle Angaben in den Fragebögen sind anonym und werden vertraulich behandelt.
Zudem sind alle interessierten Leipziger dazu aufgerufen, sich an einer Internetbefragung für das gesamte Stadtgebiet zu beteiligen, der Link dazu wird im Juli veröffentlicht.
Rückfragen bitte an Dr. Christian Kuhlicke, christian.kuhlicke@ufz.de, Tel. 2 35 17 51 und Maximilian Beyer, maximilian.beyer@ufz.de, Tel. 2 35 10 65. ■

Danke für das Angagement freiwilliger Helfer

Zur Deichberäumung an der Weißen Elster im Bereich Ritter-Pflugk-/Brückenstraße kamen auf freiwilliger Basis und in Abstimmung mit dem Jobcenter Leipzig auch Mitarbeiter des Leipziger Bürgerdienstes und anderer geförderter Maßnahmen zum Einsatz. Bis zu 80 Teilnehmer gleichzeitig beteiligten sich so vergangene und diese Woche unter teils hochsommerlichen Bedingungen am Rückbau und Zählen der Sandsäcke. Die Leipziger Feuerwehr bedankt sich bei den vielen engagierten Helfern für den kurzfristig zustande gekommenen Einsatz. ■

Ankündigung einer Ausschreibung

Die Stadt Leipzig schreibt die Trägerschaft für fünf Kitas aus, die 2014 neu eröffnen werden. Die Kitas sind für Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt konzipiert. Es sollen auch Kinder mit besonderem Förderbedarf aufgenommen werden. Für diese Aufgabe werden erfahrene Träger der Jugendhilfe gesucht.
Die vollständige Ausschreibung mit einer Konkretisierung der Standorte sowie den Anforderungen an die Bewerber ist im Internet unter www.leipzig.de zu finden.

Bewerbungsschluss ist der 06.08.2013. ■

Verlegung Wochenmarkt „Innenstadt“

Der Wochenmarkt „Innenstadt“ wird am Dienstag, 02.07., und am Freitag, 05.07.2013, auf dem Augustusplatz, Opernseite, durchgeführt. ■

Bürgeramt Südwestzentrum vorübergehend geschlossen

Das Bürgeramt im Südwestzentrum ist bei dem schweren Unwetter am Donnerstag (20. Juni) „geflutet“ worden. Es muss nun für voraussichtlich 14 Tage geschlossen werden, da es grundlegend saniert und renoviert werden muss. Die anderen Bürgerämter stehen weiterhin für die Anliegen der Bürger zur Verfügung (Standorte siehe www.leipzig.de). ■

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Prager Straße“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig – Prager Straße“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 13.04.1996 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).
Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Leipzig-Prager Straße“

Das Gebiet wird umgrenzt im
Norden durch
- die südliche Straßenraumbegrenzung Oststraße zwischen Ostseite Ostplatz und westlicher Straßenraumbegrenzung Schulze-Boysen-Straße

Osten durch:
- die westliche Straßenraumbegrenzung Schulze-Boysen-Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Oststraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Mühlstraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Mühlstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Schulze-Boysen-Straße und westlicher Straßenbegrenzung Cäcilienstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Cäcilienstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Mühlstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Stötteritzer Straße
- die nördliche Straßenbegrenzung Stötteritzer Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Cäcilienstraße und westlicher Flurstücksgrenze 1056 (Gemarkung Reudnitz),
- die Querung der Stötteritzer Straße entlang westlicher Flurstücksgrenze 1056 (Gemarkung Reudnitz),
- die östliche/nordöstliche Straßenbegrenzung Stötteritzer Straße zwischen westlicher Flurstücksgrenze 1056 (Gemarkung Reudnitz) und nördlicher Straßenbegrenzung Witzgallstraße,
- die Querung der Stötteritzer Straße zwischen nördlicher und südlicher Straßenbegrenzung Witzgallstraße,
- die südwestliche Straßenbegrenzung Stötteritzer Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Witzgallstraße und südlicher Straßenbegrenzung Eichlerstraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Eichlerstraße zwischen südwestlicher Straßenbegrenzung Stötteritzer Straße und östlicher Flurstücksgrenze 259 (Gemarkung Thonberg),
- die östliche Flurstücksgrenze 259 (Gemarkung Thonberg) zwischen südlicher Straßenbegrenzung Eichlerstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Zillerstraße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Zillerstraße zwischen östlicher Flurstücksgrenze 259 (Gemarkung Thonberg) und östlicher Straßenbegrenzung Judith-Auer-Straße,
- die östliche/nordöstliche Straßenbegrenzung Judith-Auer-Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Zillerstraße und westlicher Straßenbegrenzung Riebeckstraße

Süden durch:
- die westlicher Straßenbegrenzung Riebeckstraße zwischen nordöstlicher Straßenbegrenzung Judith-Auer-Straße und nördlicher Straßenbegrenzung Abbiegespur Riebeckstraße zur Prager Straße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Abbiegespur zwischen Riebeckstraße und Prager Straße

Westen durch:
- die östliche/nordöstliche Straßenbegrenzung Prager Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Abbiegespur von der Riebeckstraße und südliche Straßenraumbegrenzung Oststraße.

Alle benannten Flurstücke gehören zu den Gemarkungen Reudnitz und Thonberg.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

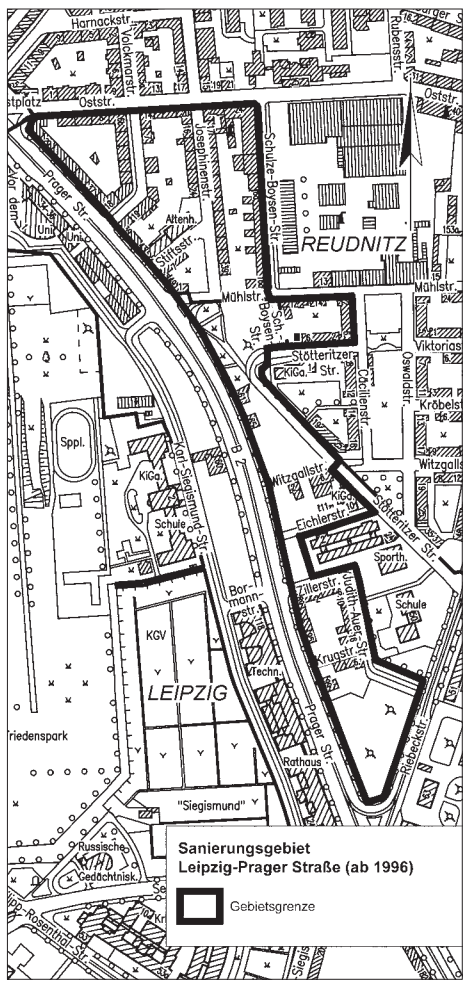

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13.04.1996 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Prager Straße“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig – Prager Straße“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:
I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 21.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 15.11.1995 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 21.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 15.11.1995.
II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).
IV. Die am 15.11.1995 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 22.03.1996 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2533.0/Prager Straße), genehmigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.
V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
VII. Die seit dem 13.04.1996 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.
VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Heilung von Sanierungssatzungen

Seit 1990 sind für 17 Sanierungsgebiete in Leipzig insgesamt 26 Satzungen beschlossen worden. Der Beschluss der Satzungen war Voraussetzung für den Einsatz von Städtebaufördermitteln. Auf dieser Grundlage wurden für die Sicherung von Gebäuden, die Aufwertung des Wohnumfeldes und die Verbesserung der Infrastruktur ca. 207,5 Millionen Euro eingesetzt. Die Satzungen waren und sind auch Voraussetzung für die Inanspruchnahme besonderer steuerlicher Vorteile von Eigentümern von in Sanierungsgebieten gelegenen Grundstücken. In den meisten Gebieten sind mittlerweile die Erneuerungsziele erreicht. Diese Gebiete sind wieder attraktiv und wachsen. Sanierungssatzungen gelten in dem Zeitraum, in dem die Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sind die Gebiete saniert, werden die Satzungen aufgehoben. Mit der Sanierung einher geht regelmäßig ein Wertzuwachs für Grundstücke. Deshalb besteht für Grundstückseigentümer die Pflicht, nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme Ausgleichsbeträge zu zahlen (§ 154 Abs. 1 BauGB). Weisen die Satzungen bestimmte Mängel auf, können sie für unwirksam erklärt werden. Damit würde die rechtliche Grundlage einer Ausgleichsbetragserhebung, der Fördermittelverwendung und weiterer Rechtsakte entfallen.
Die Stadt Leipzig hat ihre Satzungen dahingehend überprüft und verschiedene Mängel, u. a. bei Ausfertigungen und Bekanntmachungen, festgestellt. So waren beispielsweise Grenzen von Sanierungsgebieten nicht eindeutig erkennbar oder die Unterschrift des Oberbürgermeisters erfolgte ohne Angabe des Datums.
Um hier Rechtssicherheit herzustellen, hat die Stadt die Heilung der Satzungen vorgenommen. Dieses Vorgehen entspricht den Vorgaben der Regelungen des BauGB (Grundsatz der Planerhaltung) und deren Anwendung in der Rechtsprechung. War in den Fällen einer nicht eindeutigen Grenzfestlegung eine eindeutige Bestimmung der Gebietsgrenzen erforderlich, wurde großer Wert darauf gelegt, dass dies in keinem Fall zu Nachteilen für private Grundstückseigentümer führte. Mit der Fehlerheilung wurde sowohl für die Stadt Leipzig als auch für die Eigentümer eine einheitliche Arbeitsgrundlage geschaffen. Die Lagepläne wurden vereinheitlicht und Flurstücksbezeichnungen und Straßennamen dem aktuellen Stand angepasst.
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 die Satzungen, die die unterlaufenen Fehler heilen, beschlossen. Auf den folgenden Seiten werden die Texte der Satzungen bekanntgemacht. Die dazugehörigen Lagepläne, die wegen der erforderlichen Detailgenauigkeit teils im Format DIN A0 vorliegen, konnten hier wegen ihrer Größe nicht abgedruckt werden. Diese Originalpläne, die als Bestandteil der jeweiligen Satzung beschlossen wurden, können vom 01. bis zum 12.07.2013 in Räumlichkeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.
Wegen der Einzelheiten wird an dieser Stelle auf die Hinweise, die den einzelnen Satzungstexten angefügt sind, verwiesen. Die hier abgedruckten Pläne, die nicht Bestandteil der Satzungen sind, dienen der Orientierung und sind im Regelfall ausreichende Hilfe bei der Beantwortung der Frage nach dem Verlauf der Sanierungsgebietsgrenzen.

Kontakt

Alle Lagepläne werden im Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Stadt Leipzig
Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung
Prager Straße 118-136 (Technisches Rathaus, Haus C, Zimmer C 6.033)
04317 Leipzig

Montag-Freitag	**09.00-12.00 Uhr**
Dienstag	**14.00-18.00 Uhr**
Donnerstag	**14.00-16.00 Uhr**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Prager Straße“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Prager Straße“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 31.07.1999 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).
Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die Änderung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme Leipzig-Prager Straße nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebiets

Dem Sanierungsgebiet Prager Straße wird um die Fläche Schulze-Boysen-Straße, Flurstück-Nr. 300 I erweitert.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Durchführung der Sanierung erfolgt unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 31.07.1999 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Prager Straße“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Prager Straße“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

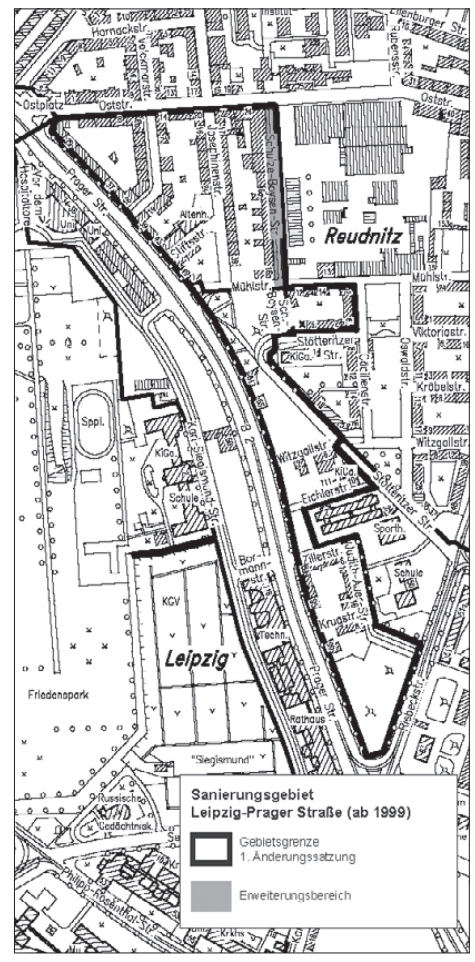

Hinweise:
I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 21.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 16.06.1999 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 21.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 16.06.1999.
II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).
IV. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.
V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
VII. Die seit dem 31.07.1999 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.
VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Gohlis-Zentrum“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Gohlis-Zentrum“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 20.09.1993 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

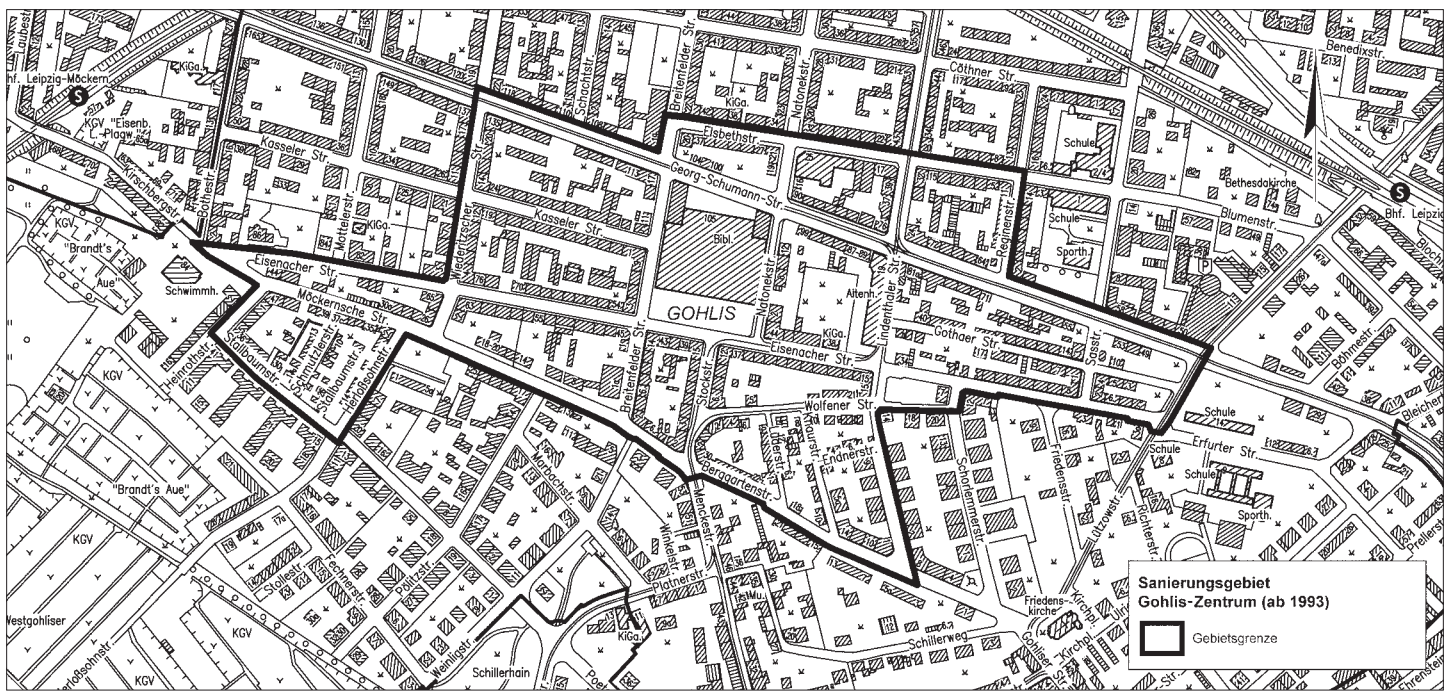

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach§ 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt rd. 31 ha umfassende Gebiet wir hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Gohlis - Zentrum“

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden durch:
- die nördliche Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Wiederitzscher Straße und westlicher Straßenbegrenzung Breitenfelder Straße,
- die westliche Straßenbegrenzung Breitenfelder Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße und nördlicher Straßenbegrenzung Elsbethstraße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Elsbethstraße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Breitenfelder Straße und östlicher Straßenbegrenzung Reginenstraße,
- die östliche Straßenbegrenzung Reginenstraße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Elsbethstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Reginenstraße und östlicher Straßenbegrenzung Lützowstraße,

Osten durch:
- die östliche Straßenbegrenzung Lützowstraße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße und südlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße,
- die südliche Straßenbegrenzung Eisenacher Straße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Lützowstraße und östlicher Straßenbegrenzung Schorlemmer Straße,
- die östliche Straßenbegrenzung Schorlemmer Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße und südlicher Straßenbegrenzung Wolfener Straße,
- die südliche Straßenbegrenzung Wolfener Straße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Schorlemmer Straße und östlicher Straßenbegrenzung Lindenthaler Straße,
- die östlicher Straßenbegrenzung Lindenthaler Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Wolfener Straße und südlicher Straßenbegrenzung Berggartenstraße,

Süden durch:
- die südliche Straßenbegrenzung Berggartenstraße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Lindenthaler Straße und Menckestraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Möckernsche Straße zwischen Menckestraße und östlicher Straßenbegrenzung Herloßsohnstraße,
- die östliche Straßenbegrenzung Herloßsohnstraße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Möckernsche Straße und südlicher Straßenbegrenzung Stallbaumstraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Stallbaumstraße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Herloßsohnstraße und westlicher Straßenbegrenzung Heinrothstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Heinrothstraße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Stallbaumstraße und südlicher Straßenbegrenzung Möckernsche Straße,
- die südliche Straßenbegrenzung Möckernsche Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Heinrothstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße,

Westen durch:
- die nördliche Straßenbegrenzung Eisenacher Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Möckernsche Straße und westlicher Straßenbegrenzung Wiederitzscher Straße,
- die westliche Straßenbegrenzung Wiederitzscher Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße und nördlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20.09.1993 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Gohlis-Zentrum“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Gohlis-Zentrum“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 30.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 31.03.1993.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 31.03.1993 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 31.08.1993 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.:52-2532.0/ Gohlis-Zentrum) genehmigt.
Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 20.09.1993 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 04.02.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

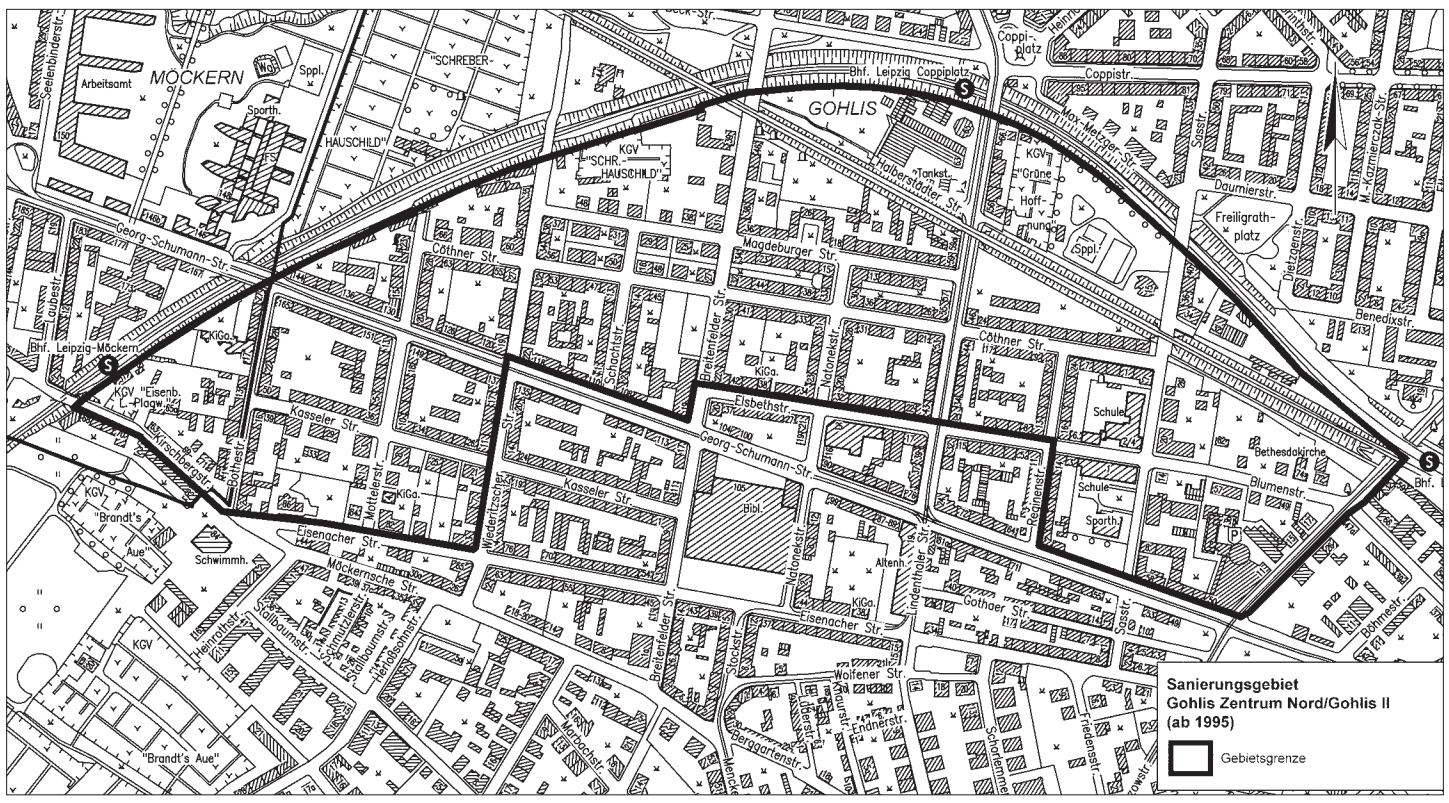

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt rd. 40 ha umfassende Gebiet wir hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II“

Das Gebiet wird umgrenzt im

Norden durch:
- die südwestliche/südliche Seite Bahntrasse zwischen südlicher Straßenbegrenzung Kirschbergstraße und östlicher Straßenbegrenzung Lützowstraße,

Osten durch:
- die östliche Straßenbegrenzung Lützowstraße zwischen südlicher Seite Bahntrasse und nördlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße,

Süden durch:
- die nördliche Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Lützowstraße und östlicher Straßenbegrenzung Reginenstraße,
- die östliche Straßenbegrenzung Reginenstraße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße und nördlicher Straßenbegrenzung Elsbethstraße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Elsbethstraße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Reginenstraße und westlicher Straßenbegrenzung Breitenfelder Straße,
- die westliche Straßenbegrenzung Breitenfelder Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Elsbethstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Breitenfelder Straße und westlicher Straßenbegrenzung Wiederitzscher Straße,
- die westliche Straßenbegrenzung Wiederitzscher Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Georg-Schumann-Straße und nördlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Eisenacher Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Wiederitzscher Straße und südlicher Straßenbegrenzung Kirschbergstraße,

Westen durch:
- die südliche Straßenbegrenzung Kirschbergstraße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße und südwestlicher Seite Bahntrasse.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücke oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt (§ 142 Abs. 4. Halbsatz 1 BauGB).

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 04.02.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 30.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 31.03.1993.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Die am 31.03.1993 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 19.09.1994 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/ Gohlis-2) genehmigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

IV. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI. Die seit dem 04.02.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Gohlis“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Gohlis“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 31.07.1999 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die Änderung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen
nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungsgebiete „Gohlis-Zentrum“ und „Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II“ werden zum Sanierungsgebiet „Leipzig-Gohlis“ zusammengelegt. Das zusammengelegte Sanierungsgebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die südwestliche/südliche Seite Bahntrasse zwischen südlicher Straßenbegrenzung Kirschbergstraße und östlicher Straßenbegrenzung Lützowstraße

Osten durch:
- die östliche Straßenbegrenzung Lützowstraße zwischen südlicher Seite Bahntrasse und südlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße,
- die südliche Straßenbegrenzung Eisenacher Straße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Lützowstraße und östlicher Straßenbegrenzung Schorlemmer Straße,
- die östliche Straßenbegrenzung Schorlemmer Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Eisenacher Straße und südlicher Straßenbegrenzung Wolfener Straße,
- die südliche Straßenbegrenzung Wolfener Straße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Schorlemmer Straße und östlicher Straßenbegrenzung Lindenthaler Straße,
- die östliche Straßenbegrenzung Lindenthaler Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Wolfener Straße und südlicher Straßenbegrenzung Berggartenstraße

Süden durch:
- die südliche Straßenbegrenzung Berggartenstraße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Lindenthaler Straße und Menckestraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Möckernsche Straße zwischen Menckestraße und östlicher Straßenbegrenzung Herloßsohnstraße,
- die östliche Straßenbegrenzung Herloßsohnstraße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Möckernsche Straße und südlicher Straßenbegrenzung Stallbaumstraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Stallbaumstraße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Herloßsohnstraße und westlicher Straßenbegrenzung Heinrothstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Heinrothstraße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Stallbaumstraße und südlicher Straßenbegrenzung Möckernsche Straße

Westen durch:
- die südliche Straßenbegrenzung Möckernsche Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Heinrothstraße und Eisenacher Straße,
- die südliche Straßenbegrenzung Kirschbergstraße zwischen Eisenacher Straße und südwestlicher Seite Bahntrasse.

Das zusammengelegte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücke oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

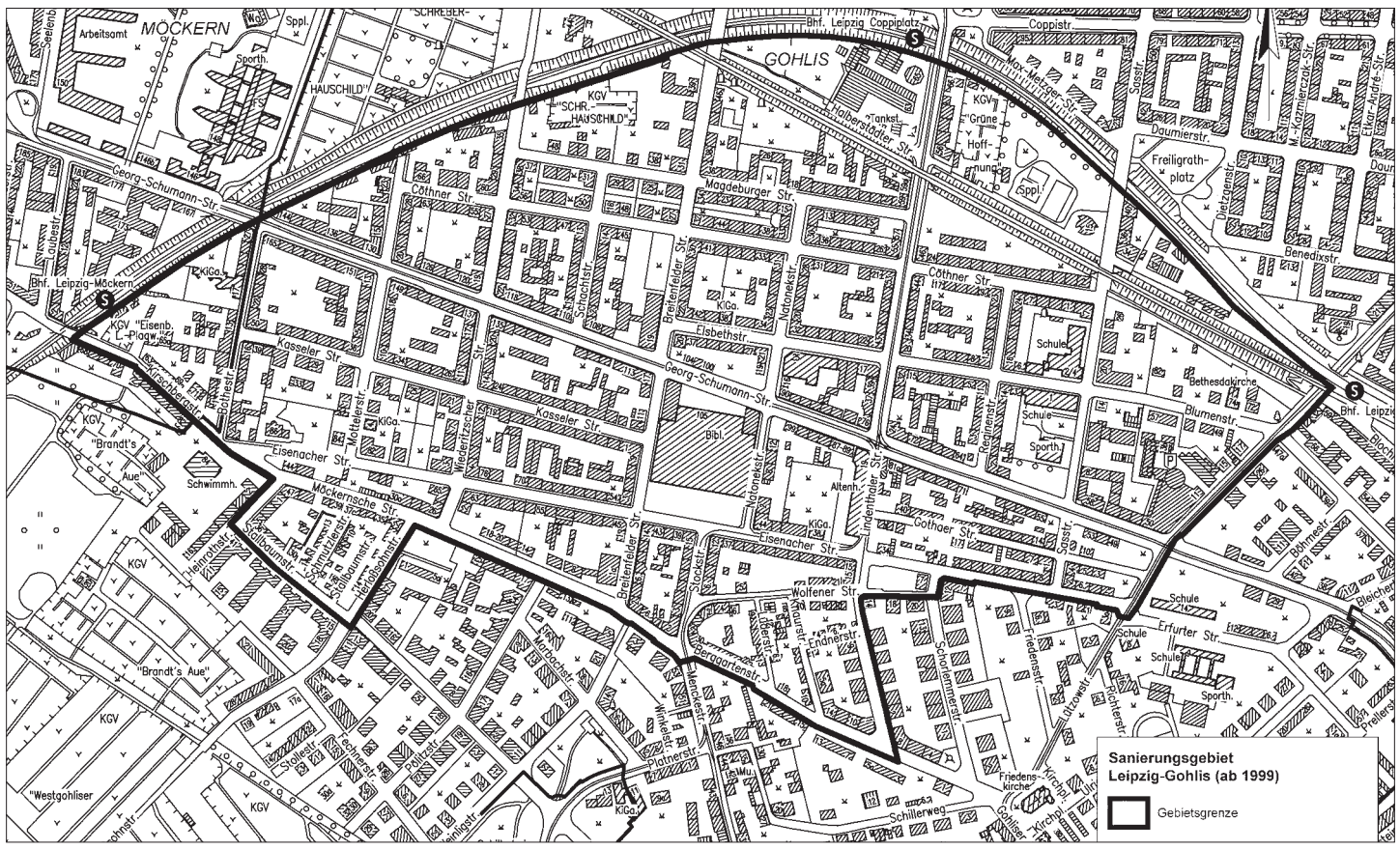

§ 2
Verfahren

§ 2 der Satzung vom 19.06.2013 (Beschluss-Nr.: RBV-1632/13 vom 19.06.2013) zur Sanierungsmaßnahme „Gohlis Zentrum Nord/Gohlis II) wird dahingehend geändert, dass die Durchführung der Sanierung unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156a BauGB erfolgt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.07.1999 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Gohlis“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Gohlis“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 12.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 16.06.1999.
II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).
IV. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.
V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
VII. Die seit dem 31.07.1999 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.
VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Reudnitz“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Reudnitz“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme
nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 58 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung **„Leipzig-Reudnitz“** Das Gebiet wird umgrenzt:
Im Norden durch:
- die nördliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Egelstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Inselstraße und westlicher Straßenbegrenzung Lange Straße,
- die westliche Straßenbegrenzung Lange Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Egelstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Ranftscher Gasse,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Ranftsche Gasse zwischen westlicher Straßenbegrenzung Lange Straße und östlicher Grenze Flurstück 641,
- die östliche Grenze Flurstück 641 zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Ranftsche Gasse und nördlicher Straßenbegrenzung Kreuzstraße,
- die nördliche Straßenbegrenzung Kreuzstraße zwischen östlicher Grenze Flurstück 641/2 und östlicher Straßenraumbegrenzung Gabelsberger Straße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Gabelsberger Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Kreuzstraße und Dresdner Straße,
- die Querung der Dresdner Straße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Gabelsberger Straße und östlicher Straßenraumbegrenzung Perthesstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Perthesstraße zwischen Dresdner Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Täubchenweg,
- die nördliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Täubchenweg zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Perthesstraße und westlicher Straßebegrenzung Breitkopfstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Breitkopfstraße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Täubchenweg und nördlicher Straßenbegrenzung Straße Stephaniplatz,
- die nördliche Straßenbegrenzung Straße Stephaniplatz zwischen westlicher Straßenbegrenzung Breitkopfstraße und westlicher Straßenbegrenzung Augustenstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Augustenstraße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Straße Stephaniplatz und nördlicher Straßenraumbegrenzung Dresdner Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Dresdner Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Augustenstraße und Wurzner Straße,
- die nördliche/nordöstliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Breite Straße zwischen Wurzner Straße und Verlängerung südlicher Straßenraumbegrenzung Geyerstraße,

Im Osten durch:
- die südliche Straßenraumbegrenzung Geyerstraße und deren Verlängerung zwischen nordöstlicher Straßenbegrenzung Breite Straße und östlicher Straßenraumbegrenzung Kippenbergstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Kippenbergstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Geyerstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Reichpietschstraße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Reichpietschstraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Kippenbergstraße und Verlängerung östlicher Grenze Flurstück 623/29,
- die östliche Grenze Flurstück 623/29 und deren Verlängerungen zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Reichpietschstraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Eilenburger Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Eilenburger Straße zwischen Verlängerung Grenze Flurstück 623/29 und östlicher Straßenraumbegrenzung Albert-Schweitzer-Straße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Albert-Schweitzer-Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Eilenburger Straße und südlicher Straßenraumbegrenzung Oststraße,

Im Süden durch:
- die südliche Straßenraumbegrenzung Oststraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Albert-Schweitzer-Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Rubensstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Rubensstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Oststraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Eilenburger Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Eilenburger Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Rubensstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Gerichtsweg,

Im Westen durch:
- die westliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Gerichtsweg zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Eilenburger Straße und südlicher Straßenbegrenzung Dresdner Straße,
- die südliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Dresdner Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Gerichtsweg und westlicher Straßenbegrenzung Inselstraße,
- die westliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Inselstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Dresdner Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Egelstraße.

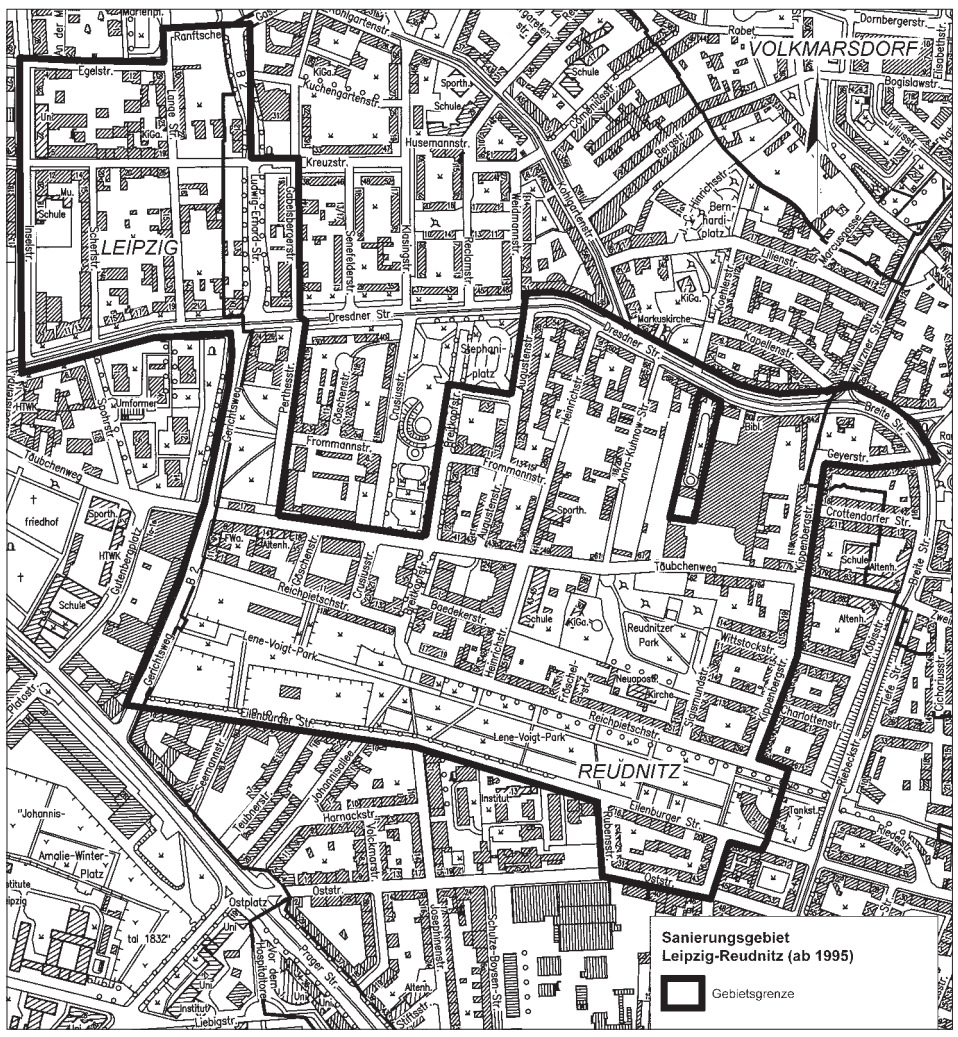

Das Gebiet umschließt das Flurstück 532 südlich der Dresdner Straße, welches nicht zum Geltungsbereich der Sanierungssatzung gehört. Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Reudnitz. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Leipzig-Reudnitz“ abgegrenzten Fläche mit Ausnahme des genannten Flurstücks 532. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Reudnitz“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Reudnitz“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 03.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 03.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994.
II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).
IV. Die am 14.09.1994 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 23.02.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/Reudnitz), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.
V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.
VII. Die seit dem 01.04.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.
VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Lindenau“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Lindenau“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 29.11.1993 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Lindenau“

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt ca. 16,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Lindenau“.
   Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Lindenau“ abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplans maßgeblich.
2. Kein Bestandteil des Sanierungsgebietes gemäß § 142 Abs. 1 Satz 3 BauGB sind die Grundstücke des Blockes, begrenzt durch
   - die südliche Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße zwischen nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Lindenauer Markt und östlicher Straßenraumbegrenzung Rabener Straße,
   - die östliche Straßenraumbegrenzung Rabener Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Henricistraße,
   - die südliche/südöstliche Straßenraumbegrenzung Henricistraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Rabener Straße und nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Lindenauer Markt,
   - die nordöstliche Straßenraumbegrenzung Lindenauer Markt zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Henricistraße und Demmeringstraße,

   sowie Teilflächen des Straßenraumes Rietschelstraße und Rossmarkt begrenzt durch
   - die Verbindung zwischen südlicher Ecke Flurstück 413b und südöstlicher Ecke Flurstück 414,
   - die westliche Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße zwischen südöstlicher Ecke Flurstück 414 und nördlicher Ecke Flurstück 417,
   - die Verbindung zwischen nördlicher Ecke Flurstück 417 und südöstlicher Ecke Flurstück 468,
   - die Grenze Flurstück 468 zwischen südöstlicher Ecke und östlicher Ecke,
   - die Verbindung zwischen östlicher Ecke Flurstück 468 und westlicher Ecke Flurstück 390a,
   - die östliche Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße zwischen westlicher Ecke Flurstück 390a und nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße,
   - die östliche Grenze Flurstück 1255 zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße und südlicher Ecke Flurstück 413b.

   Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Lindenau.

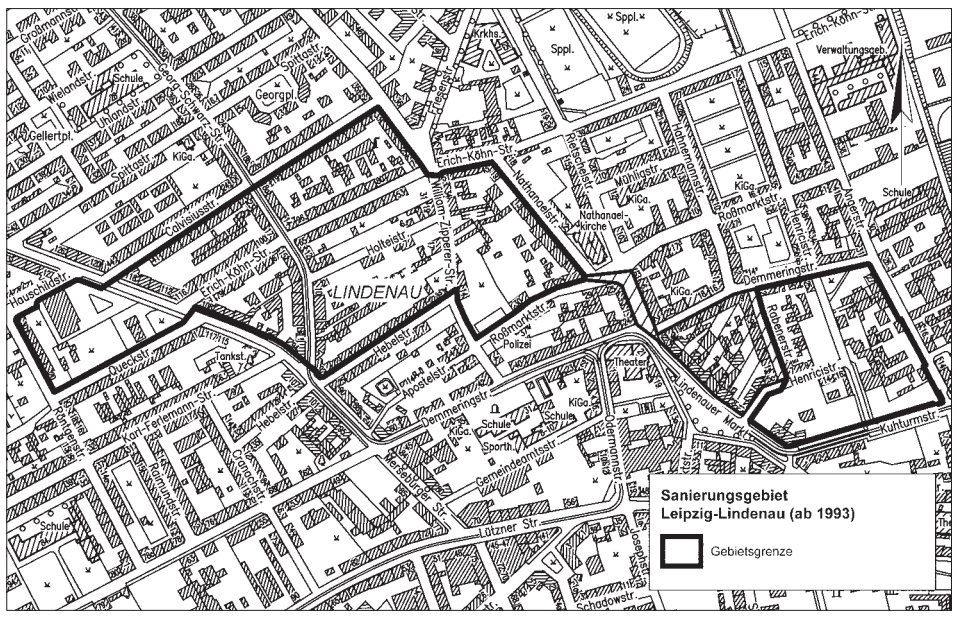

Diese Bereiche sind im Lageplan schraffiert gekennzeichnet. Ohne die von der Sanierung aus genommenen Flächen umfasst das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet ca. 15 ha.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.11.1993 in Kraft.
2. Der Beschluss vom 12.09.1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet wird aufgehoben.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Lindenau“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Lindenau“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 30.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 17.02.1993 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 30.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 17.02.1993.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
   1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
   2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
   3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
   4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
      a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
      b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 17.02.1993 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 12.11.1993 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/Lindenau), genehmigt.
   Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
   Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
      wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 29.11.1993 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Lindenau“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Lindenau“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 08.01.2000 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die Änderung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Leipzig-Lindenau“

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verschmelzung und Erweiterung der Sanierungsteilgebiete

Das Sanierungsgebiet „Leipzig - Lindenau“ (westlicher Teil) und das Sanierungsgebiet „Leipzig – Lindenau“ (östlicher Teil) werden verschmolzen und um die in dem beiliegenden Lageplan grau markierten und mit Erweiterungsflächen bezeichneten Grundstücke erweitert. Das rund 20 ha umfassende verschmolzene und erweiterte Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Leipzig – Lindenau“. Das verschmolzene und erweiterte Sanierungsgebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Hauschildstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Röntgenstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße zwischen nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Hauschildstraße und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Calvisiusstraße,
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Calvisiusstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße und östlicher Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße zwischen nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Calvisiusstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Köhn-Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Erich-Köhn-Straße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße und nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Nathanaelstraße,
- die nordöstliche Straßenraumbegrenzung Nathanaelstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Erich Köhn-Straße und nördlicher Straßenbegrenzung Roßmarktstraße,
- die nordöstliche Straßenbegrenzung Roßmarktstraße zwischen nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Nathanaelstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Roßmarktstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Angerstraße

Osten durch:
- die östliche Straßenraumbegrenzung Angerstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Kuhturmstraße

Süden durch:
- die südliche Straßenraumbegrenzung Kuhturmstraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Angerstraße und Verlängerung westlicher Straßenraumbegrenzung Goetzstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Goetzstraße zwischen Verlängerung südlicher Straßenraumbegrenzung Kuhturmstraße und südlicher Grenze Flurstück 296,
- die südliche Grenze Flurstück 296,
- die östliche, südliche und westliche Grenze Flurstück 293a bis südliche Grenze Flurstück 290a,
- die südliche und westliche Grenze Flurstück 290a bis südliche Grenze Flurstück 290,
- die südliche Grenze Flurstück 290 bis östliche Straßenraumbegrenzung Marktstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Marktstraße zwischen südlicher Grenze Flurstück 290 und nördlicher Straßenraumbegrenzung Lützner Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Lützner Straße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Marktstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Odermannstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Odermannstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Lützner Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Odermannstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Roßmarktstraße,
- die südliche, südöstliche Straßenraumbegrenzung Roßmarktstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Roßmarktstraße und südöstlicher Straßenraumbegrenzung Hebelstraße,
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Hebelstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße und östlicher Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Hebelstraße und südöstlicher Straßenraumbegrenzung Queckstraße,
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Queckstraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Röntgenstraße

Westen durch:
- die westliche Straßenraumbegrenzung Röntgenstraße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Queckstraße und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Hauschildstraße.

Das Gebiet umschließt westlich der Rabener Straße folgende Flurstücke, die nicht zum Geltungsbereich der Sanierungssatzung gehören:
- 413a, 413, 398, 399, 400, 400a, 407/1, 407/2, 407t, 407s, 407r, 407q, 407 und 407p.

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Lindenau.
Das verschmolzene und erweiterte Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Änderungssatzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplans maßgeblich.

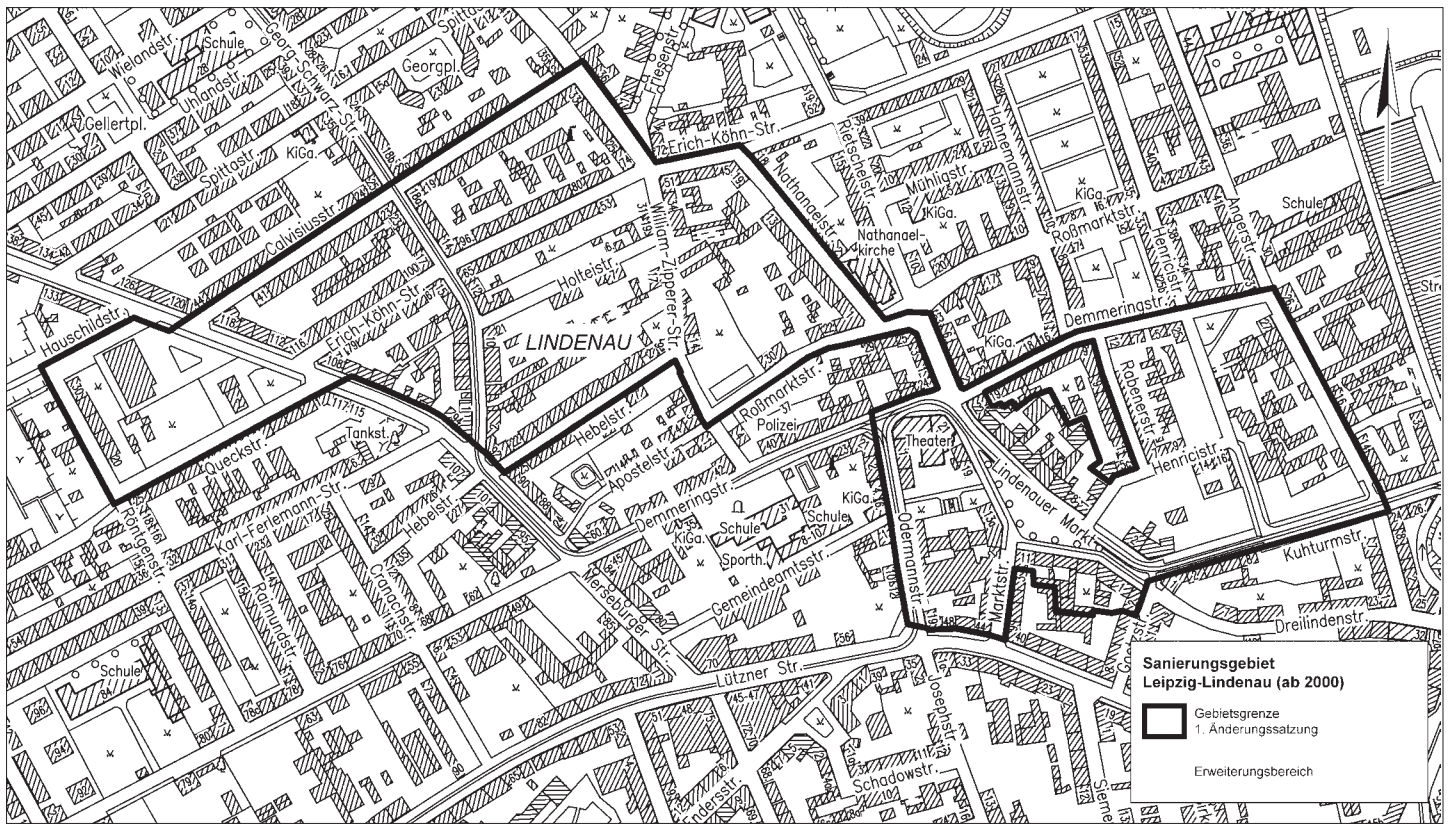

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Leipzig - Lindenau“ wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 08.01.2000 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Lindenau“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Lindenau“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 21.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 18.11.1999 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 21.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 18.11.1999.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
   1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
   2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
   3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
   4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
      a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
      b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
   Unbeachtlich werden
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
      wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 08.01.2000 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Lindenau II“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Lindenau II“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 10.01.2004 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die Städtebauliche
Sanierungsmaßnahme
„Leipzig-Lindenau II“

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

(1) Die vorliegenden Planungen, insbesondere in den Bereichen der Lützner Straße, der Zschocherschen Straße und der Merseburger Straße sehen u. A. vor, diese Stadtteile umfangreich aufzuwerten. In diesem Gebiet bestehen erhebliche städtebauliche und funktionale Missstände.
Der Bereich Lützner Straße zwischen S-Bahn-Strecke und Jahnallee sowie Teile der Merseburger Straße und die Zschochersche Straße bis zur Industriestraße bilden die Maßnahmenschwerpunkte.
Es gilt, dadurch die Internationale Wettbewerbsfähigkeit Leipzigs im Rahmen der Bewerbung für sportliche und kulturelle Großereignisse zu verbessern. Die städtebaulichen Aufwertungen werden gerade in diesem Bereich als Abrundung für die Gesamtentwicklung des durch das Förderprogramm URBAN II - Leipziger Westen und andere städtebauliche Sanierungs- und Stadtumbaumaßnahmen betrachtet.
Die komplexe Gesamtentwicklung im gründerzeitlichen Stadtraum Leipzig-West wird erreicht, weil durch die Festlegung des Sanierungsgebietes Leipzig-Lindenau II der städtebauliche Raum zwischen den bestehenden Sanierungsgebieten Leipzig-Plagwitz und Leipzig-Lindenau, in denen umfangreiche öffentliche und private Investitionen getätigt wurden, die bereits zu einer deutlichen Verbesserung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Situation geführt haben, geschlossen wird. Die getätigten Maßnahmen werden dadurch nachhaltig in Wert gesetzt und die Voraussetzungen für zügige Entwicklungen von neuen Maßnahmen sind gegeben.
(2) Das Sanierungsgebiet umfasst als Teilbereich den gründerzeitlichen Stadtraum in den Stadtteilen Altlindenau und Plagwitz.
Das 50 ha große Sanierungsgebiet erhält die Bezeichnung „Leipzig-Lindenau II“.
Das Sanierungsgebiet „Leipzig-Lindenau II“ wird wie folgt begrenzt:
Im Norden durch:

- die nördliche Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Dürrenberger Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Cranachstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Cranachstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Karl-Ferlemann-Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Karl-Ferlemann-Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Cranachstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Röntgenstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Röntgenstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Karl-Ferlemann-Straße und südlicher Straßenraumbegrenzung Queckstraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Queckstraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Röntgenstraße und südwestlicher Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße,
- die südwestliche Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Queckstraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Karl-Ferlemann-Straße,
- die Querung der Merseburger Straße zur nordöstlichen Straßenraumbegrenzung in Höhe südlicher Straßenraumbegrenzung Karl-Ferlemann-Straße,
- die nordöstliche Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Karl-Ferlemann-Straße und südöstlicher Straßenraumbegrenzung Hebelstraße,
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Hebelstraße zwischen nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Merseburger Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Hebelstraße und südöstlicher Straßenraumbegrenzung Roßmarktstraße,
- die südöstliche/südliche Straßenraumbegrenzung Roßmarktstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung William-Zipperer-Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Rietschelstraße und westlicher Seite des Kreuzungsbereichs Demmeringstraße/Odermannstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Odermannstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße - den Kreuzungsbereich ausschließend und nördlicher Straßenraumbegrenzung Lützner Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Lützner Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Odermannstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Marktstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Marktstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Lützner Straße und nördlicher Grenze Flurstück 289a (Gemarkung Lindenau),
- die nördliche und nordöstliche Grenze Flurstück 289a bis nördliche Grenze Flurstück 291 (Gemarkung Lindenau),
- die nördliche und nordöstliche Grenze Flurstück 291 bis nördliche Grenze Flurstück 292 (Gemarkung Lindenau),
- die nördliche Grenze Flurstück 292 (Gemarkung Lindenau),
- die westliche und nördliche Grenze Flurstück 295d (Gemarkung Lindenau),
- die westliche Straßenraumbegrenzung Goetzstraße zwischen nördlicher Grenze Flurstück 295d und dem Lindenauer Markt,
- die Querung der Dreilindenstraße an der nordwestlichen Grenze Flurstück 1256 (Gemarkung Lindenau)
- die südliche Straßenraumbegrenzung Kuhturmstraße zwischen dem Lindenauer Markt und Zschocherscher Straße,
- die Querung Zschochersche Straße entlang nordöstlicher Grenze Flurstück 565/6 (Gemarkung Lindenau),
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Jahnallee zwischen Zschochersche Straße und westlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße (nördliche Grenze Flurstück 1r Gemarkung Lindenau),

Im Osten durch:

- die westliche/nordwestliche Straßenraumbegrenzung Lützner Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Jahnallee und Kleiner Luppe (westliche Grenze Flurstück 2625/5 Gemarkung Leipzig),
- die Verbindung zwischen nordwestlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße und westlicher Uferseite Kleine Luppe (östliche Grenzen Flurstücke 2/2 und 2a Gemarkung Lindenau),
- die östliche Uferseite Kleine Luppe zwischen nördlicher Grenze Flurstück 6/6 (Gemarkung Lindenau) und südlicher Grenze Flurstück 7/1 (Gemarkung Lindenau),
- die südliche Grenze Flurstück 7/1 (Gemarkung Lindenau) zwischen westlicher Uferseite Kleine Luppe und Lionstraße,
- die Querung der Lionstraße an südlicher Grenze Flurstück 1272/1 (Gemarkung Lindenau),
- die östliche und südliche Grenze Flurstück 9/4 (Gemarkung Lindenau),
- die südliche Grenze Flurstück 9/3 (Gemarkung Lindenau),
- die östliche Grenze Flurstück 11 (Gemarkung Lindenau) zwischen südlicher Grenze Flurstück 9/3 (Gemarkung Lindenau) und südlicher Grenze Flurstück Flurstück 11 (Gemarkung Lindenau),
- die südliche Grenze Flurstück 11 (Gemarkung Lindenau),
- die östliche Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee zwischen südlicher Grenze Flurstück 11 (Gemarkung Lindenau) und nördlicher Straßenbegrenzung Lionstraße,
- die Querung der Erich-Zeigner-Allee zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Lionstraße und nordöstlicher Flurstücksecke 84/2 (Gemarkung Plagwitz),
- die westliche Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee zwischen nordöstlicher Ecke Flurstück 84/2 und südlicher Grenze Flurstück 85a (Gemarkung Plagwitz),
- die südliche Grenze Flurstück 85a (Gemarkung Plagwitz)zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee und östlicher Grenze Flurstück 88,
- die östlichen Grenzen Flurstücke 88, 89, 90, 91, 93 und 95/1 (jeweils Gemarkung Plagwitz) bis nördliche Straßenraumbegrenzung Karl-Heine-Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Karl-Heine-Straße zwischen östlicher Grenze Flurstück 95/1 (Gemarkung Plagwitz) und westlicher Grenze Flurstück 238/2 (Gemarkung Plagwitz)
- die Querung der Karl-Heine-Straße an westlicher Grenze Flurstück 238/2 (Gemarkung Plagwitz),
- die südliche Straßenraumbegrenzung Karl-Heine-Straße zwischen westlicher Grenze Flurstück 238/2 (Gemarkung Plagwitz) und östlicher Grenze Flurstück 165 (Gemarkung Plagwitz),
- die östliche Grenze Flurstück 165 (Gemarkung Plagwitz) zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Karl-Heine-Straße und nördlicher Grenze Flurstück 160a (Gemarkung Plagwitz),
- die nördliche Grenze Flurstück 160a (Gemarkung Plagwitz) zwischen östlicher Grenze Flurstück 165 (Gemarkung Plagwitz) und östlicher Grenze Flurstück 160a,
- die östliche Grenze Flurstück 160a (Gemarkung Plagwitz) bis nördliche Straßenraumbegrenzung Rudolph-Sack-Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Rudolph-Sack-Straße zwischen östlicher Grenze Flurstück 160a (Gemarkung Plagwitz) und westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Rudolph-Sack-Straße und südlicher Straßenraumbegrenzung Amalienstraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Amalienstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee und östlicher Grenze Flurstück 135d (Gemarkung Plagwitz),
- die östlichen Grenzen Flurstücke 135d und 135e (jeweils Gemarkung Plagwitz) zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Amalienstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Schmiedestraße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Schmiedestraße zwischen östlicher Grenze Flurstück 135e (Gemarkung Plagwitz) und westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee,
- die Querung der Schmiedestraße entlang westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Schmiedestraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee und östlicher Grenze Flurstück 131 (Gemarkung Plagwitz),
- die östliche Grenze Flurstück 131 (Gemarkung Plagwitz) zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Schmiedestraße und nördlicher Grenze Flurstück 131a (Gemarkung Plagwitz),
- die östliche Grenze Flurstück 131a bis nördliche Grenze Flurstück 132 (Gemarkung Plagwitz),
- die nördliche Grenze Flurstück 132 (Gemarkung Plagwitz) zwischen östlicher Grenze Flurstück 131a (Gemarkung Plagwitz) und westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee zwischen nördlicher Grenze Flurstück 132 (Gemarkung Plagwitz) und nördlicher Böschungskante Karl-Heine-Kanals (nördliche Grenze Flurstück 126m (Gemarkung Plagwitz),
- die nördliche Böschungskante Karl-Heine-Kanals (nördliche Grenze Flurstück 126m (Gemarkung Plagwitz) zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee und östlicher Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße (König-Johann-Brücke) zwischen nördlicher Böschungskante Karl-Heine-Kanals (nördliche Grenze Flurstück 126m Gemarkung Plagwitz) und südlicher Böschungskante Karl-Heine-Kanals (südliche Grenze Flurstück 126m Gemarkung Plagwitz),
- die südliche Böschungskante Karl-Heine-Kanals (südliche Grenze Flurstück 126m Gemarkung Plagwitz) zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee zwischen südlicher Böschungskante Karl-Heine-Kanals (südliche Grenze Flurstück 126m Gemarkung Plagwitz) und südlicher Straßenraumbegrenzung Industriestraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Industriestraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Erich-Zeigner-Allee und westlicher Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Industriestraße und südlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße,

Im Süden durch:

- die südliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Lützner Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße und östlicher Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße,

Im Westen durch:

- die östliche/nordöstliche Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Lützner Straße und südöstlicher Straßenraumbegrenzung Endersstraße,
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Endersstraße zwischen nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Gießerstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Gießerstraße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Endersstraße und südlicher Grenze Flurstück 761b (Gemarkung Lindenau)
- die Querung der Gießerstraße entlang südlicher Grenze Flurstück 761b (Gemarkung Lindenau),
- die südliche Böschungsseite Karl-Heine-Kanals zwischen Gießerbrücke und Gleistrasse (südliche Grenzen Flurstücke 786b, 582/3 querend (ehem. Gleisbrücke),787/2, 789, 790 jeweils Gemarkung Lindenau)
- die Ostseite Gleistrasse zwischen südlicher Böschungsseite und westlicher Straßenraumbegrenzung Engertstraße,
- die Querung der Engertstraße zwischen Ostseite Gleistrasse und nördlicher Grenze Flurstück 788/14 (Gemarkung Lindenau)
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 788/14 und 788/13 (jeweils Gemarkung Lindenau)zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Engertstraße und westlicher Grenze Flurstück 622f (Gemarkung Lindenau),
- die westlichen Grenzen Flurstücke 622f, 622/2, 622/1, 622b (jeweils Gemarkung Lindenau) zwischen nördlicher Grenze Flurstück 788/13 (Gemarkung Lindenau) und südlicher Straßenraumbegrenzung Lützner Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Lützner Straße zwischen westlicher Grenze Flurstück 622b (Gemarkung Lindenau) und westlicher Straßenraumbegrenzung Engertstraße (Bahnbrücke),
- die Querung der Lützner Straße entlang östlicher Seite Bahnbrücke (westliche Grenze Flurstück 1260/6 Gemarkung Lindenau),
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Lützner Straße zwischen östlicher Seite Bahnbrücke und westlicher Straßenraumbegrenzung Dürrenberger Straße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Dürrenberger Straße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Lützner Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Demmeringstraße,

Alle benannten Flurstücke gehören zu den Gemarkungen Leipzig, Lindenau und Plagwitz.
(3) Das Sanierungsgebiet „Leipzig-Lindenau II“ umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

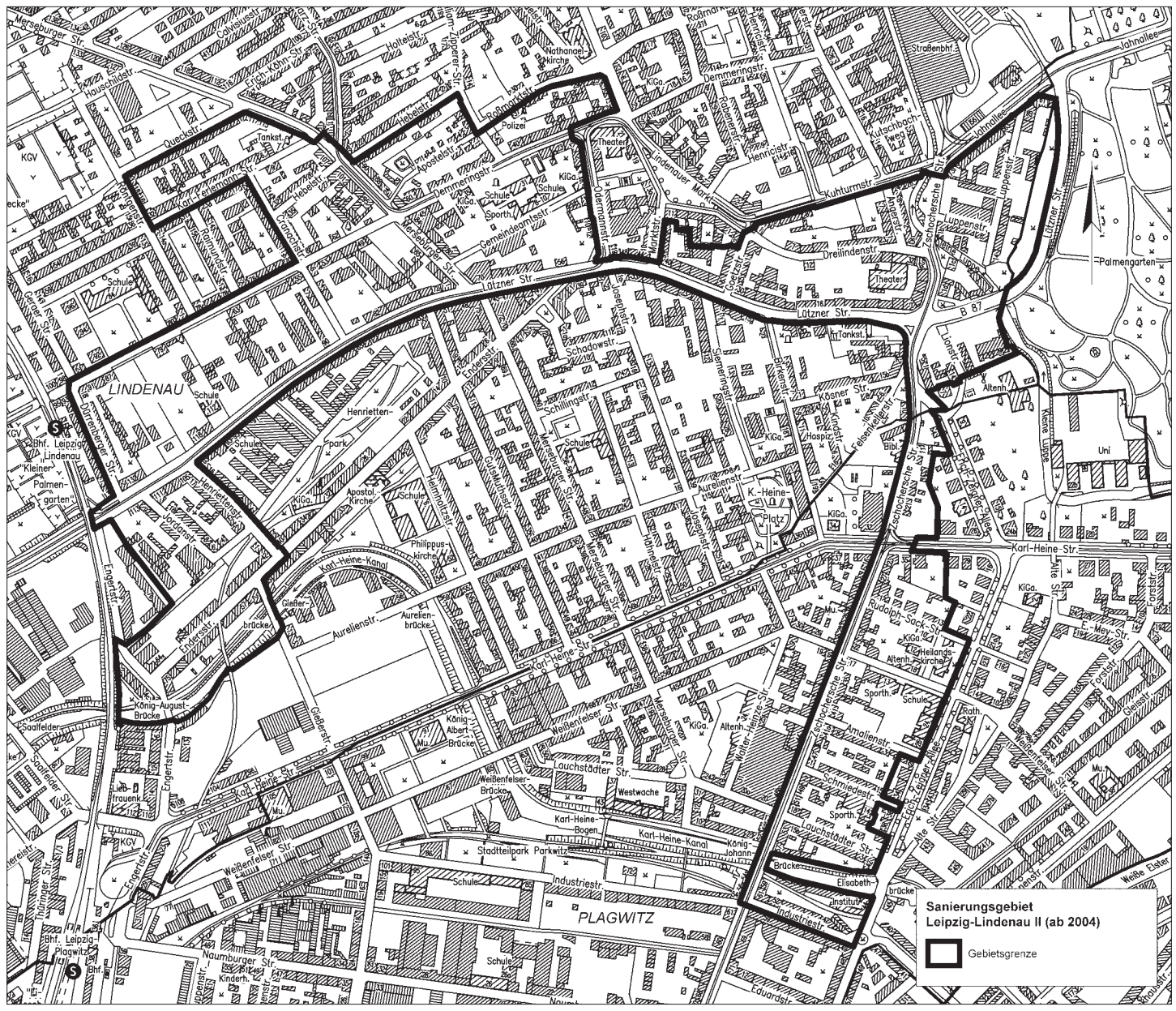

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme „Leipzig-Lindenau II“ wird bis zum 22.07.2005 im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften sowie unter Ausschluss von § 144 BauGB insgesamt durchgeführt. Ab dem 23.07.2005 wird die Sanierungsmaßnahme „Leipzig-Lindenau II“ nach § 142 BauGB unter Einbeziehung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 10.01.2004 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig–Lindenau II“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Lindenau II“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzungen vom 10.12.2003 und 13.07.2005 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzungen vom10.12.2003 und 13.07.2005.
II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ ab dem 23.07.2005 hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).
IV. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.
V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen, soweit sie nicht in der Satzung selbst ausgeschlossen ist.
VII. Die seit dem 10.01.2004 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.
VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 24.01.2004 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ Satzung über die förmliche Festlegung

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“

§ 1
Städtebauliches Sanierungsgebiet „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ im Stadtbezirk West, Ortsteil Schönau

(1) Zum Zwecke der Behebung der im Wege der Vorbereitenden Untersuchungen festgestellten städtebaulichen Missstände durch Funktionsschwächensanierung wird der nachfolgend umgrenzte Bereich in Leipzig, Stadtbezirk West, Ortsteil Schönau, als städtebauliches Sanierungsgebiet „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ förmlich festgelegt.

(2) Das Sanierungsgebiet in der Gemarkung Lindenau wird wie folgt begrenzt:

im Norden durch:
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 1196/3, 1196/19 und 1196/21 zwischen westlicher Grenze Flurstück 1196/3 und östlicher Grenze Flurstück 1196/21

im Osten durch:
- die nordöstlichen Grenzen Flurstücke 1196/21 und 1197/1 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 1196/21 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/11,
- die nördliche und östliche Grenze Flurstück 1196/11 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1197/1 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/15,
- die östliche Verlängerung der nördlichen Grenze Flurstück 1196/15 zur östlichen Grenze Flurstück 1197/15,
- die östlichen Grenzen Flurstück 1197/15, 1197/6, 1197/5 und 1197/12 zwischen östlicher Verlängerung nördlicher Grenze Flurstück 1196/15 und Lützner Straße

im Süden durch:
- die südliche Grenze Flurstück 1197/12 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1197/12 und östlicher Grenze Flurstück 1196/16,
- die östliche Grenze Flurstück 1196/16 zwischen südlicher Grenze Flurstück 1197/12 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/17,
- die nördliche Grenze Flurstück 1196/17 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1196/16 und westlicher Grenze Flurstück 1196/17,
- die westliche Grenze Flurstück 1196/17,
- die westliche Verlängerung der südlichen Grenze Flurstück 1196/17 zwischen östlicher Grenze Flurstück 1196/16 und südlicher Verlängerung westlicher Grenze Flurstück 1196/13

im Westen durch:
- die südlichen Verlängerungen der westlichen Grenze Flurstück 1196/13 zwischen westlicher Verlängerung südlicher Grenze Flurstück 1197/17 und nördlicher Grenze 1196/16,
- die nördliche Grenze Flurstück 1196/16 zwischen westlicher Grenze Flurstück 1196/13 und westlicher Grenze Flurstück 1196/16,
- die südliche und westliche Grenze Flurstück 642/20 zwischen westlicher Grenze Flurstück 1196/16 und nördlicher Grenze Flurstück 642/20,
- die westliche Grenze Flurstück 648/21 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 642/2 und westlicher Grenze Flurstück 648/20,
- die westlichen Grenzen Flurstücke 648/20 und 648/19 zwischen westlicher Grenze Flurstück 648/21 und südwestlicher Grenze Flurstück 648/18,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/18 zwischen westlicher Grenze Flurstück 648/19 und südöstlicher Grenze Flurstück 648/14,
- die südliche und südwestliche Grenze Flurstück 648/14 zwischen westlicher Grenze Flurstück 648/18 und südwestlicher Grenze Flurstück 84/2 (Gemarkung Schönau),
- die südwestliche westliche und nordwestliche Grenze Flurstück 84/2 zwischen südwestlicher Grenze Flurstück 648/14 und nordwestlicher Grenze Flurstück 648/14,
- die nordwestliche Grenze Flurstück 648/14 und deren östliche Verlängerung zwischen nordwestlicher Grenze Flurstück 84/2 (Gemarkung Schönau) und westlicher Grenze Flurstück 1196/3,
- die westliche Grenze Flurstück 1196/3 zwischen der östlichen Verlängerung nordwestlicher Grenze Flurstück 648/14 und nördlicher Grenze Flurstück 1196/3.

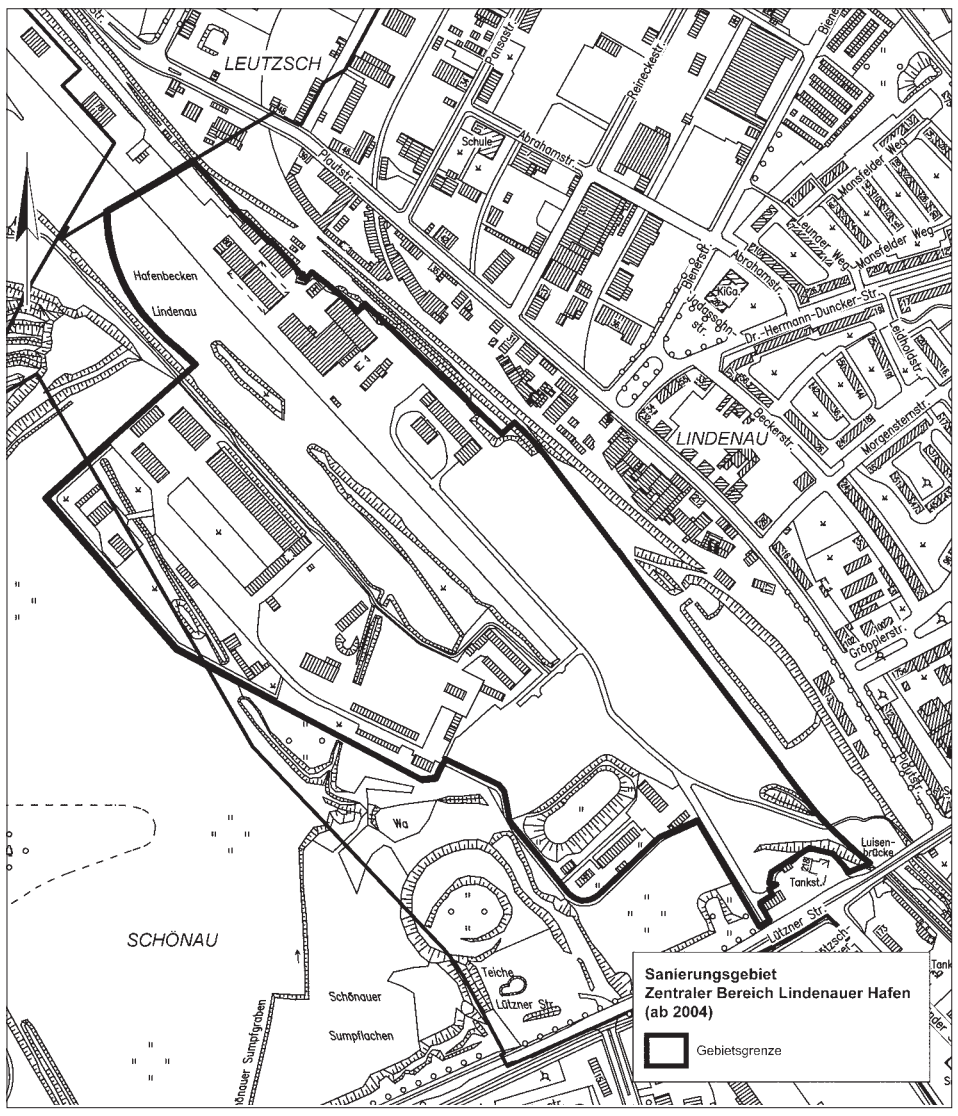

Alle benannten Flurstücke ohne Benennung der Gemarkungszugehörigkeit gehören zur Gemarkung Lindenau. Das Flurstück 84/2 (Gemarkung Schönau) gehört zum Sanierungsgebiet, dessen Gemarkungszugehörigkeit ist in der Beschreibung benannt.

(3) In dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan sind die Grenzen des städtebaulichen Sanierungsgebietes zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der durch den Lageplan abgegrenzten Fläche. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich

§ 2
Vereinfachtes Sanierungsverfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB sowie unter Ausschluss von § 144 BauGB insgesamt (Genehmigungspflicht) durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 24.01.2004 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 21.01.2004 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 21.01.2004.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V. Die seit dem 24.01.2004 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VI. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert.■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beschlossen. In Punkt 4 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 11.06.2005 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ Satzung über die förmliche Festlegung

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“, Stadtbezirk Leipzig – West, Ortsteil Schönau, vom 21. Januar 2004, erstmalig bekannt gemacht am 24. Januar 2004 (Leipziger Amtsblatt Nr. 2 vom 24. Januar 2004)

1. § 1 Abs. 2 der Satzung erhält folgende Fassung:
(2) Das Sanierungsgebiet wird wie folgt begrenzt (alle Flurstücke gehören zur Gemarkung Lindenau):

im Norden durch:
- die nordwestliche Grenze Flurstück 1196/15,
- die Verbindung der nordwestlichen Grenze Flurstück 1196/15 in Verlängerung bis zur östlichen Grenze Flurstück 656d

Im Osten durch:
- die nordöstliche Grenze Flurstück 656d,
- die nordöstliche/östliche Grenze Flurstück 652 bis Lützner Straße
- die Verbindung der östlichen Grenze Flurstück 652 zur östlichen Grenze Flurstück 590e die Lützner Straße querend,
- die östliche Grenze Flurstück 590e zwischen Lützner Straße und südöstlicher Ecke Flurstück 590k

im Süden durch:
- die Verbindung der südöstlichen Ecke Flurstück 590k zu westlicher Grenze Flurstück 590a (Stammgleis PX) den Karl-Heine-Kanal querend,
- die westliche Grenze Flurstück 590a zur Lützner Straße,
- die Verbindung der westlichen Grenze Flurstück 590a und 656d die Lützner Straße querend,
- die westliche Grenze Flurstück 656d zwischen Lützner Straße und südlicher Grenze Flurstück 1197/12,
- die südliche Grenze Flurstück 1197/12 zwischen westlicher Grenze Flurstück 656d und östlicher Grenze Flurstück 1196/16,
- die westliche Grenze Flurstück 1197/9,
- die nördliche und westliche Grenze Flurstück 1196/17 bis zu dessen südlicher Grenze,
- die Verbindung der Verlängerung südlicher Grenze Flurstück 1196/17 mit westlicher Grenze Flurstück 1196/16

im Westen durch:
- die westliche Grenze Flurstück 1196/16,
- die westliche Grenze Flurstück 1196/7,
- die Verbindung der Verlängerung westliche Grenze Flurstück 1196/7 mit südwestlicher Grenze Flurstück 648/22,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/22
- die südöstliche Grenze Flurstück 648/19,
- die Verbindung der Verlängerung der südöstlichen Grenze Flurstück 648/19 mit der südwestlichen Grenze Flurstück 648/20,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/20,
- die südwestliche Grenze Flurstück 648/19,
- die südwestliche und nordwestliche Grenze Flurstück 648/18,
- die Verbindung der Verlängerung nordwestliche Grenze Flurstück 648/18 mit nordwestlicher Grenze Flurstück 648/10,
- die nordwestliche und nordöstliche Grenze Flurstück 648/10,
- die nordwestliche Grenze Flurstück 648/13,
- die Verbindung der Verlängerung nordwestliche Grenze Flurstück 648/13 mit der südöstlichen Grenze Flurstück 1196/3,
- die südöstliche und nordöstliche Grenze Flurstück 1196/3 bis nordwestliche Grenze Flurstück 1196/15.

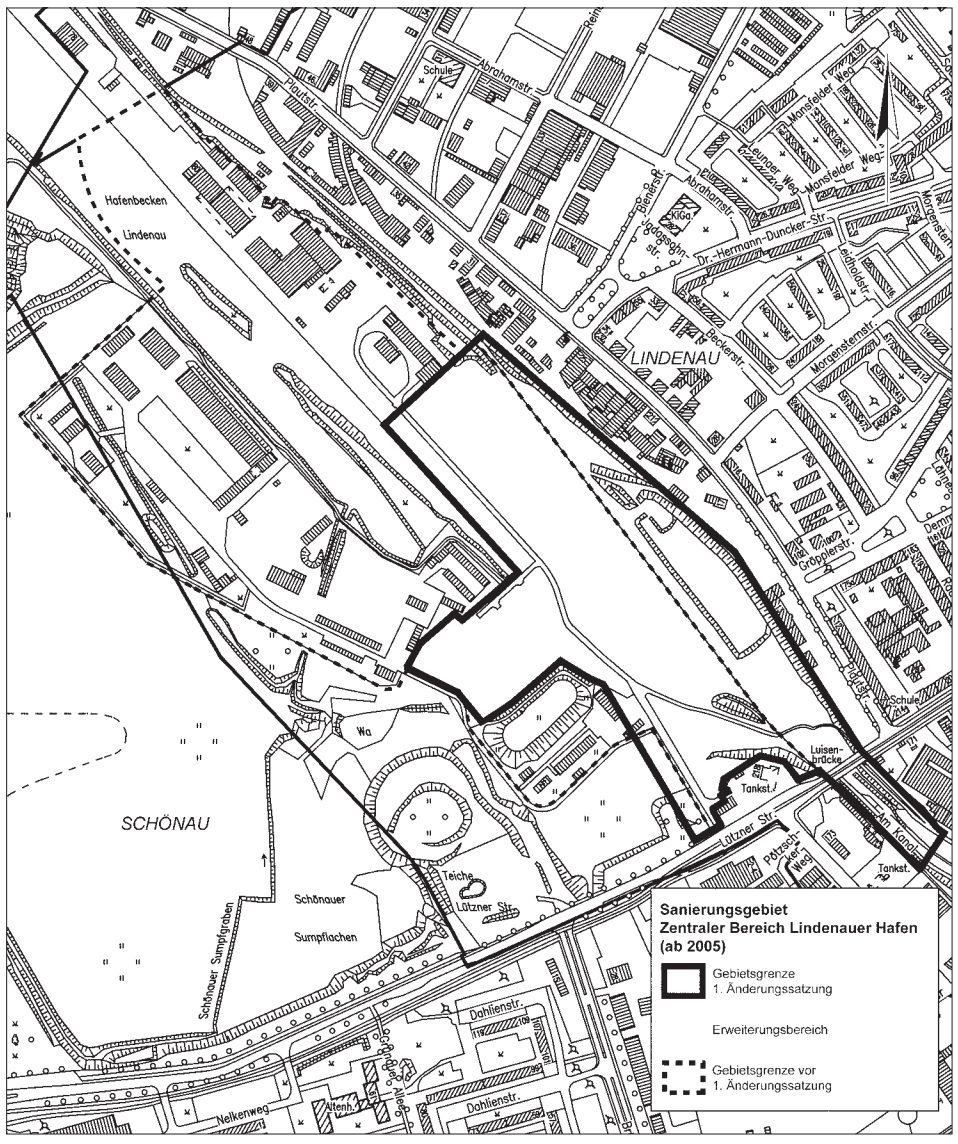

2. § 1 Abs. 3 der Satzung erhält folgende Fassung:
In dem dieser Satzung über die 1. Änderung der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan sind die Grenzen des städtebaulichen Sanierungsgebietes zeichnerisch dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich

3. Im Übrigen wird die Sanierungssatzung vom 21.04.2004 bezüglich der vorstehend nicht nach dieser Satzung einbezogenen Flächen aufgehoben.

4. Inkrafttreten
Die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebiets „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“, Stadtbezirk Leipzig-West, Ortsteil Schönau, vom 21.01.2004, tritt rückwirkend zum 11.06.2005 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Zentraler Bereich Lindenauer Hafen“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus Punkt 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach Punkt 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 18.05.2005 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 18.05.2005.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:

Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V. Die seit dem 11.06.2005 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VI. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert.■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Plagwitz“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Plagwitz“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden.
Das insgesamt 75 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung “Leipzig-Plagwitz“.
Das Gebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die südliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Lützner Straße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße und westlicher Straßenbegrenzung Zschochersche Straße

Osten durch:
- die westliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Naumburger Straße

Süden durch:
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Naumburger Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße und östlicher Straßenraumbegrenzung Gießerstraße

Westen durch:
- die westliche Straßenraumbegrenzung Gießerstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Naumburger Straße und nordwestlicher Grenze Flurstück 307m,
- die nordwestliche Grenze Flurstück 307m zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Gießerstraße und 60 m östlich der westlichen Grenze Flurstück 408/12,
- die rechtwinklig zur Grenze Flurstück 307m das Stelzenhaus querende Verbindung zwischen südlicher Grenze Flurstück 408/12 und Mitte Karl-Heine-Kanal,
- die südöstliche geradlinige Verlängerung der nordöstlichen Grenze Flurstück 308 (nordöstliche Böschungsseite Karl-Heine-Kanal nördlich Weißenfelser Brücke) zwischen Mitte Karl-Heine-Kanal und nördlicher Straßenbegrenzung Weißenfelser Brücke,

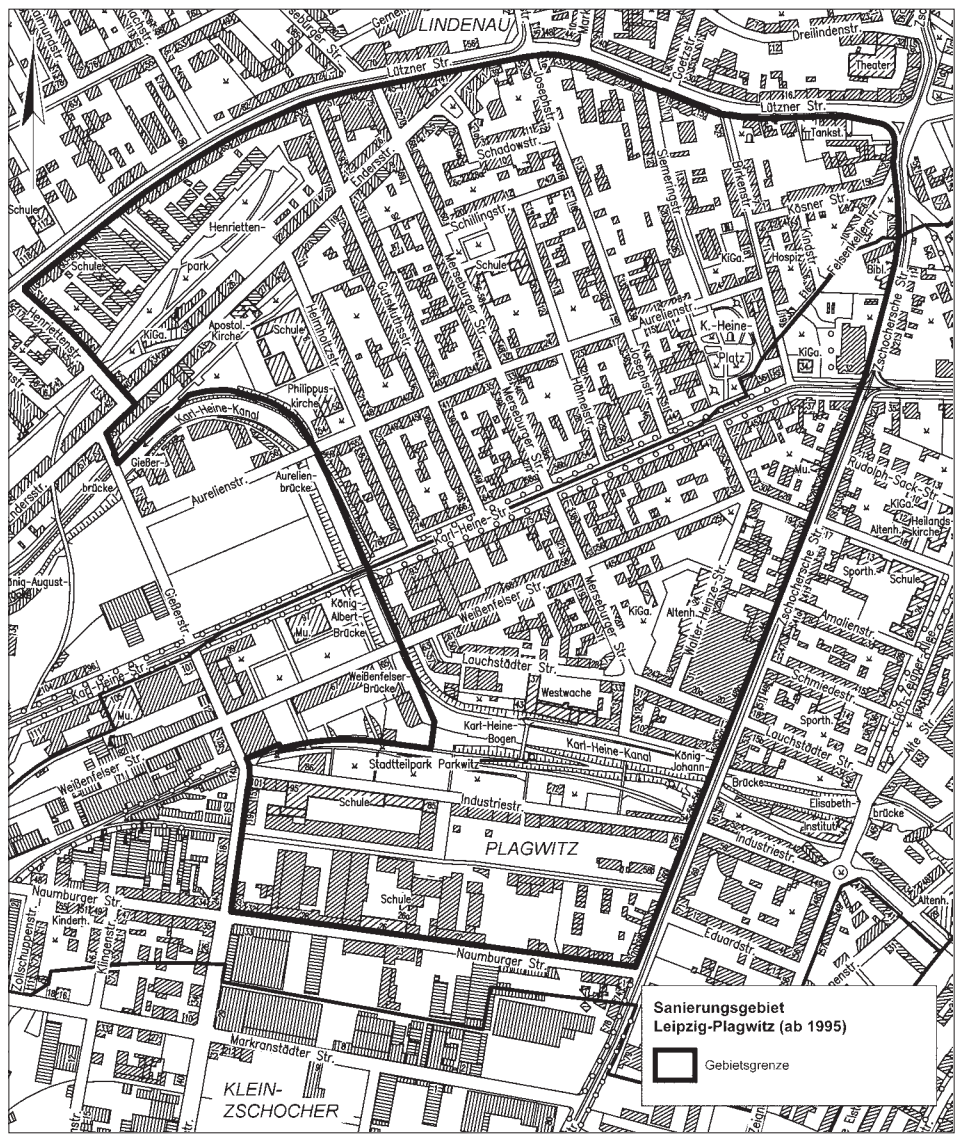

- die nordöstliche/nördliche/nordwestliche Böschungsseite Karl-Heine-Kanal zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Weißenfelser Brücke und östlicher Straßenbegrenzung Gießerbrücke,
- die östliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Gießerbrücke/-straße zwischen nordwestlicher Böschungsseite Karl-Heine-Kanal und südlicher Straßenraumbegrenzung Endersstraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Endersstraße zwischen Straßenraumbegrenzung Gießerstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Endersstraße und südlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße.

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Plagwitz. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Bau GB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Plagwitz“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Plagwitz“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 20.04.1994 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 20.04.1994.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 20.04.1994 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 06.03.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/Plagwitz), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt.
Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 01.04.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Plagwitz“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Plagwitz“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 24.04.1999 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die Änderung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Leipzig-Plagwitz“ nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Voruntersuchungen zur Städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Plagwitz-West haben städtebauliche Missstände ergeben, die durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme beseitigt werden sollen. Der Bereich wird daher als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in das unmittelbar östlich angrenzende bereits bestehende Sanierungsgebiet „Leipzig-Plagwitz“ einbezogen.
Das Sanierungsgebiet wird nach der Erweiterung umgrenzt:
Im Norden durch:
- die südliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Lützner Straße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße und westlicher Straßenbegrenzung Zschochersche Straße

Im Osten durch:
- die westliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Naumburger Straße

Im Süden durch:
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Naumburger Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Zschochersche Straße und östlicher Straßenraumbegrenzung Gießerstraße

Im Westen durch:
- die westliche Straßenraumbegrenzung Gießerstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Naumburger Straße und nordwestlicher Grenze Flurstück 307m,
- die nordwestliche/nördliche Grenze Flurstück 307m (Gemarkung Plagwitz) zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Gießerstraße und westlicher Grenze Flurstück 408/12 (Gemarkung Plagwitz),
- die westlichen Grenzen Flurstücke 408/12 und 408/13 (jeweils Gemarkung Plagwitz) zwischen nördlicher Grenze Flurstück 307m (Gemarkung Plagwitz) und nördlicher Grenze Flurstück 408/13 (Gemarkung Plagwitz),
- die nördliche Grenze Flurstück 408/13 (Gemarkung Plagwitz) zwischen westlicher Grenze Flurstück 408/13 (Gemarkung Plagwitz) und

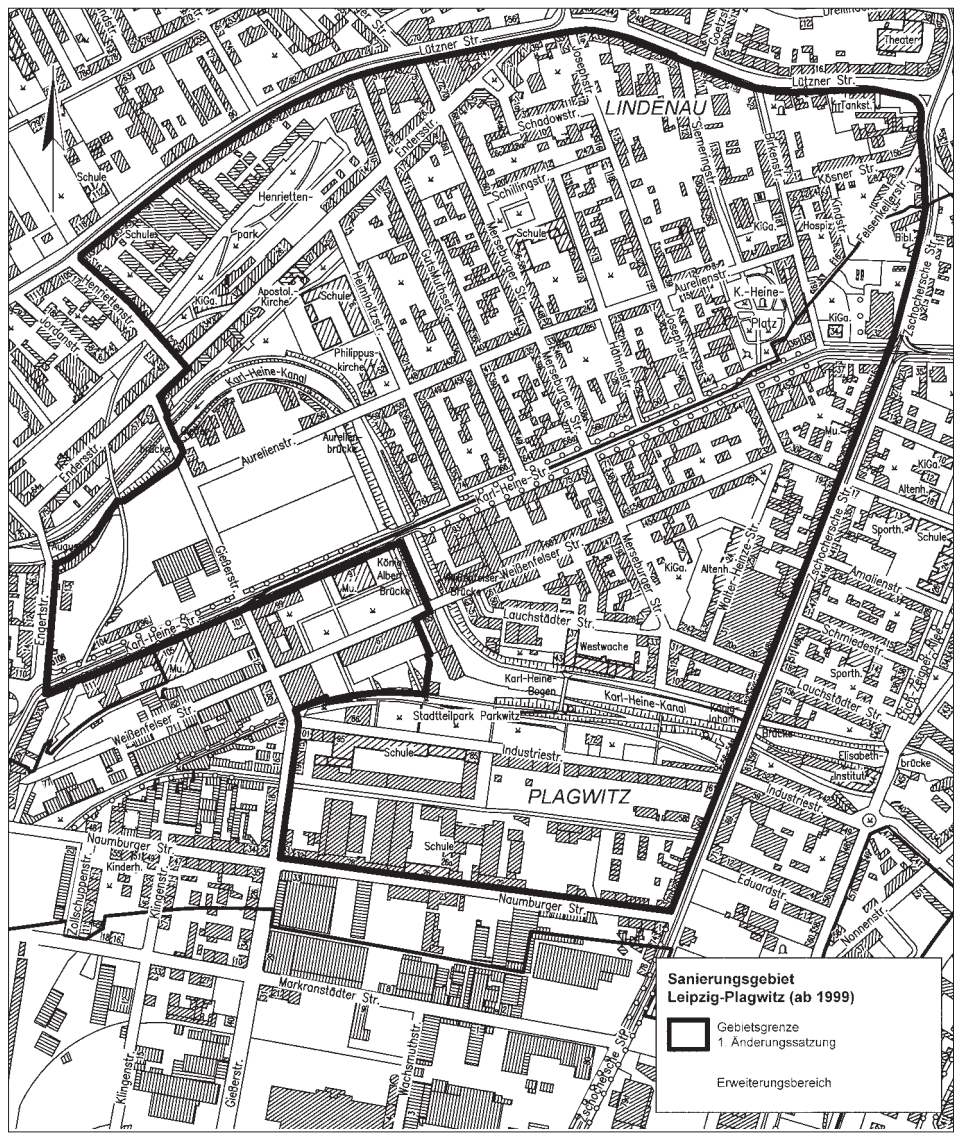

westlicher Grenze Flurstück 408/11,
- die westlichen Grenzen Flurstücke 408/11, 408/10, 408/9, 408/8, 408/7 und 408/6 (jeweils Gemarkung Plagwitz) zwischen nördlicher Grenze Flurstück 408/13 (Gemarkung Plagwitz) und südlicher Straßenraumbegrenzung Weißenfelser Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Weißenfelser Straße zwischen westlicher Grenze Flurstück 408/6 (Gemarkung Plagwitz) und westlicher Böschungskante Karl-Heine-Kanal,
- die westliche Böschungskante Karl-Heine-Kanal zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Weißenfelser Straße und südlicher Straßenbegrenzung Karl-Heine-Straße.
- die südliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Karl-Heine-Straße zwischen westlicher Böschungskante Karl-Heine-Kanal und östlicher Straßenraumbegrenzung Engertstraße,
- die östliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Engertstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Karl-Heine-Straße und südlicher Böschungskante Karl-Heine-Kanal,
- die südliche Böschungskante Karl-Heine-Kanal (nördliche Grenzen Flurstücke 787/1, 582/3 querend, 586/2 und 761 jeweils Gemarkung Lindenau) zwischen östlicher Straßenbegrenzung Engertstraße und östlicher Straßenbegrenzung Gießerbrücke,
- die östliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Gießerbrücke/-straße zwischen südlicher Böschungsseite Karl-Heine-Kanal und südlicher Straßenraumbegrenzung Endersstraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Endersstraße zwischen Straßenraumbegrenzung Gießerstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Henriettenstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Endersstraße und südlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße.

Alle benannten Flurstücke gehören zu den Gemarkungen Plagwitz und Lindenau. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die im Sanierungsgebiet Leipzig-Plagwitz angewendeten besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB gelten auch für den Bereich der Sanierungsgebietserweiterung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 24.04.1999 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Plagwitz“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Plagwitz“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 24.02.1999 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 24.02.1999.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 24.04.1999 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Neuschönefeld“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Neuschönefeld“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 13,5 ha umfassende Gebiet wir hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Neuschönefeld“

Das Gebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die nördliche Straßenbegrenzung Rabet zwischen nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße

Osten durch:
- die westliche/südwestliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Rabet und westlicher Straßenraumbegrenzung Wurzner Straße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Wurzner Straße zwischen südwestlicher Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße und südlicher Straßenraumbegrenzung Lilienstraße

Süden durch:
- die südliche Straßenraumbegrenzung Lilienstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Wurzner Straße und nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Kohlgartenstraße

Westen durch:
- die nordöstliche Straßenraumbegrenzung Kohlgartenstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Lilienstraße und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße,
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße zwischen nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Kohlgartenstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Rabet.

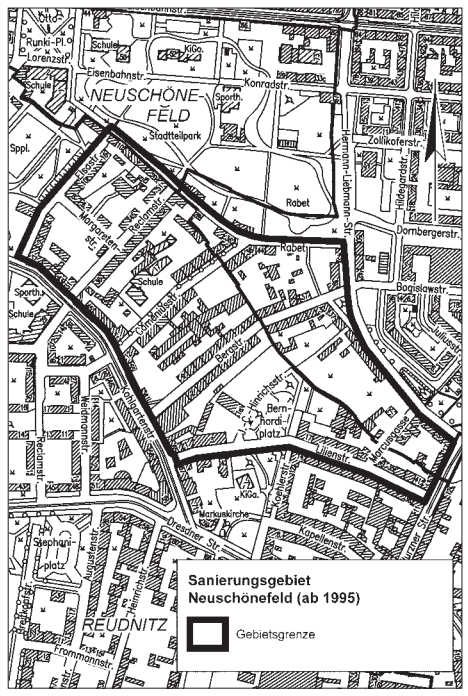

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Neuschönefeld“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Neuschönefeld“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 14.09.1994 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 27.01.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.:52-2532.0/ Neuschönefeld), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 01.04.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Neuschönefeld“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Neuschönefeld“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 10.01.2004 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die Änderung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Neuschönefeld“ nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebiets

(1) Die Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich der „Inneren Ostvorstadt“ und „Äußeren Ostvorstadt“ haben städtebauliche Missstände ergeben, die durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme beseitigt werden sollen.
Folgende Bereiche werden daher als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in das unmittelbar nördlich angrenzende Sanierungsgebiet „Neuschönefeld“ einbezogen:
- 2 Blöcke zwischen Lilienstraße, Köhler Straße, Dresdner und Wurzner Straße
- 5 Blöcke südöstlich der Wurzner Straße, im Südosten begrenzt durch die Breite Straße, Bernhardstraße, Rossbachstraße, die Ihmelsstraße und die nördliche Grundstücksgrenze des Kleingartenvereins und Sportplatzes Sellerhausen bis Wurzner Straße 140 a.

Das 27,7 ha umfassende Sanierungsgebiet behält die Bezeichnung „Neuschönefeld“ bei.

(2) Das Sanierungsgebiet „Neuschönefeld“ ist wie folgt begrenzt:
im Norden durch:
- die nördliche Straßenbegrenzung Rabet zwischen nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße und östlicher Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße,
- die östliche/nordöstliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Rabet und östlicher Straßenraumbegrenzung Wurzner Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Wurzner Straße zwischen nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße und östlicher Flurstücksgrenze 185a (Gemarkung Sellerhausen),

im Osten durch:
- die östliche Flurstücksgrenzen 185a und 185b zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Wurzner Straße und südlicher Flurstücksgrenze 185b,

im Süden durch:
- die südlichen Grenzen Flurstücke 185b, 184, 183, 182, 181, 180, 177, 176, 173, 172, 166a, 165, 164, 163, 162, 160, 160, 158/2, 156b, 155, 154, 152, 151,
- die Verbindung der südlichen Flurstücksgrenze 151 zur südlichen Straßenbegrenzung Ihmelstraße,
- die südliche/südöstliche Straßenbegrenzung Ihmelstraße zwischen Lichtem Hain und nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Roßbachstraße,
- die nordöstliche Straßenraumbegrenzung Roßbachstraße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Ihmelstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Bernhardstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Bernhardstraße zwischen nordöstlicher Straßenraumbegrenzung Roßbachstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Breite Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Breite Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Bernhardstraße und Wurzner Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Dresdner Straße zwischen Wurzner Straße und westlicher Straßenbegrenzung Köhlerstraße,

im Westen durch:
- die westliche Straßenbegrenzung Köhlerstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Dresdner Straße und südlicher Straßenbegrenzung Lilienstraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Lilienstraße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Köhlerstraße und südwestlicher Straßenraumbegrenzung Kohlgartenstraße,
- die südwestliche Straßenraumbegrenzung Kohlgartenstraße zwischen südlicher Straßenbegrenzung Lilienstraße und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße,
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße zwischen südwestlicher Straßenraumbegrenzung Kohlgartenstraße und nördlicher Straßenbegrenzung Rabet.

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Sellerhausen.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

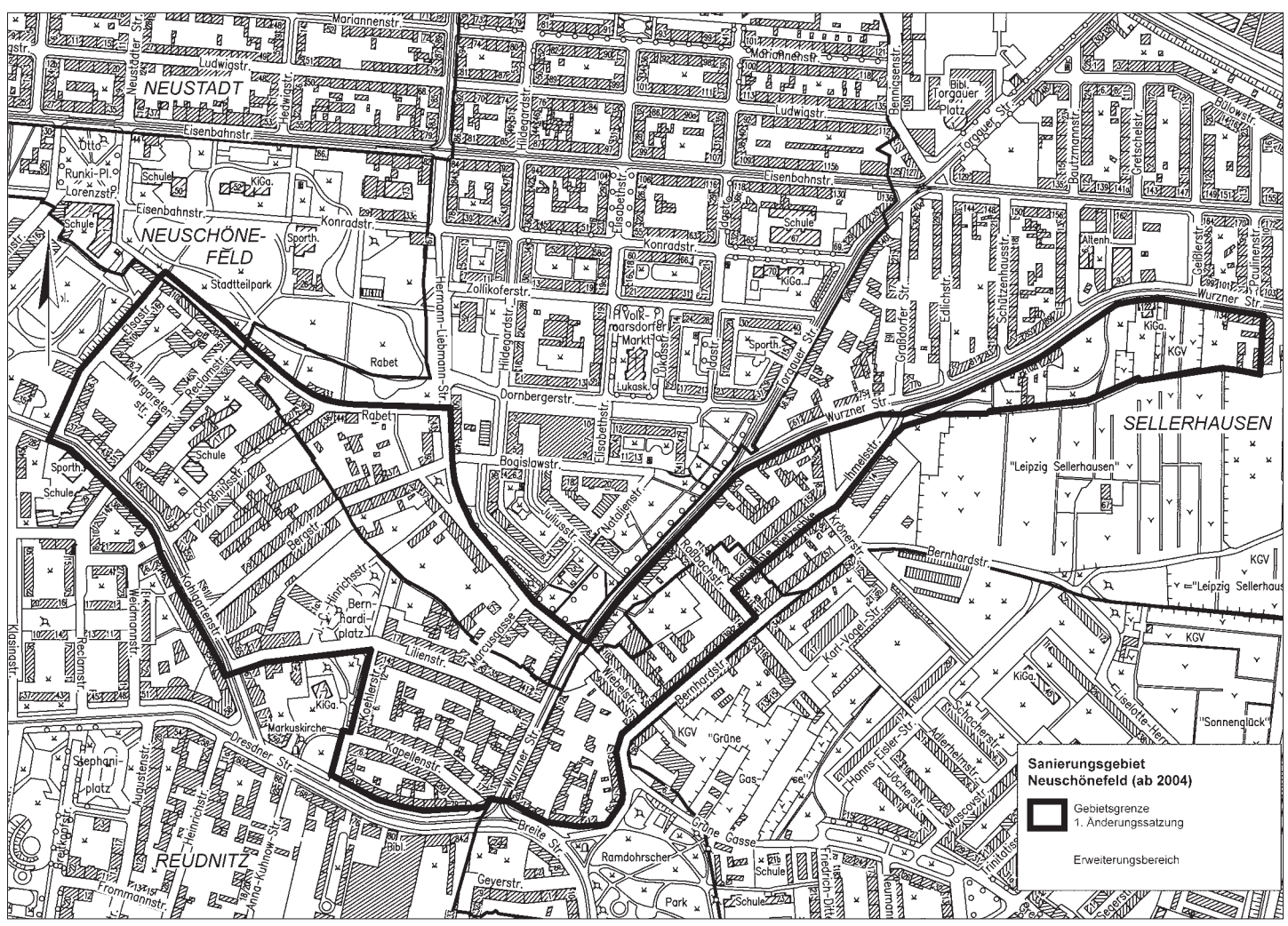

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Sellerhausen.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Durchführung der Sanierung erfolgt unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10.01.2004 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Neuschönefeld“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Neuschönefeld“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 30.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 10.12.2003 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 30.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 10.12.2003.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 10.01.2004 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Kontakt

Alle Lagepläne werden im Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Stadt Leipzig
Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung
Prager Straße 118-136
(Technisches Rathaus,
Haus C, Zimmer C 6.033)
04317 Leipzig

Mo.-Fr.	**09.00-12.00 Uhr**
Di.	**14.00-18.00 Uhr**
Do.	**14.00-16.00 Uhr**

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Neustädter Markt“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Neustädter Markt“ beschlossen. In § 4 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 17.08.1992 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden und wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Das Gebiet erhält die Bezeichnung

„Neustädter Markt“.

§ 2

Das Sanierungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

im Norden durch:
- die Verbindung der westlichen Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße im Schnittpunkt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze Flurstück 10 in gerader Linie,
- die nördlichen Flurstücksgrenzen 10, 12, 12/1, 15/1, 16, 17a, 229, 17d, 17e, 17f und 17 und deren Verlängerung zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße und östliche Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße,

im Osten durch:
- die östliche Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße zwischen nördlicher Flurstücksgrenze 17 und südlicher Straßenbegrenzung Konradstraße,

im Süden durch:
- die südliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Konradstraße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße und Parkanlage Rabet,

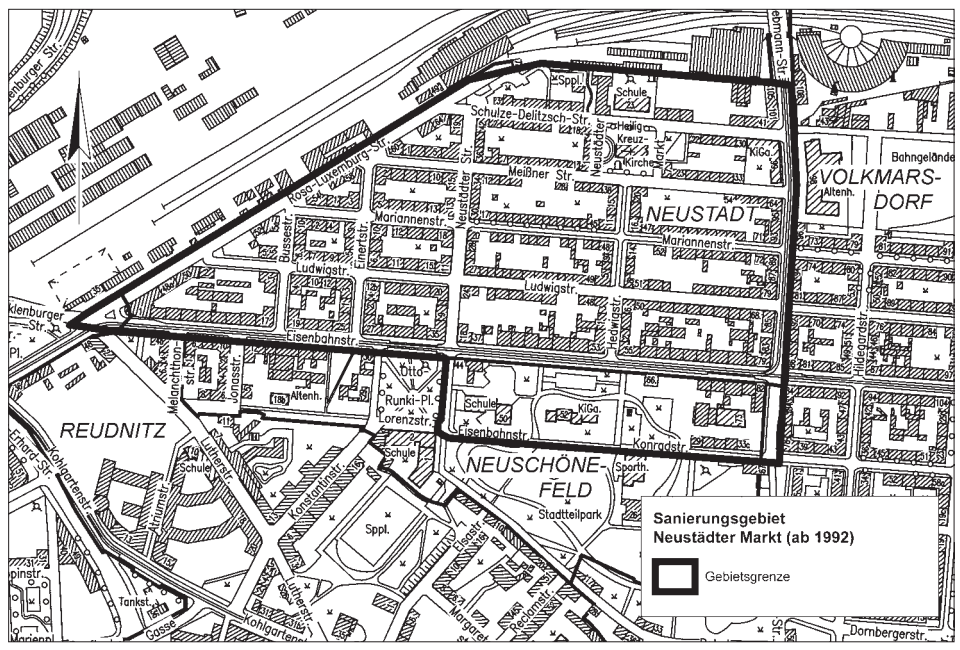

- die Verlängerung der südlichen Straßenraumbegrenzung Konradstraße (Wegverbindung die Parkanlage Rabet in gerade Linie querend) und der westlichen Straßenraumbegrenzung Neustädter Straße Ecke Lorenzstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Neustädter Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Lorenzstraße und südlicher Straßenbegrenzung Eisenbahnstraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Eisenbahnstraße zwischen westlicher Neustädter Straße und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße,

im Westen durch:
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Eisenbahnstraße und Verlängerung nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10 in gerader Linie.

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Neustadt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücke oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 3

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 4

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 17.08.1992 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Neustädter Markt“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Neustädter Markt“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 2 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 21.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 19.02.1992 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 21.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 19.02.1992.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 19.02.1992 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 31.07.1992 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2520/04 01.2), genehmigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 17.08.1992 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Neustädter Markt“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Neustädter Markt“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 10.01.2004 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die Änderung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Neustädter Markt“

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebiets

(1) Die Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich der „Inneren Ostvorstadt“ und „Äußeren Ostvorstadt“ haben städtebauliche Missstände ergeben, die durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme beseitigt werden sollen. Folgende Bereiche werden daher als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und in das unmittelbar nördlich angrenzende Sanierungsgebiet „Neustädter Markt“ einbezogen:
- Otto-Runki-Platz,
- Bereich südlich der Eisenbahnstraße zwischen Lutherstaße und Neustädter Straße sowie nördlich der Flurstücke 615/13 und 615/12 (jeweils Gemarkung Reudnitz) bis zur Konstantinstraße und Lorenzstraße,
- Grünfläche Rabet einschließlich des Umbaubereichs zwischen Rabet und Hermann-Liebmann-Straße.

Das insgesamt 33,5 ha umfassende Sanierungsgebiet behält die Bezeichnung „Neustädter Markt“ bei.

(2) Das Sanierungsgebiet „Neustädter Markt“ ist wie folgt begrenzt:

im Norden durch:
- die Verbindung der westlichen Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße im Schnittpunkt mit der Verlängerung der nördlichen Grenze Flurstück 10 (Gemarkung Neustadt) in gerader Linie,
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 10, 12, 12/1, 15/1, 16, 17a, 229, 17d, 17e, 17f und 17 (jeweils Gemarkung Neustadt) zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße und Hermann-Liebmann-Straße,

im Osten durch:
- die östliche Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße zwischen nördlicher Grenze Flurstück 17 (Gemarkung Neustadt) und nördlicher Straßenbegrenzung Rabet,

im Süden durch:
- die nördliche/nordöstliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Rabet zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Hermann-Liebmann-Straße und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße,
- die Querung der Straße Rabet in Höhe nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße,
- die südwestliche Straßenraumbegrenzung Rabet zwischen nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Elsbethstraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Neustädter Straße,
- die westliche Straßenbegrenzung Neustädter Straße zwischen südwestlicher Straßenraumbegrenzung Rabet und südlicher Straßenraumbegrenzung Lorenzstraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Lorenzstraße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Neustädter Straße und nordwestliche Straßenraumbegrenzung Konstantinstraße,
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Konstantinstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Lorenzstraße und südlicher Flurstücksgrenze 1064 (Gemarkung Reudnitz)
- die südliche Flurstücksgrenzen 1064 und 1063 (jeweils Gemarkung Reudnitz),
- die Verbindung der westlichen Flurstücksecke 1063 (Gemarkung Reudnitz) zur nordöstlichen Flurstücksecke 615 (Gemarkung Reudnitz),
- die südöstlichen Flurstücksgrenzen 615 und 615c (jeweils Gemarkung Reudnitz),
- die Querung der Lutherstraße in Verlängerung der südöstlichen Flurstücksgrenze 615c (Gemarkung Reudnitz),
- die südwestliche Straßenraumbegrenzung Lutherstraße zwischen südöstlicher Flurstücksgrenze 615c (Gemarkung Reudnitz) und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße,

im Westen durch:
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Rosa-Luxemburg-Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Eisenbahnstraße und Verlängerung nördliche Flurstücksgrenze des Flurstücks 10 (Gemarkung Neustadt) in gerader Linie.

Alle benannten Flurstücke gehören zu den Gemarkungen Neustadt und Reudnitz.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücke oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

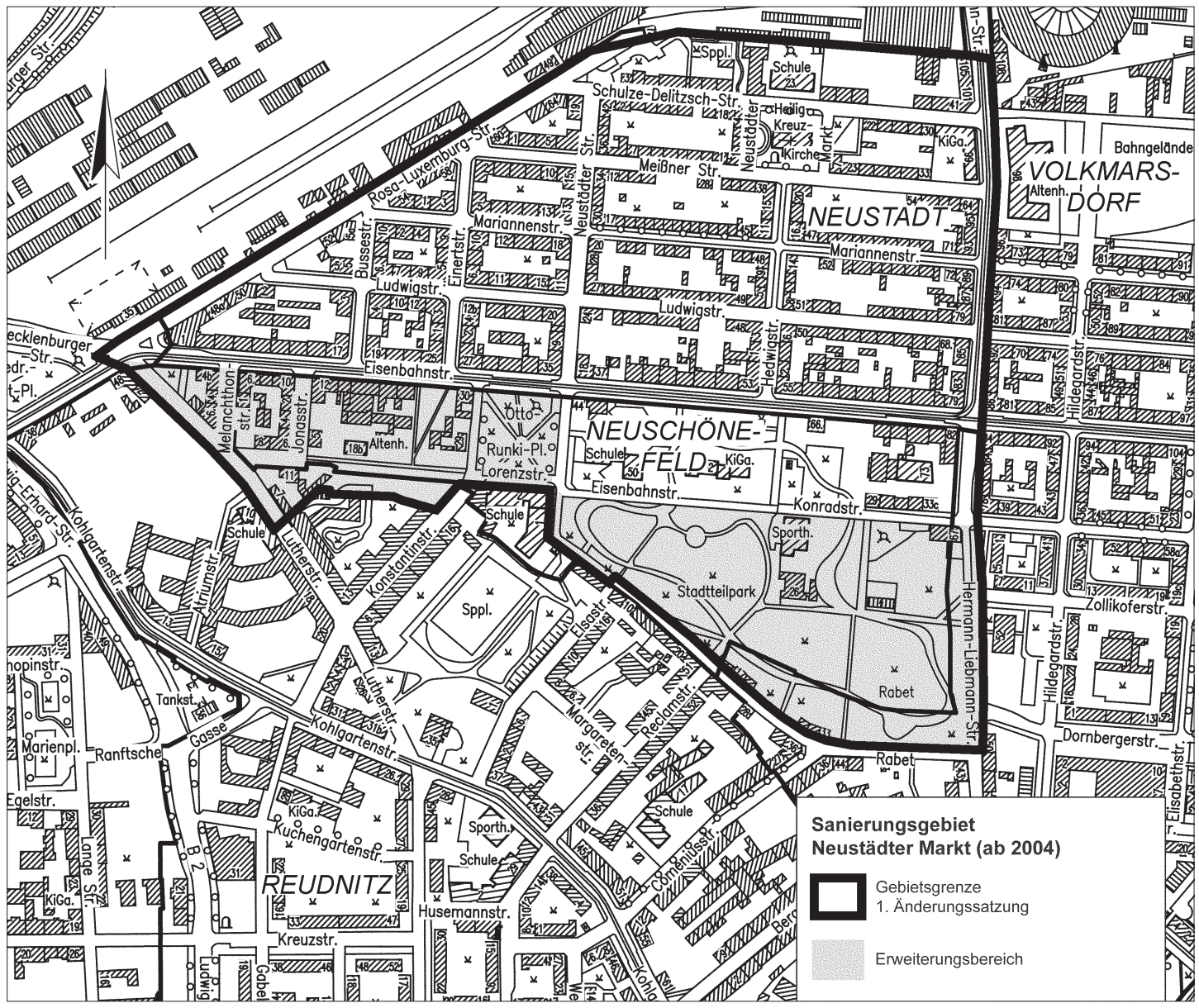

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme “Neustädter Markt“ wird unter Anwendung der besonderen Sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 10.01.2004 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Neustädter Markt“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Neustädter Markt“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 10.12.2003 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 10.12.2003.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 10.01.2004 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Ortsmitte Böhlitz-Ehrenberg“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Ortsmitte Böhlitz-Ehrenberg“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 30.09.1992 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).
Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
Das insgesamt 22,95 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Ortsmitte Böhlitz-Ehrenberg“

Das Gebiet wird umgrenzt im:
Norden durch
- die südliche Seite der Straßenbahngleise Leipziger Straße zwischen westlicher Grenze Flurstück 206a und östlichem Zugang Johannes -Weyrauch-Platz

Osten durch
- die östliche Kante Johannes-Weyrauch-Platz zwischen südlicher Seite Straßenbahngleise Leipziger Straße und Straßenmitte Pestalozzistraße,
- die Straßenmitte Pestalozzistraße zwischen östlichem Zugang Johannes- Weyrauch-Platz und Straßenmitte Stefan-Zweig-Straße,
- die Straßenmitte Stefan-Zweig-Straße zwischen Straßenmitte Pestalozzistraße und Straßenmitte Heinrich-Heine-Straße

Süden durch
- die Straßenmitte Heinrich-Heine-Straße zwischen Straßenmitte Stefan-Zweig-Straße und Straßenmitte Vordere Schlobachstraße

Westen durch
- die Straßenmitte der Vorderen Schlobachstraße zwischen Straßenmitte Heinrich-Heine-Straße und südlicher Straßenbegrenzung Pestalozzistraße,
- die südliche Straßenbegrenzung Pestalozzistraße zwischen Straßenmitte Vordere Schlobachstraße und der Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 205e,
- die westlichen Grenzen Flurstücke 205e und 104 zwischen südlicher Straßenbegrenzung Pestalozzistraße und südlicher Grenze Flurstück 206a,
- die südliche und westliche Grenze Flurstück 206a zwischen westlicher Grenze Flurstück 104 und südlicher Seite Straßenbahngleise Leipziger Straße.

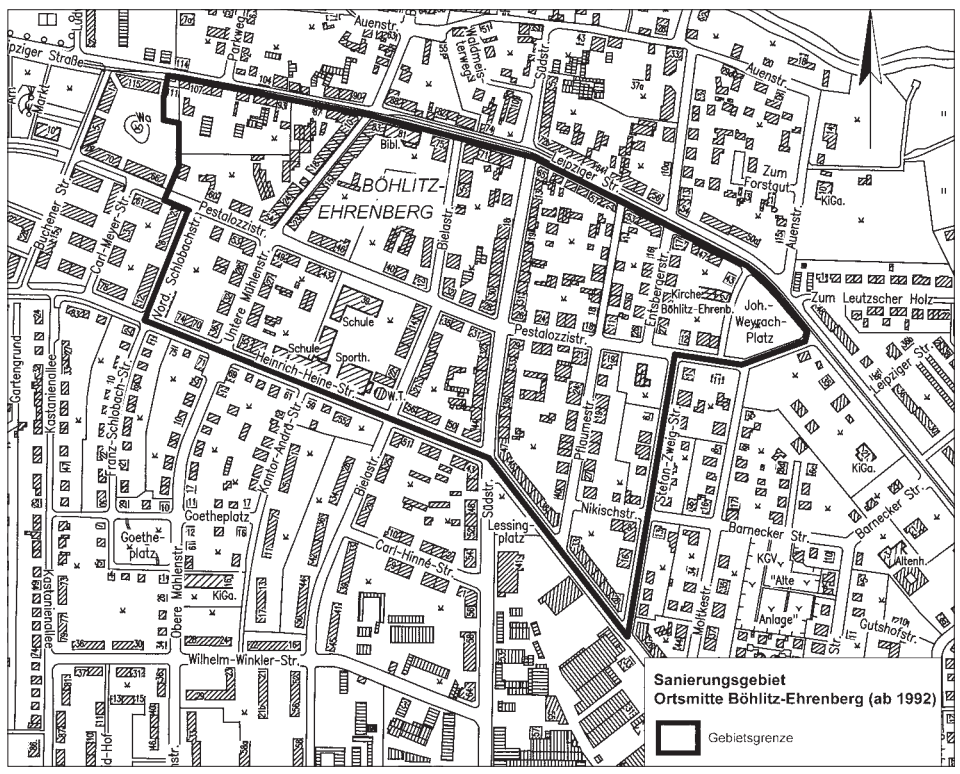

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Böhlitz-Ehrenberg.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich. Soweit die Sanierungsgebietsgrenze nach der textlichen Beschreibung in der Straßenmitte verläuft, hat die textliche Beschreibung Vorrang vor dem Lageplan.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 30.09.1992 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte Böhlitz-Ehrenberg“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Ortsmitte Böhlitz-Ehrenberg“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 12.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 10.06.1992 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 12.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 10.06.1992.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 10.06.1992 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 03.08.1992 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2520/92/37030) genehmigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 30.09.1992 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig/Connewitz-Biedermannstraße“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig/ Connewitz-Biedermannstraße“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 25.03.1991 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).
Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Leipzig/Connewitz-Biedermannstraße

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Leipzig/Connewitz-Biedermanstraße“.
Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die nördliche Straßenbegrenzung Abbiegespur zwischen Wolfgang-Heinze-Straße und Bornaischer Straße

Osten durch:
- die westliche Straßenraumbegrenzung Bornaische Straße zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Abbiegespur von Wolfgang-Heinze-Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Meusdorfer Straße

Süden durch:
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Meusdorfer Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Bornaische Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Biedermannstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Biedermannstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Meusdorfer Straße und südlicher Grenze Flurstück 209,
- die südliche Grenze Flurstück 209
- die östliche, südliche und westliche Grenze Flurstück 210,
- die südlichen Flurstücksgrenzen 1620/3, 1740, 211a, 212a, 212b, 212c, 213, 213a, 214/5, 214/4, 214/3, 214/2, 214/1, 215/1, 215/2, 216 und 217 (südlich Meusdorfer Straße gelegene Anrainergrundstücke)
- die Verbindung verlängerter südlicher Grenze Flurstück 217 mit östlicher Grenze Flurstück 1691
- die östliche und südliche Grenze Flurstück 1691
- die südliche Grenze Flurstück 221/1,
- die südliche und südwestliche Grenze Flurstück 1738 bis östliche Straßenraumbegrenzung Wolfgang-Heinze-Straße,

Westen durch:
- die östliche Straßenraumbegrenzung Wolfgang-Heinze-Straße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Prinz-Eugen-Straße und nördlicher Straßenbegrenzung Abbiegespur zur Bornaischen Straße

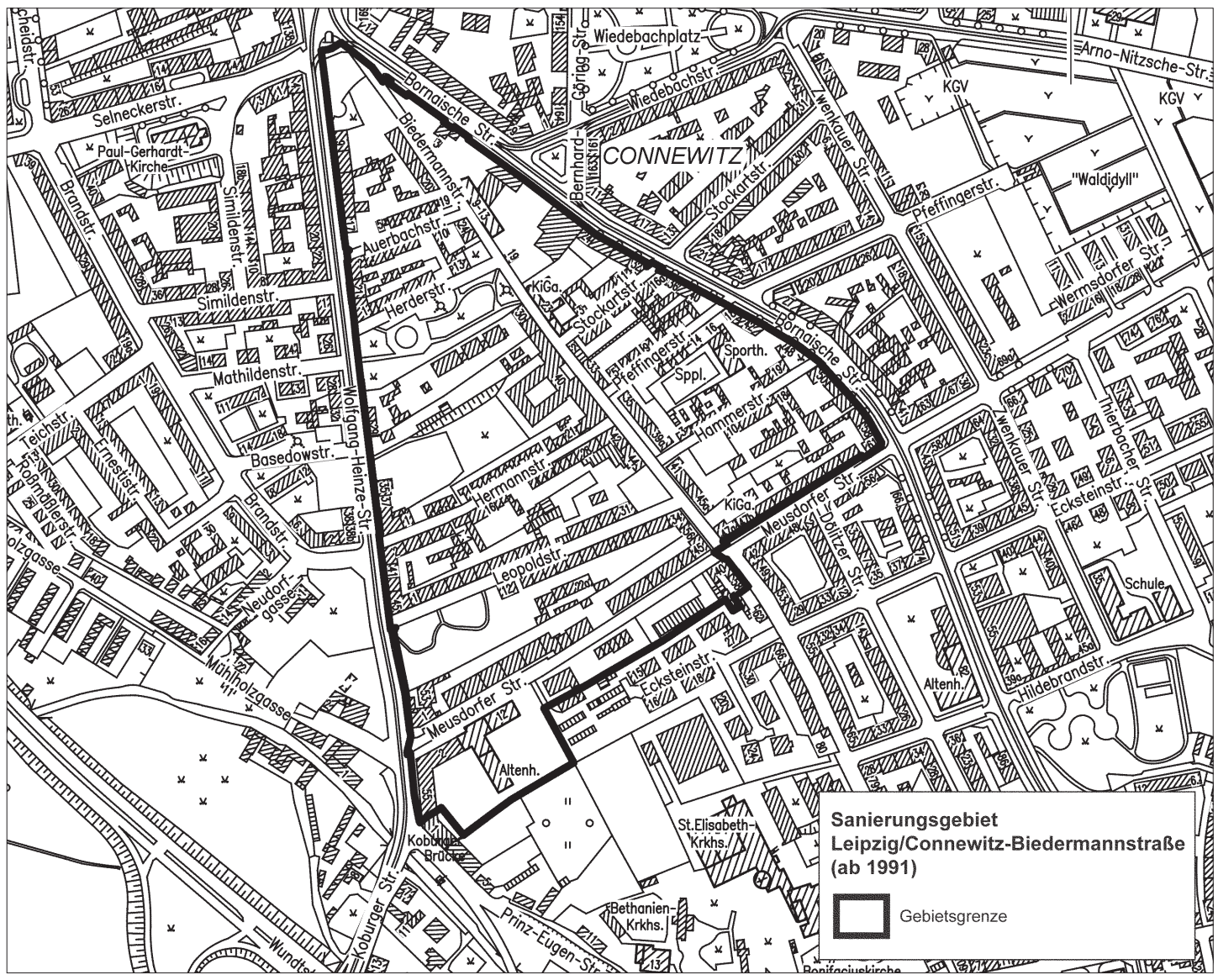

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Connewitz.
Das Sanierungsgebiet umfasst damit alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplans maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 25.03.1991 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig/Connewitz-Biedermannstraße“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig/Connewitz-Biedermannstraße“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 14.11.1990 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom14.11.1990.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 14.11.1990 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 04.03.1991 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.:52/Schö/Hie), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt.
Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 25.03.1991 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Leipzig-Grünau WK7 und WK8“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Leipzig-Grünau WK7 und WK8“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 27.09.2003 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1, 3 und 4 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet bedarf einer funktionellen und strukturellen Anpassung an die heutige Nachfragesituation, die durch städtebauliche und funktionale Sanierungsmaßnahmen erreicht werden soll (Funktionsschwächesanierung). Die Missstände sind vorrangig im Sinne einer städtebaulichen Funktionsschwäche ausgeprägt. Insbesondere hieraus resultiert dringlicher und vorrangiger Handlungsbedarf. Verursacher als kausales Ereignis ist der Bevölkerungsrückgang und der dadurch erforderliche Stadtumbau als stadtfunktionelles Ereignis und nicht der sanierungs- und erneuerungsbedingte Substanzersatz der Wohngebäude und der Infrastruktur. Vor diesem Hintergrund des erfolgten Paradigmenwechsels sind neue und weiterentwickelte Instrumente und Wege der städtebaulichen Erneuerung erforderlich. Das ursprüngliche Erneuerungsverfahren kann nur bedingt Grundlage sein. Oberstes Sanierungsziel ist die Anpassung der Instrumente und Wege an diese Bedingungen. Das Insgesamt 238 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

Leipzig-Grünau WK 7 und WK 8

Das Gebiet wird umgrenzt im:
Norden durch:
- die Verbindung zwischen westlicher Grenze Flurstück 45f (Gemarkung Kleinmiltitz) zu nördlicher Grenze Flurstück 580 (Gemarkung Schönau)
- die nördliche Grenze Gemarkung Schönau zwischen westlicher Grenze Flurstück 580 (Gemarkung Schönau) und östlicher Grenze Flurstück 1190 (Gemarkung Schönau),
- die Verbindung nördlicher Grenze Flurstück 1190 (Gemarkung Schönau) zur Verlängerung östliche Straßenbegrenzung Kiewer Straße

Osten durch:
- die östliche Straßenbegrenzung Kiewer Straße und deren Verlängerung zwischen Verlängerung nördlicher Grenze Flurstück 1190 (Gemarkung Schönau) und südlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße,
- die südliche Straßenbegrenzung Lützner Straße zwischen östlicher Straßenbegrenzung Kiewer Straße und östlicher Straßenbegrenzung Bärenfelser Weg,
- die östliche Straßenbegrenzung Bärenfelser Weg zwischen südlicher Straßenbegrenzung Lützner Straße und nördlicher Böschungskante Bahngraben,
- die nördliche Böschungskante Bahngraben (nördliche Grenze Flurstücke 1249 und 541/10 Gemarkung Schönau) zwischen östlicher Straßenbegrenzung Bärenfelser Weg und östlicher Straßenbegrenzung Straße am See,
- die östliche Straßenbegrenzung Straße am See zwischen nördlicher und südlicher Böschungskante Bahngraben (nördliche und südliche Grenze Flurstück 541/10 Gemarkung Schönau),
- die südliche Böschungskante Bahngraben (südliche Grenze Flurstücke 541/10 und 1249 Gemarkung Schönau) zwischen östlicher Straßenbegrenzung Straße am See und östlicher Grenze Flurstück 1249 (Gemarkung Schönau),
- die östliche Seite Fernwärmetrasse zwischen Bahngraben und Alter Salzstraße (östliche Grenzen Flurstücke 1250, 1251 Gemarkung Schönau),
- die Querung der Alten Salzstraße – Verbindung Ostseite Fernwärmetrasse zur Fortführung Fernwärmetrasse südlich Alte Salzstraße (das Flurstück 1351 querend),
- die östliche Seite Fernwärmetrasse zwischen Alter Salzstraße und Ratzelstraße (östliche Grenze Flurstück 1357 Gemarkung Schönau),
- die Querung der Ratzelstraße - Verbindung Ostseite Fernwärmetrasse zur Fortführung Fernwärmetrasse südlich Ratzelstraße (östliche Grenzen Flurstücke 1358, 1359 und 1360 Gemarkung Schönau),
- die östliche Seite Fernwärmetrasse zwischen Ratzelstraße und Verlängerung nördlicher Straßenbegrenzung Blaufichtenweg (östliche Grenzen Flurstücke 1361, 830, 886 und 824/1 Gemarkung Schönau)

Süden durch:
- die Verbindung nördliche Straßenbegrenzung Blaufichtenweg zur nördlichen Grenze Flurstück 826 (Gemarkung Schönau),
- die nördliche und westliche Grenze Flurstück 826 (Gemarkung Schönau) zwischen Fernwärmetrasse und südlicher Grenze Flurstück 827 (Gemarkung Schönau),
- die südliche Grenze Flurstück 827 (Gemarkung Schönau) zwischen westlicher Grenze Flurstück 826 (Gemarkung Schönau) und westlicher Grenze Flurstück 551/15 (Gemarkung Schönau),
- die Verbindung der nördlichen Grenze Flurstück 551/15 (Gemarkung Schönau) zur östlichen Grenze Flurstück 836 (Gemarkung Schönau),
- die östliche und südliche Grenze Flurstück 836 (Gemarkung Schönau) zwischen der Verbindung zur nördlichen Grenze Flurstück 551/15 (Gemarkung Schönau) und westlicher Straßenbegrenzung Lausener Weg,
- die westliche Straßenbegrenzung Lausener Weg zwischen Grenze Flurstück 836 (Gemarkung Schönau) und nördlicher Straßenbegrenzung Zschochersche Allee,
- die südliche Grenze Gemarkung Schönau zwischen westlicher Straßenbegrenzung Lausener Weg und östlicher Grenze Flurstück 860 (Gemarkung Schönau),
- die östliche Grenze Flurstück 860 (Gemarkung Schönau) zwischen Verlängerung nördlicher Grenze Flurstück 188/5 (Gemarkung Lausen) und nördlicher Straßenbegrenzung Zschochersche Allee,
- die südliche Grenze Gemarkung Schönau zwischen östlicher Grenze Flurstück 860 (Gemarkung Schönau) und östlicher Grenze Flurstück 188/6 (Gemarkung Lausen),
- die östliche Grenze Flurstück 188/6 (Gemarkung Lausen) zwischen südliche Grenze Flurstück 860 (Gemarkung Schönau) und Verbindung zur nördlichen Grenze Flurstück 188/7 (Gemarkung Lausen),
- die nördliche und westliche Grenze Flurstück 188/7 (Gemarkung Lausen) zwischen Flurstück 188,6 und nördlicher Straßenbegrenzung Zschochersche Allee,
- die nördliche Straßenbegrenzung Zschochersche Allee zwischen westlicher Grenze Flurstück 188/7 (Gemarkung Lausen) und westlicher Grenze 188/1 (Gemarkung Lausen),
- die westliche Grenze Flurstück 188/1 (Gemarkung Lausen) zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Zschochersche Allee und südlicher Grenze Flurstück 862 (Gemarkung Schönau),
- die südliche Grenze Flurstück 862 (Gemarkung Schönau) und deren Verlängerung in westlicher Richtung zwischen westlicher Grenze Flurstück 188/1 (Gemarkung Lausen) und westlicher Grenze Flurstück 186/3 (Gemarkung Schönau),
- die westliche Grenze Flurstück 186/3 (Gemarkung Lausen) und deren Verlängerung durch die Flurstücke 185/4, 185/3, 184/3 und 184/2 (jeweils Gemarkung Lausen) zwischen Verlängerung südlicher Grenze Flurstück 862 (Gemarkung Schönau) und nördlicher Grenze Flurstück 184/2 (Gemarkung Lausen),
- die nördliche Grenze Flurstück 184/2 (Gemarkung Lausen) zwischen Verlängerung westlicher Flurstücksgrenze 186/3 (Gemarkung Lausen) und westlicher Grenze Flurstück 865 (Gemarkung Schönau),
- die westlichen Grenzen Flurstücke 865, 863 und 864 (jeweils Gemarkung Schönau) zwischen nördlicher Grenze Flurstück 184/2 (Gemarkung Lausen) und südöstlicher Grenze Flurstück 1398/1 (Gemarkung Schönau),
- die südliche Grenze Flurstück 1398/1 (Gemarkung Schönau) zwischen westlicher Grenzen Flurstücke 864 (Gemarkung Schönau) und Lausener Straße,
- die Querung der Lausener Straße in Verbindung der südwestlichen Grenze Flurstück 1398/1 (Gemarkung Schönau) und nördlicher Grenze Flurstück 143/1 (Gemarkung Lausen),
- die nördliche Grenze Flurstück 143/1 (Gemarkung Lausen) zwischen Lausener Straße und Wendeschleife LVB (Flurstück 99/1 Gemarkung Lausen),
- die südliche Grenzen Flurstücke 99/1 und 12/2 (jeweils Gemarkung Lausen) zwischen Flurstück 143/1 (Gemarkung Lausen) und südlicher Grenze Flurstück 99/3 (Gemarkung Lausen),
- die südliche und westliche Grenze Flurstück 99/3 (Gemarkung Lausen) zwischen Wendeschleife LVB (Flurstück 99/1 Gemarkung Lausen) und südlicher Grenze Flurstück 142c (Gemarkung Lausen),
- die südliche Grenze Flurstück 142c (Gemarkung Lausen) zwischen westlicher Grenze Flurstück 99/3 (Gemarkung Lausen) und westlicher Grenze Flurstück 97 (Gemarkung Lausen)

Westen durch:
- die Verbindung der westliche Grenze Flurstück 97 (Gemarkung Lausen) zur westlichen Grenze Flurstück 98/3 (Gemarkung Lausen),
- die westliche Grenzen Flurstücke 98/3, 98/1 und 98/2 (jeweils Gemarkung Lausen) zwischen südlicher Grenze Flurstück 98/3 (Gemarkung Lausen) und nordwestlicher Begrenzung Fahrweg am Kulkwitzer See,
- die nordwestliche Begrenzung Fahrweg am Kulkwitzer See zwischen westlicher Grenze Flurstück 98/2 (Gemarkung Lausen) und nördlicher Grenze Flurstück 101/1 (Gemarkung Lausen),
- nördliche Grenze Flurstück 101/1 (Gemarkung Lausen) zwischen nordwestlicher Begrenzung Fahrweg am Kulkwitzer See und westlicher Grenze Flurstück 162/2 (Gemarkung Großmiltitz),
- die westlichen Grenzen Flurstücke 162/2 und 163/7 (jeweils Gemarkung Großmiltitz) zwischen nördlicher Grenze Flurstück 101/1 (Gemarkung Lausen) und nördlicher Grenze Flurstück 163/7 (Gemarkung Großmiltitz),
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 163/7, 163/6, 163/2, 163/5, 163/4 und 219 (jeweils Gemarkung Großmiltitz) zwischen westlicher Grenze Flurstück 163/7 (Gemarkung Großmiltitz) und westlicher Grenze Gemarkung Schönau,
- die westliche Grenze Gemarkung Schönau zwischen nördlicher Grenze Flurstück 219 (Gemarkung Großmiltitz) und Verlängerung südwestlicher Grenze Flurstück 41/6 (Gemarkung Großmiltitz),
- die Querung der Alten Burghausener Straße in Verlängerung westlicher Grenze Flurstück 41/6 (Gemarkung Großmiltitz),
- die westliche Grenze Flurstück 41/6 (Gemarkung Großmiltitz) zwischen Alter Burghausener Straße und nördlicher Grenze Flurstück 1a (Gemarkung Großmiltitz),
- die Verbindung nördliche Grenze Flurstück 1a (Gemarkung Großmiltitz) zu nördlicher Grenze Flurstück 41/3 (Gemarkung Großmiltitz),
- die nördliche Grenze Flurstück 41/3 (Gemarkung Großmiltitz) zwischen westlicher Grenze Flurstück 41/3 (Gemarkung Großmiltitz) und östlicher Grenze Flurstück 41/6 (Gemarkung Großmiltitz),
- die östliche und nördliche Grenze Flurstück 41/6 (Gemarkung Großmiltitz) zwischen nördlicher Grenze Flurstück 41/3 (Gemarkung Großmiltitz) und westlicher Grenze Flurstück 45f (Gemarkung Kleinmiltitz),
- die westliche Grenze Flurstück 45f (Gemarkung Kleinmiltitz) zwischen nördlicher Grenze Flurstück 41/6 (Gemarkung Großmiltitz) und der Verlängerung nördlicher Grenze Flurstück 580 (Gemarkung Schönau).

Alle benannten Flurstücke gehören zu den Gemarkungen Schönau, Lausen, Großmiltitz und Kleinmiltitz.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB unter Ausschluss der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 27.09.2003 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Leipzig-Grünau WK7 und WK8“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Leipzig-Grünau WK7 und WK8“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 09.07.2003 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 09.07.2003.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Für die vorstehende Satzung bestand bereits im Zeitpunkt der erstmaligen öffentlichen Bekanntmachung keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch und besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zur Zeit geltenden Fassung.

IV. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

V. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VI. Die seit dem 27.09.2003 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Eutritzsch-Zentrum“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Eutritzsch-Zentrum“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 08.07.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 11,5 ha umfassende Gebiet wir hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Eutritzsch-Zentrum“

Das Gebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 183/1 und 183/2 zwischen der östlichen Straßenraumbegrenzung Delitzscher Straße und westlicher Grenze Flurstück 184,
- die westliche Grenze Flurstücke184 und die westliche und nördliche Grenze Flurstück 180/2 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 183/2 und westlicher Straßenraumbegrenzung Wittenberger Straße

Osten durch:
- die westliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Wittenberger Straße zwischen nördlicher Grenze Flurstück 180/2 und nördlicher Straßenbegrenzung Theresienstraße

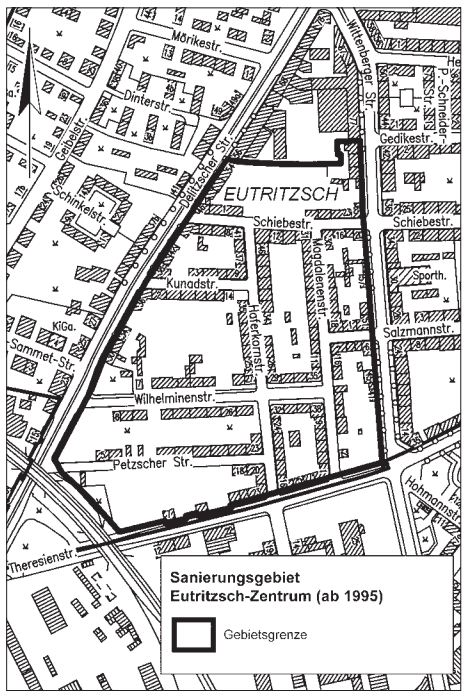

Süden durch
- die nördliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Theresienstraße (nördliche Grenze Flurstück 286) zwischen westlicher Straßenbegrenzung Wittenberger Straße und nordwestlicher Seite Bahndamm

Westen durch:
- die nordöstliche Seite Bahndamm (nordöstliche Grenze Flurstück 236/10) zwischen nördlicher Straßenbegrenzung Theresienstraße und .östlicher Straßenbegrenzung Delitzscher Straße,
- die östliche Straßen-/Straßenraumbegrenzung Delitzscher Straße zwischen Petzscher Straße und nördlicher Grenze Flurstück 183/1

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Eutritzsch. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 08.07.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Eutritzsch-Zentrum“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Eutritzsch-Zentrum“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 14.09.1994 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 31.05.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/Eutritzsch), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 08.07.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert.■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Innerer Süden“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Innerer Süden“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor.
Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das nachfolgend beschriebene Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Innerer Süden“ Leipzig.
Das Gebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- durch die südliche Straßenraumbegrenzung Straße des 17. Juni zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Harkortstraße und Petersteinweg
- die Verbindung südliche Straßenraumbegrenzung Straße des 17. Juni zur südlichen Straßenraumbegrenzung Härtelstraße, den Petersteinweg in gerader Linie querend,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Härtelstraße zwischen Petersteinweg und südwestlicher Straßenraumbegrenzung Windmühlenstraße
- die südwestliche Straßenraumbegrenzung Windmühlenstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Härtelstraße und westlicher Straßenbegrenzung des Bayrischen Platzes das Flurstück 4550 (Arkaden des Gebäudes Windmühlenstraße 16) komplett einschließend,

Osten durch:
- die westliche Straßenbegrenzung des Bayrischen Platzes zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Windmühlenstraße und Riemannstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Arthur-Hoffmann-Straße zwischen Riemannstraße und südlicher Straßenraumbegrenzung Hohen Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Hohen Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Arthur-Hoffmann-Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Kohlenstraße,
- die westliche Straßenraum-/Straßenbegrenzung Kohlenstraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Arthur-Hoffmann-Straße und östlicher Straßenbegrenzung Lößniger Straße,
- die östliche Straße-/Straßenraumbegrenzung Lößniger Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Kohlenstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Alfred-Kästner-Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Alfred-Kästner-Straße zwischen östlicher Straßenraumbegrenzung Lößniger Straße und westlicher Grenze Flurstück Bahngelände (Flurstück: 3835/24),
- die westliche Grenze Flurstück des Bahngeländes (Flurstück: 3835/24) zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Alfred-Kästner-Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Kurt-Eisner-Straße

Süden durch:
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Kurt-Eisner-Straße zwischen westlicher Grenze Flurstück Bahngelände (Flurstück: 3835/24) und östlicher Straßenbegrenzung Wundtstraße (westliche Grenze Flurstück 4909, verrohrter Pleißemühlgraben)

Westen durch:
- die östliche Straßenbegrenzung Wundtstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Kurt-Eisner-Straße und Dufourstraße,
- die östlichen Straßenbegrenzung Dufourstraße zwischen Wundtstraße und Floßplatz
- die Verbindung östliche Straßenbegrenzung Dufourstraße zur östlichen Straßenraumbegrenzung Harkortstraße, den Floßplatz entlang westlicher Seite Grünfläche querend,
- die östliche Straßenraumbegrenzung Harkortstraße zwischen Floßplatz und südlicher Straßenraumbegrenzung Straße des 17. Juni.

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Leipzig.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Innerer Süden“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Innerer Süden“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 14.09.1994 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 10.02.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/Innerer Süden), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 01.04.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert.■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Kleinzschocher“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Kleinzschocher“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 31 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Kleinzschocher“.

Das Gebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Wigandstraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Rolf-Axen-Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Gießerstraße
- die westliche Straßenraumbegrenzung Gießerstraße zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Wigandstraße und nördlicher Grenze Flurstück 301i
- die Verbindung nördliche Grenze Flurstück 301i zur nördlichen Grenze Flurstück 301k (rechtwinklige Querung Gießerstraße),
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 301k, 301n, 301o, 301f, 301e, 301d, 301c, 301b, 301/1, 301/2, 100, 101 zwischen Gießerstraße und östlicher Grenze Flurstück 101,
- die Verbindung nordöstliche Flurstücksecke 101 zu südöstlicher Flurstücksecke 899/4,
- die südöstliche Grenze Flurstück 899/4,
- die südliche Grenze Flurstück 303/10,
- die nordöstliche Grenze Flurstück 303/11 zwischen südlicher Grenze Flurstück 303/10 und nordwestlicher Straßenbegrenzung Dieskaustraße,
- die nordwestliche Straßenbegrenzung Dieskaustraße zwischen nordöstlicher Grenze Flurstück 303/11 und Mitte ostwärtige Fahrspur Antonienstraße in Höhe westliche Fußgängerquerung,
- die Verbindung Mitte ostwärtiger Fahrspur Antonienstraße in Höhe westlicher Fußgängerquerung zur nördlichen Seite Straßenbahngleise Antonienstraße in Höhe östlicher Fußgängerquerung,
- die nördliche Seite Straßenbahngleise Antonienstraße zwischen Adler und Mitte Kreuzung Antonienstraße und Erich-Zeigner-Allee/Altränstädter Straße

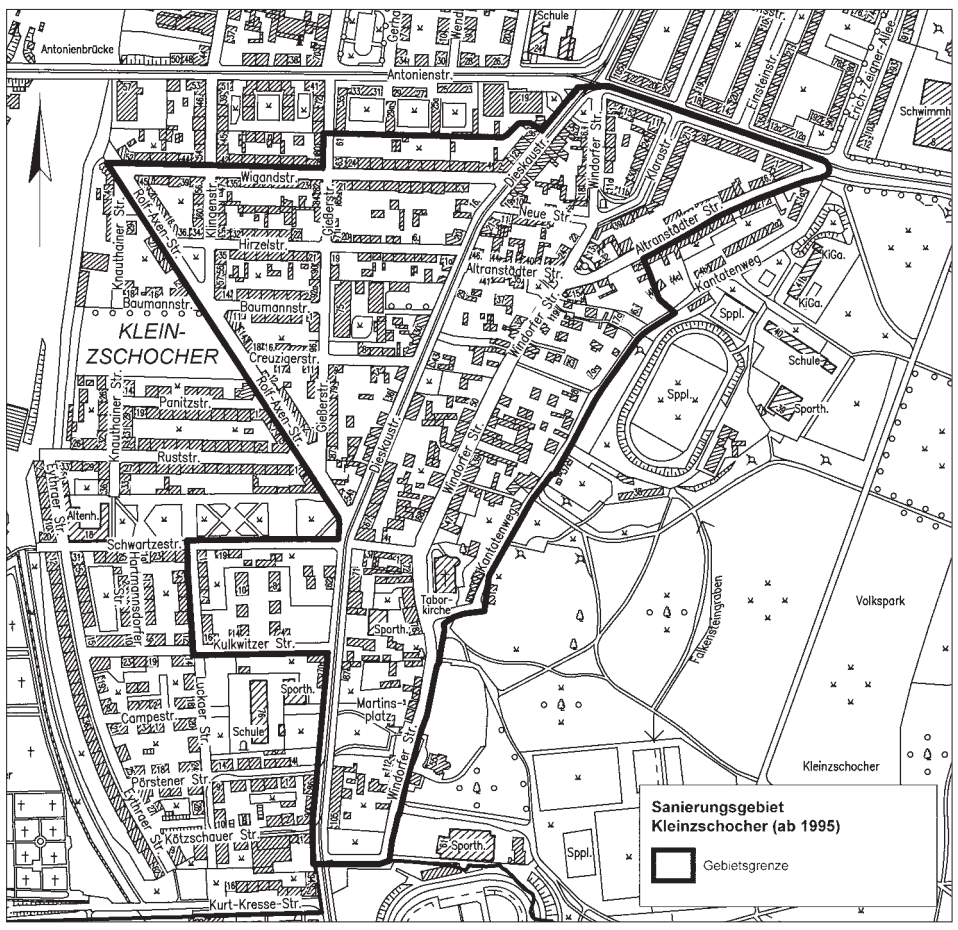

Osten durch:
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Altranstädter Straße zwischen Kreuzungsmitte mit Antonienstraße/ Erich-Zeigner-Allee Straße und südwestlicher Grenze Flurstück 53/1,
- die Grenze und deren Verlängerung zwischen den ehemaligen Flurstücken 52 und 53 - nach Teilung heute Flurstücke 53/1, 53/2, 53/4, 53/5, 53/6, 53/7 und 53/8 (außerhalb Sanierungsgebiets) sowie Flurstücke 52/1, 52/2, 52/3, 52/4, 52/5 (innerhalb Sanierungsgebiets) - zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Altranstädter Straße und südöstlicher Straßenraumbegrenzung Kantatenweg,
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Kantatenweg zwischen Verlängerung Grenze Flurstück zwischen ehemaligen Flurstücken 52 und 53 und östlicher Straßenraumbegrenzung Windorfer Straße

Süden durch:
- die östliche Straßenbegrenzung Windorfer Straße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Kantatenweg und Kurve Windorfer Straße
- die südliche Straßenbegrenzung Windorfer Straße zwischen Kurve Windorfer Straße und westlicher Straßenraumbegrenzung Dieskaustraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Dieskaustraße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Windorfer Straße und südlicher Straßenraumbegrenzung Kulkwitzer Straße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Kulkwitzer Straße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Dieskaustraße und westlicher Straßenraumbegrenzung Luckaer Straße

Westen durch:
- die westliche Straßenraumbegrenzung Luckaer Straße zwischen südlicher Straßenraumbegrenzung Kulkwitzer Straße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Schwartzestraße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Schwartzestraße zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Luckaer Straße und östlicher Grenze Flurstück 158/1 (Eingang zum Park „Alter Friedhof Kleinzschocher“)
- die Ostseite des Parks „Alter Friedhof Kleinzschocher“ (Flurstück 158/1) zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Schwartzestraße uns südwestlicher Straßenraumbegrenzung Rolf-Axen-Straße
- die südwestliche Straßenraumbegrenzung Rolf-Axen-Straße zwischen Ostseite des Parks „Alter Friedhof Kleinzschocher“ (Flurstück 158/1)/Dieskaustraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Wigandstraße

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Kleinzschocher.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets „Kleinzschocher“ abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Kleinzschocher“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Kleinzschocher“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 06.06.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 06.06.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 14.09.1994 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 23.02.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/ Kleinzschocher), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 01.04.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Alte Ortslage Stötteritz“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Alte Ortslage Stötteritz“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 01.04.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB). Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor.
Dieses im Plan gemäß Anlage dargestellte Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden.
Das insgesamt 19 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet

„Alte Ortslage Stötteritz“.

Es wird umgrenzt im
Norden durch:
- die südliche Seite der Wegeverbindung zwischen Oststraße und Spielplatz am Stötteritzer Wäldchen,
- die südliche Seite Weg am Spielplatz am Stötteritzer Wäldchen,
- die südliche Seite der Wegeverbindung zwischen Spielplatz am Stötteritzer Wäldchen und Wegeverbindung Richtung Süden zur Oberdorfstraße,
- die westliche Seite Wegeverbindung zur Oberdorfstraße zwischen Wegeverbindung zum Spielplatz am Stötteritzer Wäldchen und südlicher Wegeverbindung Richtung Osten zur Pommernstraße,
- die südliche Seite Wegeverbindung zur Pommernstraße zwischen Wegeverbindung Richtung Süden zur Oberdorfstraße und Verlängerung westlicher Seite Kleingartenverein Kastanienallee e.V.,
- die Verbindung zwischen Wegeverbindung zur Pommernstraße und westlicher Seite Kleingartenverein Kastanienallee e.V.,
- die südliche Seite Zugangsweg Kleingartenverein Kastanienallee e.V. (im Verlauf kongruent mit den nördlichen Grenzen Flurstücke 176, 175, 174, 173, 172 und 171) bis östliche Grenze Flurstück 171,
- die östliche Grenze Flurstück 171 zwischen südlicher Seite Zugangsweg Kleingartenverein Kastanienallee e.V. und nördlicher Grenze Flurstück 170/1 (Parkgärtnerei Stötteritz),
- die nördliche Grenze Flurstück 170/1 (Parkgärtnerei Stötteritz) und deren Verlängerung zur westlichen Straßenbegrenzung Pommernstraße

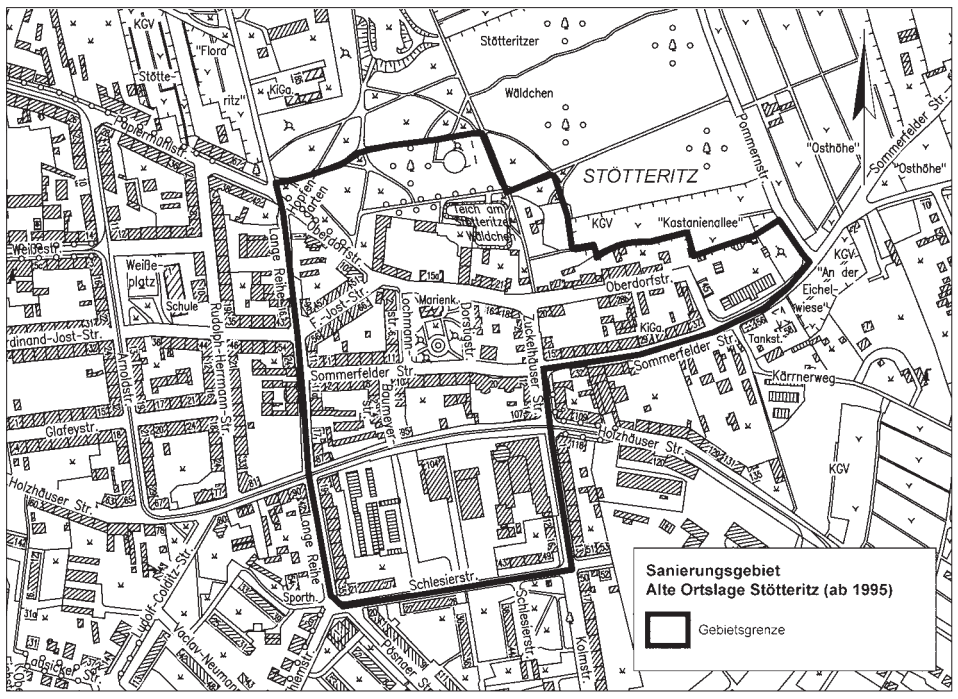

Osten durch:
- die westliche Straßenbegrenzung Pommernstraße zwischen nördlicher Grenze Flurstück 170/1 (Parkgärtnerei Stötteritz) und Straßenmitte Sommerfelder Straße,
- die Straßenmitte Sommerfelder Straße zwischen westlicher Straßenbegrenzung Pommernstraße und Straßenmitte Zuckelhäuser Straße,
- die Straßenmitte Zuckelhäuser Straße zwischen Straßenmitte Sommerfelder Straße und Kreuzung Holzhäuser Straße,
- die Straßenmitte Kolmstraße zwischen Kreuzung Holzhäuser Straße und Straßenmitte Schlesierstraße

Süden durch:
- die Straßenmitte Schlesierstraße zwischen Straßenmitte Kolmstraße und Straßenmitte Lange Reihe

Westen durch:
- die Straßenmitte Lange Reihe zwischen Straßenmitte Schlesierstraße und Kreuzung Oberdorfstraße,
- die östliche Straßenbegrenzung der Oststraße zwischen Kreuzung Oberdorfstraße und südlicher Seite der Wegeverbindung zwischen Oststraße und Spielplatz am Stötteritzer Wäldchen.

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Stötteritz.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der im Plan gemäß Anlage abgegrenzten Fläche. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der Begrenzungslinie des Lageplanes maßgeblich. Soweit die Sanierungsgebietsgrenze nach der textlichen Beschreibung in der Straßenmitte verläuft, hat die textliche Beschreibung Vorrang vor dem Lageplan.
Die Sanierungsgebietsgrenze verläuft bei den öffentlichen Straßen Lange Reihe, Baalsdorfer Straße (heute Schlesierstraße), Kolmstraße und Sommerfelder Straße in der Straßenmitte.

§ 2
Verfahren

Das Sanierungsgebiet wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.04.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Alte Ortslage Stötteritz“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Alte Ortslage Stötteritz“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 30.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 30.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 14.09.1994.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 14.09.1994 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 01.03.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/Stötteritz), unter Erteilung von Auflagen genehmigt. Die Erfüllung von Auflagen wurde dem Regierungspräsidium Leipzig in der Folge angezeigt. Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 01.04.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert.■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung „Ortskern Liebertwolkwitz“ nach § 142 Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 143 Abs. 1 Satz 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 in öffentlicher Sitzung erneut die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach §§ 136 ff. BauGB mit der Bezeichnung „Ortskern Liebertwolkwitz“ beschlossen. In § 3 der Satzung wird abweichend von § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB festgelegt, dass die Satzung rückwirkend zum 29.11.1995 in Kraft tritt (§ 214 Abs. 4 BauGB).
Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung
über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 auf der Grundlage des § 4 der SächsGemO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.03.2003, berichtigt: 25.04.2003 (SächsGVBl. S. 55, S. 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 28.04.2013, und des § 142 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes

Im Sanierungsgebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
Das insgesamt ca. 17,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung
„Ortskern Liebertwolkwitz“.
Das Sanierungsgebiet wird umgrenzt im
Norden durch:
- die östliche Grenze Flurstück 131/3 zwischen Verlängerung nordwestlicher Grenze Flurstück 131/3 (die Teilfläche des Flurstücks zur Straße am Gänseanger ausschließend) und nördlicher Grenze Flurstück 127h,
- die nördliche westliche und südliche Grenze Flurstück 127h zwischen östlicher Grenze Flurstück 131/3 und Alter Tauchaer Straße,
- die Querung der Alten Tauchaer Straße zwischen der südlichen Grenze Flurstück 127h und nördlicher Grenze Flurstück 118/1,
- die nördliche und östliche Grenze Flurstück 118/1 zwischen Alter Tauchaer Straße und nördlicher Grenze Flurstück 303/2,
- die Querung der Roßstraße zwischen nördlicher Grenze Flurstück 303/2 und nördlicher Grenze Flurstück 303/4,
- die nördliche und östliche Grenze Flurstück 303/4 zwischen Roßstraße und Alter Holzhausener Straße,
- die Querung der Alten Holzhausener Straße zwischen östlicher Grenze Flurstück 303/4 und westlicher Grenze Flurstück 8/1,
- die westliche Grenze Flurstück 8/1 zwischen Alter Holzhausener Straße und südlicher Grenze Flurstück 8/1,
- die Verbindung der südlichen Grenze Flurstück 8/1 und der östlichen Grenze Flurstück 4 die Gebäude Rossmarkt 15 vollständig einschließend,
- die östliche Grenze Flurstück 4 zwischen Verbindung zur südlichen Grenze Flurstück 8/1 und nördlicher Grenze Flurstück 11/1,
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 11/1 und 11/2 zwischen östlicher Grenze Flurstück 4 und westlicher Grenze Flurstück 10/1,
- die Verbindung zwischen nördlicher Grenze Flurstück 11/2 und nördlicher Grenze Flurstück 10d, das Flurstück 10/1 querend,
- die nördlichen Grenzen Flurstücke 10d, 10/13 und 10/15 zwischen der östlichen Grenze Flurstück 10/1 und der östlichen Straßenbegrenzung An der Eisenbahn

Osten durch:
- die östliche Straßenraumbegrenzung An der Eisenbahn zwischen nördlicher Grenze Flurstück 10/15 und südöstlicher Straßenbegrenzung Bahnhofsallee,
- die südöstliche Straßenraumbegrenzung Bahnhofsallee zwischen östlicher Straßenbegrenzung An der Eisenbahn und südwestlicher Straßenraumbegrenzung Teichmannstraße,
- die südwestliche Straßenraumbegrenzung Teichmannstraße zwischen südöstlicher Straßenraumbegrenzung Bahnhofsallee und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Seitenstraße

Süden durch:
- die nordwestliche/nördliche Straßenraumbegrenzung Seitenstraße zwischen südwestlicher Straßenraumbegrenzung Teichmannstraße und Muldentalstraße,
- die Querung der Muldentalstraße zwischen der nördlichen Straßenraumbegrenzung Seitenstraße und nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Töpferstraße,
- die nordwestliche Straßenraumbegrenzung Töpferstraße zwischen Muldentalstraße und nördlicher Straßenraumbegrenzung Auguste-Schulze-Straße,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Auguste-Schulze-Straße zwischen nordwestlicher Straßenraumbegrenzung Töpferstraße und östlicher Grenze Flurstück 229, die östliche Grenze Flurstück 229 zwischen nördlicher Straßenraumbegrenzung Auguste-Schulze-Straße und nordöstlicher Grenze Flurstück 229,
- die nordöstlichen Grenzen Flurstücke 229, 228, 227/2 und 226/1 und deren nordwestliche Verlängerung zwischen östlicher Grenze Flurstück 229 und westlicher Straßenraumbegrenzung Friedhofstraße,
- die westliche Straßenraumbegrenzung Friedhofstraße zwischen nördlicher Grenze Flurstück 226/1 und nördlicher Grenze Flurstück 208,
- die nördliche Grenze Flurstück 208 zwischen westlicher Straßenraumbegrenzung Friedhofstraße und nordwestlicher Grenze Flurstück 209,
- die nordwestliche Grenze Flurstück 209 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 208 und Bornaer Straße,
- die Querung der Bornaer Straße zwischen nordwestlicher Grenze Flurstück 209 und westlicher Grenze Flurstück 188,
- die westlichen Grenzen Flurstücke 188, 187, 186 und 185/1 zwischen der Bornaer Straße und der südlichen Grenze Flurstück 183b,
- die südlichen Grenzen Flurstücke 183b, 183 und 183a zwischen westlicher Grenze Flurstück 185/1 und westlicher Grenze Flurstück 183a

Westen durch:
- die westlichen Grenzen Flurstücke 183a und 184/1 zwischen südlicher Grenze Flurstück 183a und südlicher Straßenraumbegrenzung Muldentalstraße,
- die südliche Straßenraumbegrenzung Muldentalstraße zwischen westlicher Grenze Flurstück 184/1 und nordwestlicher Straßenbegrenzung Am Wasserturm,
- die Querung der Muldentalstraße an nordwestlicher Straßenbegrenzung Am Wasserturm,
- die nördliche Straßenraumbegrenzung Muldentalstraße zwischen nordwestlicher Straßenbegrenzung Am Wasserturm und westlicher Grenze Flurstück 144,
- die westliche und nördliche Grenze Flurstück 144 zwischen Muldentalstraße und westlicher Grenze Flurstück 139,
- die westliche und nördliche Grenze Flurstück 139 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 144 und Jahnstraße,
- die westliche Straßenbegrenzung Jahnstraße zwischen nördlicher Grenze Flurstück 139 und Verlängerung nördlicher Grenze Flurstück 91,
- die nördliche Grenze Flurstück 91 zwischen westlicher Straßenbegrenzung Jahnstraße und östlicher Gebäudekante Jahnstraße 4,
- die östliche Gebäudekante Jahnstraße 4 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 91 und südlicher Grenze Flurstück 91,
- die südlichen Grenzen Flurstücke 91 und 96/1 zwischen östlicher Gebäudekante Jahnstraße 4 und östlicher Straßenbegrenzung Gärtnergasse,
- die östliche Straßenbegrenzung Gärtnergasse zwischen südlicher Grenze Flurstück 96/1 und nördlicher Grenze Flurstück 105e,
- die westlichen Grenzen Flurstücke 103/7 und 106 zwischen nördlicher Grenze Flurstück 105e und südlicher Grenze Flurstück 132/5,
- die südliche Grenze Flurstück 132/5 zwischen westlicher Grenze Flurstück 106 und westlicher Grenze Flurstück 132/5,
- die westlichen Grenzen Flurstücke 132/5, 132/4 und 132/11 zwischen südlicher Grenze Flurstück 132/5 und nördlicher Grenze Flurstück 132/11,
- die nördliche Grenze Flurstück 132/11 und deren Verlängerung zwischen westlicher Grenze Flurstück 132/11 und westlicher Grenze Flurstück 131/4,
- die westliche Grenze Flurstück 131/4 zwischen Verlängerung nördlicher Grenze Flurstück 132/11 und südlicher Grenze Flurstück 131/3,
- die westliche/nordwestliche Grenze Flurstück 131/3 und deren Verlängerung zwischen südlicher Grenze Flurstück 131/3 und östlicher Grenze Flurstück 131/3 (die Teilfläche des Flurstücks zur Straße am Gänseanger ausschließend)

Alle benannten Flurstücke gehören zur Gemarkung Liebertwolkwitz.
Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile einschließlich umgrenzender Verkehrsflächen innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen.
Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Bei Zweifeln an der Einbeziehung von Grundstücken oder Grundstücksteilen ist die Innenkante der im Lageplan eingezeichneten Begrenzungslinie maßgeblich.

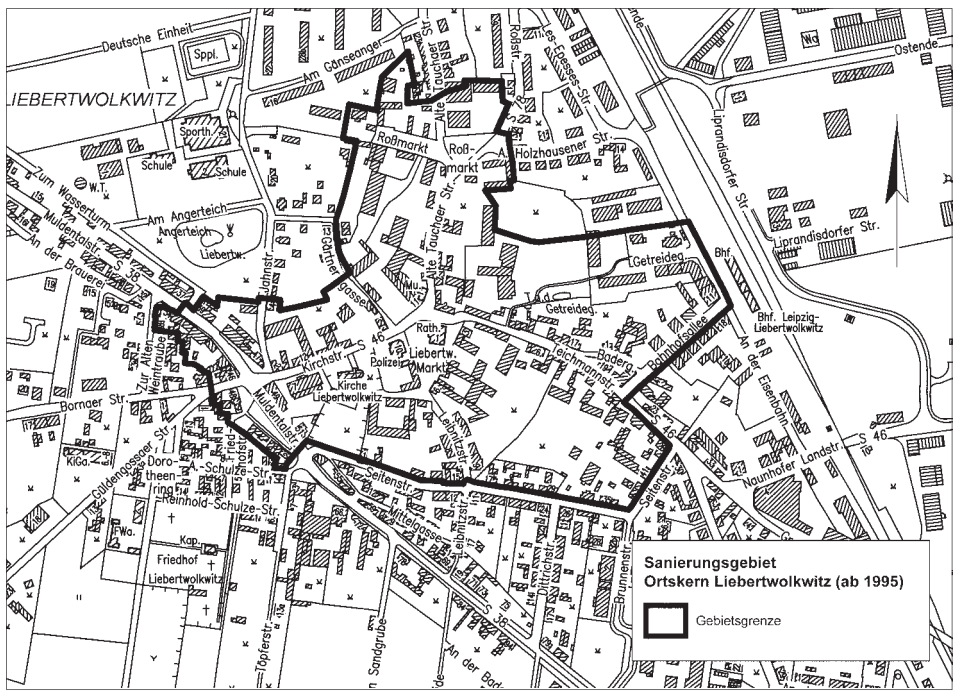

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29.11.1995 in Kraft.

Der Lageplan mit der Umgrenzung des Sanierungsgebietes „Ortskern Liebertwolkwitz“ wird in Form der Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Der hier im Amtsblatt für die Sanierungssatzung „Ortskern Liebertwolkwitz“ beigefügte Lageplan entspricht inhaltlich dem Original-Lageplan. Maßgeblich ist jedoch der ersatzbekanntgemachte Original-Lageplan. Der wesentliche Inhalt des Plans ergibt sich aus § 1 der Sanierungssatzung. Der Lageplan wird von der Stadt Leipzig, Amt für Stadterneuerung und Wohnungsbauförderung, Prager Straße 118-136 (Haus C), 04317 Leipzig; Zi. C 6.033 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.00-18.00 Uhr und Do. 14.00-16.00 Uhr im Zeitraum vom 01.07. bis 12.07.2013 bereitgehalten.

Hinweise:

I. Die Bezeichnung der Flurstücke, deren Grenzen nach § 1 der Satzung die Grenze des Sanierungsgebiets bilden, beziehen sich auf die Flurstücksbezeichnungen zum Stichtag 21.05.2013, sie stimmen mit den Flurstücken überein, die zum Gegenstand der Satzung vom 14.09.1995 geworden sind. Die Straßennamen beziehen sich auf die Bezeichnung der Straßen zum Stichtag 21.05.2013. Bei Straßenumbenennungen waren die Straßen mit ihrem früheren Namen bereits Gegenstand der Satzung vom 14.09.1995.

II. Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III. Gem. § 143 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird auf die Anwendung des 3. Abschnitts „Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“ hingewiesen. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften betreffen die Regelungsinhalte der §§ 152 bis 156a BauGB, d.h. den Anwendungsbereich der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 BauGB), die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreisen sowie Regelungen im Falle einer Umlegung (§ 153 BauGB), den Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154 BauGB), die Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag und das Absehen vom Ausgleichsbetrag (§ 155 BauGB), die Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets (§ 156 BauGB) und die Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156 a BauGB).

IV. Die am 14.09.1995 beschlossene Sanierungssatzung wurde mit Schreiben vom 09.10.1995 von der höheren Verwaltungsbehörde, dem Regierungspräsidium Leipzig (Az.: 52-2532.0/ Liebertwolkwitz) genehmigt.
Für die vorstehende Satzung besteht keine Genehmigungspflicht aus dem Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung.

V. Gemäß § 215 BauGB gilt für die Frist der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes:
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
   wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

VI. Auf die Genehmigungspflicht nach den §§ 144, 145 BauGB wird hingewiesen.

VII. Die seit dem 29.11.1995 durchgeführten Grundstücksteilungen und Erklärungen zum Fortfall von Rechtswirkungen für einzelne Grundstücke gemäß § 163 BauGB bleiben unberührt.

VIII. Über die Einsichtnahmemöglichkeiten in die Satzung und den Lageplan nach Ablauf der 2-Wochen-Frist des § 8 Abs. 1 Nr. 2 KomBekVO/§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BekS, während der allgemeinen Öffnungszeiten, wird in dem o. a. Zimmer C 6.033 informiert. ■

Leipzig, den 20.06.2013 gez. Jung
Oberbürgermeister

Bebauungsplan Nr. E-215 „Wohngebiet Zweinaundorfer Straße“, 1. Änderung, Leipzig-Ost Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

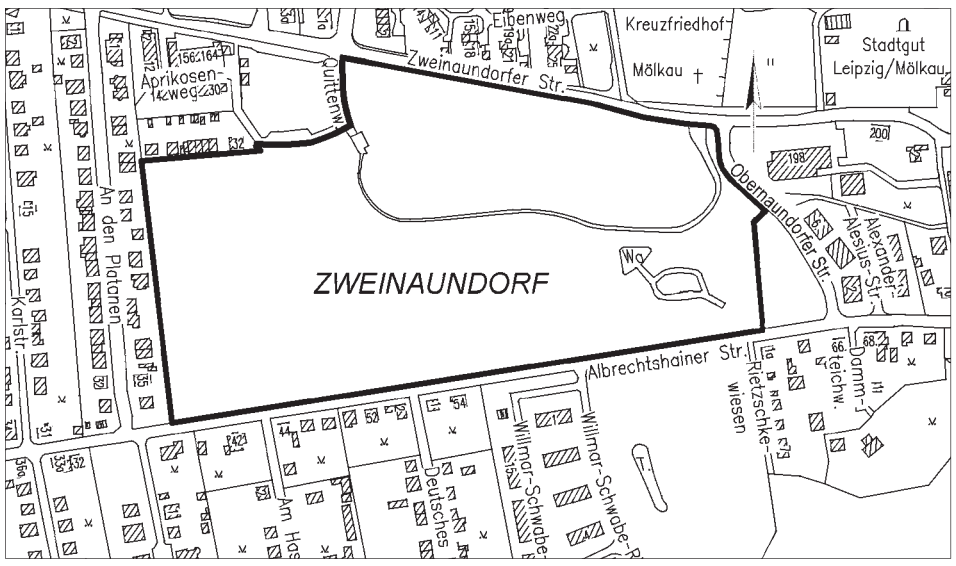

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E-215 „Wohngebiet Zweinaundorfer Straße“ (fett umrandet).

Kartengrundlage: Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat am 19.06.2013 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. E-215 „Wohngebiet Zweinaundorfer Straße“ gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.
Das Plangebiet befindet sich in Leipzig-Ost, im Ortsteil Mölkau zwischen Zweinaundorfer Straße und Albrechtshainer Straße (entsprechend kartenmäßiger Darstellung). Mit der Planänderung soll die Errichtung von Eigenheimen anstelle des bisher vorgesehenen Geschosswohnungsbaus zugelassen werden. Weiterhin soll ein Sportplatz errichtet werden; Teilbereiche des Plangebietes werden entsprechend der heutigen Nutzung als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen.
Der Entwurf des Bebauungsplans wird mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen **vom 09.07.2013 bis 08.08.2013** im Neuen Rathaus, Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, vor dem Zimmer 499, während der Dienststunden Mo./Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.
Weiterhin ist der Grünordnungsplan als umweltbezogene Information verfügbar.
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. ■

Dezernat Stadtentwicklung und Bau
Stadtplanungsamt

Planfeststellung für das Vorhaben der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Stadtbahnausbau Wurzner Straße, Bauabschnitte 7.6 und 7.7, Dresdner Straße bis Torgauer Straße

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß § 28 Abs. 1 und § 29 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit §§ 74 und 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auf Antrag der Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH mit Beschluss vom 14. Juni 2013 (Gz.: 32-3829.01/8/9-130) den Plan für das Vorhaben „Stadtbahnausbau Wurzner Straße, Bauabschnitte 7.6 und 7.7 Dresdner Straße bis Torgauer Straße“ festgestellt.
Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und Hinweise
- zum Schutz der benachbarten Bevölkerung vor Lärm sowie sonstige Auflagen im privaten Interesse,
- zum Bodenschutz sowie Umgang mit Abfällen und Altlasten,
- für Maßnahmen an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen und
- zum Schutz von Natur und Landschaft.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und/oder Hinweise sowie Anregungen entschieden worden.
Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung der festgestellten Unterlagen liegen **in der Zeit vom 01.07.2013 bis 15.07.2013** in der Stadt Leipzig, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4 - 6, Stadtplanungsamt, Zimmer 498, zu den Dienststunden Mo., Mi. 8.00-15.00 Uhr, Di. 8.00-18.00 Uhr, Do. 8.00-16.00 Uhr, Fr. 8.00-12.00 Uhr, zu jedermanns Einsichtnahme aus.
Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen können im gleichen Zeitraum auch in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Raum 356, eingesehen werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird die namentliche Aufstellung der vom Vorhaben betroffenen Grundeigentümer nicht öffentlich ausgelegt, sondern in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig bzw. in der Stadtverwaltung Leipzig hinterlegt. Auskünfte zu eigenen Grundstücken können nur nach Vorlage eines amtlichen Dokumentes mit Lichtbild erteilt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt sowie die in § 67 Abs. 2 S. 1 und S. 2 Nr. 4, 5 und 7 sowie Abs. 4 S. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Dies sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder die Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind dies berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder, Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder sowie juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern oder Zusammenschlüssen solcher Verbände stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend der Satzung durchführt und die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.
Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, welche die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen darauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. ■

Stadtplanungsamt
i. A. der Landesdirektion Sachsen

Verkauf städtischer Liegenschaft

Verkauf Baugrundstück
für Wohn- und Gewerbeobjekt

Exposénummer:	0307
Lage:	Hallesche Straße 116
Gemarkung:	Lützschena
Flurstück:	66a
Grundstücksgröße:	3 357 m²
Kontakt:	Frau Donner Tel. 1 23 56 80
Mindestgebot:	**134 000 Euro**

Die Stadt Leipzig verkauft aus ihrem Eigentum o. g. Grundstück. Gebote sind bitte mit den Antragsformularen in einem verschlossenen Umschlag bis zum **29.07.2013** bei der Stadt Leipzig, Liegenschaftsamt, **Terminstelle 1**, 04092 Leipzig unter Angabe der Exposénummer 307 einzureichen. Der Verkauf erfordert die Zustimmung der zuständigen Gremien. ■
(Angaben ohne Gewähr)

@ **www.leipzig.de/immobilien**

Ausschreibungen der Stadt Leipzig nach VOB/A

Allgemeine Angaben zu Veröffentlichungen nach VOB/A

Ausschreibungen nach VOB/A werden auf den Webseiten der Stadt Leipzig unter
- www.leipzig.de -> Wirtschaft -> Unternehmensservice -> Ausschreibungen VOL/VOB
oder direkt unter
- www.leipzig.de/pervergabe/ausschreibungen_VOB.aspx veröffentlicht.

Den vollständigen Wortlaut der Bekanntmachungen gem. §§ 12 und 12 EG Abs. 2 VOB/A finden Sie auf der o. g. Webseite.

Die Vergabeunterlagen können Sie kostenlos in digitaler Form ebenfalls unter der o. g. Web-Adresse erhalten.
Dazu müssen Sie sich einmalig unter www.leipzig.de/pervergabe/registrieren.aspx registrieren.

Das Datum, ab dem die Vergabeunterlagen zum Download bereit stehen, entnehmen Sie bitte bei **Öffentlicher Ausschreibung** oder **Offenem Verfahren** der Bekanntmachung.
Bei **Ausschreibungen mit Teilnahmewettbewerb** erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb, sofern Sie sich um die Teilnahme vorher schriftlich beworben haben und Ihre Bewerbung berücksichtigt wurde.
Bei **Beschränkter Ausschreibung, Freihändiger Vergabe** sowie **Verhandlungsverfahren** erhalten Sie eine gesonderte Aufforderung zur Teilnahme am Wettbewerb, sofern Sie dafür ausgewählt wurden.

Bei **technischen Fragen zur Anmeldung oder zum Download** wenden Sie sich bitte per E- Mail an support_vergabe@leipzig.de oder Tel. (0341) 123-7659 bzw. -7730.

Bei **Fragen zum Ablauf eines Verfahrens** wenden Sie sich bitte an folgende Mitarbeiterinnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Leipzig:

Frau Classen, Tel. (0341) 123-7776
Frau Schwarze, Tel. (0341) 123-7778
Frau Hanisch, Tel. (0341) 123-7788

Bei **fachlichen Fragen zum Verfahren,** wenden Sie sich bitte an den/die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannte/n Bearbeiter/in.

Erdarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Umweltschutz, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-3602-01-0499
e) Ort der Ausführung: Sicherung und Rekultivierung der Deponie Mölkau, Zweinaundorf, Profilierung Deponiekörper, Entsorgung Überschussmassen und Begrünung, 04316 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
15.000 m² Bewuchs entfernen (inkl. Baumfällarbeiten)
1.300 m³ Ausbau temporäre Abdeckung Deponieplateau
6.000 m³ Umlagerung aus Böschungsabflachung auf Plateaubereich
21.300 m³ Ab-/Auftrag von Deponiematerial im Zuge der Profilierung
21.150 m³ Entsorgung überschüssiges Deponiematerial auf Deponie Cröbern
11.100 m² profilierte Deponatoberfläche
3.960 m³ Ausgleichsschicht
13.640 m² Schutz-/Filterflies auf OK Ausgleichsschicht incl. Grobschlagkeil
12450 m³ Rekultivierungsschicht, Unterboden
4.150 m³ Rekultivierungsschicht, Oberboden
490 m² Grobschlag (Schotterzehe als Böschungsfußsicherung)
Auflager für Rekultivierungsschicht
100 m³ Grobschlag Einleitstellen (Einbau Anbindung Östliche Rietzschke)
330 m Herstellung Entwässerungsgräben
90 m Wirtschaftsweg
13.000 m² Rasenansaat sowie Liefern/Verlegung Erosionsschutzmatte
4.000 St. Strauchpflanzungen
150 m Stahlgittermattenzaun mit Toranlage
360 m Wildschutzzaun
- 1 Jahr Fertigstellungspflege/2 Jahre Unterhaltungs- und Entwicklungspflege
- Eigenüberwachung (Vermessung/ chemische/geotechnische Untersuchungen ■

Baufeldfreimachung

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Verkehrs- und Tiefbauamt, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6640-01-0468
e) Ort der Ausführung: Ersatzneubau Antonienbrücken – bauvorbereitende Maßnahmen
Bauvorbereitende Maßnahme, 04229 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
0,5 t Hausmüll entsorgen
1 psch Aufwuchs, Gebüsch, Hecken fällen/ roden
165 St. Bäume (d..10–30 cm) abschnittsweise absetzen bzw. fällen
23 St. Bäume (d..30–50 cm) abschnittsweise absetzen bzw. fällen
12 St. Bäume (d..50–75 cm) abschnittsweise absetzen bzw. fällen
6 St. Bäume (d ..75–100 cm) abschnittsweise absetzen bzw fällen
5 St. Bäume (d .. 100–125 cm) abschnittsweise absetzen und fällen
1 St. Bäume (d ..125–150 cm) abschnittsweise absetzen und fällen
17 St. Bäume (d ..10–30 cm) roden
2 St. Bäume (d ..30–50 cm) roden
17.00 h Hubbühne mit Bedienpersonal im Rahmen der Artenschutzerfassung bereitstellen
5.990 m² Flächen mit bindigen Boden, Höhe 20 cm, einschließlich Planum herstellen
15 m Mauer: ca. 1,80 m hoch abbrechen
15 m Drahtgeflechtzaun, einschl. Pfosten als provisorische Abgrenzung herstellen
6 St. Ersatzhabitate
100 m Auf- und Abbau und Vorhaltung fester Absperrung an Bahngleisen
1 psch Sicherungsposten, Sicherungsaufsicht bzw. technisch Berechtigten stellen für Arbeiten in der Nähe von in Betrieb befindlichen Eisenbahngleisen
- Durchführung – Rodungs- und Fällarbeiten – Abbrucharbeiten Bodenandeckung
- Installation von Habitatelementen als bauvorbereitende Maßnahmen für den Ersatzneubau der Antonienbrücken in Leipzig
Wichtiger Hinweis!
Die Arbeiten sind teilweise in der Nähe von in Betrieb befindlichen Eisenbahngleisen auszuführen. Referenzen über Arbeiten in Bahnbereichen sind mit der Angebotsabgabe vorzulegen. ■

Landschaftsbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Stadtgrün und Gewässer, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6723-01-0512
e) Ort der Ausführung: Außenanlage Ernst-Pinkert Schule, Landschaftsbauarbeiten, 04318 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
Vorbereitende Arbeiten
170 m² Aufbruch Betonfläche
1.105 m² Aufbruch Asphaltdecke
185 m² Aufbruch Betongroßplatte
20 m² Aufbruch Betonpflaster
55 m² Aufbruch Mosaikpflaster
70 m² Aufbruch Kupferschlackestein
130 m² Aufbruch WD- Decke
680 m³ Bodenaushub
240 lfd.m Linienaufbruch
Entwässerungsarbeiten
80 m Entwässerungsleitungen
2 St. Hofeinläufe
Wege- und Platzflächen
410 m³ Tragschicht Einbau
390 m² Natursteinpflaster Kleinstein
40 m² Mosaikpflaster verlegen
350 m² Asphaltbelag
30 m² EPDM-Belag
200 m² Wassergebundene Wegedecke
130 m² Großpflaster Kupferschlackestein
60 m² Plattenfläche 40 x 40 x 8
200 m Einfassung Großpflaster Kupferschlackestein
250.00 m² Einfassung Naturstein Kleinpflaster
Spielbereich
110 m² Spielsand
65 m Einfassung Rundborde
40 m Einfassung Kupferschlackestein
Ausstattung
2 St. Spielgeräte liefern
27 m Möblierung radiale Betonelemente mit Holzauflage
1 St. Rundbank
10 St. Sitzquader aus Beton mit Holzabdeckung
3 St. Hockerbänke
Vegetationsarbeiten
190 m³ Oberboden liefern
575 m² Gehölzflächen
9 St. Baumpflanzung
25 St. Solitärgehölze einschl. Fertigstellungspflege 6 Monate/Entwicklungspflege 2 Jahre ■

Landschaftsbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Stadtgrün und Gewässer, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6723-01-0518
e) Ort der Ausführung: Spielplatz Gersterstraße, Landschaftsbauarbeiten, 04279 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
350 m² Abbruch Betonplattenbelag
90 m³ Fallschutzsand aufnehmen
30 m² Abbruch Asphaltbelag
2 St. Bänke und Papierkörbe aufnehmen
1 psch Demontage vorhandener Spielgeräte
370 m² Asphaltbelag herstellen
85 m Gewölbte Randeinfassung für Spielbereiche aus Kleinsteinpflaster vom AG herstellen
80 m³ Fallschutzkies liefern und einbauen
15 m³ Spielsand liefern und einbauen
1 St. Baum liefern und pflanzen
50 m² Pflanzflächen herstellen
130 m² Rasenansaat RSM 2.3
1 psch Fertigstellungs- und Entwicklungspflege
5 t Findlinge liefern und einbauen
4 St. Bänke liefern und einbauen
2 St. Papierkörbe liefern und einbauen
3 St. Fahrradbügel liefern und einbauen ■

Tischlerarbeiten Einbauten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6534-01-0481
e) Ort der Ausführung: Förderschule „Albert Schweitzer“ BA4 Los 08 – Tischlerarbeiten Einbauten, An der Märchenwiese 3, 04277 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
16 St. Lieferung und Einbau von Schrankwänden aus drei gereihten Teilen in verschiedenen Höhen mit Aufsatzteilen und verschiedenen Aufteilungen, Einbau in eine Wandnische, beidseitig begrenzt durch Betonwände, oben begrenzt durch Trockenbaukanal mit Befestigung an der rückwärtigen Stahlbetonwand ■

Baumeisterarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung, Vergabenummer: B13-6534-01-0484
e) Ort der Ausführung: JKZ „KAOS“ – Gesamtsanierung, Wasserstraße 18, Baumeisterarbeiten, 04177 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
150 lfm Bauzaun mit Toren,
750 m² Innenputz abschlagen,
250 m² Estrich abbrechen,
250 m³ Bodenaushub Fundamente, Maschine/Hand,
150 m² Abdichtung gegen drückendes Wasser,
110 m Horizontalsperre, Wandstärke ca. 60 cm,
6 m³ Einzelfundamente, StB,
240 m² Bodenplatte, StB incl. Dämmung,
240 m² Dämmung Bodenplatte,
200 m² Mauerwerk, Innen- und Außenwände,
1400 m² Innenputz neu,
190 m² Terrassenaufbau incl. Dämmung und Abdichtung,
190 m² Terrassenbelag aus Werksteinplatten ■

Heizung Sanitär

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6535-01-0509
e) Ort der Ausführung: Erich-Zeigner-Schule, Erich-Zeigner-Allee 24–26, Sanierung Teil 3, Heizung & Sanitär, 04229 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
Sanitärtechnik
1 St. Fettabscheider NS 2 und Probeentnahme,
50 m Fettleitungen DN 50–DN 100,
165 m Abwasserleitungen DN 56–DN 150 aus mineralstoffverstärktem PE,
280 m Edelstahlrohr DN 15–DN 25,
220 m Verbundrohr DN 12–DN 25,
15 St. Wand-WC-Installationselemente mit Tiefspül-WC,
25 St. Waschtisch-Installationselemente mit Selbstschluss-Standventil,
8 St. Urinal-Installationselemente mit Urinal berührungslos,
1 St. Komplettausstattung Behinderten-WC,
9 St. Dezentrale WWB mit 4 kW und 21 kW,
450 m Wärmedämmung an Rohrleitungen,
Heizungstechnik
230 m Rohrleitungen aus schwarzem Stahlrohr DN 25–DN 65,
900 m Rohrleitungen aus unlegiertem Stahl DN 12–DN 32,
104 St. Profil-Kompaktheizkörper,
7 St. Röhrenradiatoren,
9 St. Strangdifferenzdruckregler DN 25–DN 32,
570 m Wärmedämmung an Rohrleitungen ■

Raumlufttechnik

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6535-01-0510
e) Ort der Ausführung: Erich-Zeigner-Schule, Erich-Zeigner-Allee 24–26, Sanierung Teil 3, Raumlufttechnik, 04229 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
1 St. Kompakt-Lüftungsgerät mit Kreuzstromwärmetauscher-Luftleistung Zuluft: 3.450m³/h, Luftleistung Abluft: 3650 m³/h,
1 St. Küchenablufthaube 1900 x 1200 x 400 mm aus Chromnickelstahl,
1 St. Küchenabluftanlage mit Plasmatechnologie 1.500m³/h,
1 St. Radial-Rohrventilator DN 125, 200 m³/h,
3 St. UP-Ventilatoren 60m³/h mit integriertem Präsenzmelder,
220 m² Luftkanal rechteckig,
70 m² Formstück für Luftleitung rechteckig ■

Metallbau- und Schlosserarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6534-01-0515
e) Ort der Ausführung: SH 68. Schule, Los 08 Metallbau- und Schlosserarbeiten, 04155 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
140 m Lichtband aus Polycarbonat mit Aluminium-Rahmenprofilen, H=1,85 m, U-Wert 0,87 W/(m²*K)
2 St. T30-RS Stahlblechtüren, B/H 1000/2125 mm, Umfassungszarge MW=115 mm
1 St. RS Rahmentürelement, 2flg., B/H 2125/2250 mm, Feststellanlage mit Haftmagnet
1 St. Stahlaußentür, 2flg., B/H 2700/2900 mm, U-Wert 1,8 W/(m²*K), WK 2
1 St. Sicherheitssteigleiter mit Rückenschutz, L=5,6 m ■

Zimmererarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6532-01-0519
e) Ort der Ausführung: Sporthalle Georg-Schumann-Straße 209, Los 07 – Zimmererarbeiten, 04159 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
95 m² Abbruch Dielenfußboden,
50 m² Abbruch Holzbalkendecke,
15 St. Balkenkopfsanierungen,
110 m Deckenbalkenanlaschungen,
127 m neue Deckenbalken 14/22 ■

Heizung/Sanitär/Kälte

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6535-01-0525
e) Ort der Ausführung: Neubau Feuerwache Nordost, Torgauer Str. 310, Los 40: Heizung/ Sanitär/Kälte, 04347 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
Sanitäranlagen
150 m Schmutzwasserinstallation aus Gussrohr, DN40–DN100,
85 m Regenwasserinstallation aus Gussrohr, DN100–DN125,
90 m Schmutzwasserinstallation aus PP-Rohr, DN40–DN100,
2 St. Bodenablauf, DN70,
480 m Niro-Stahl-Rohr einschl. Isolierung, DN15–DN40,
130 m PE-XC-Rohr einschl. Isolierung, DN15–DN25,
1 St. Hauswasserstation, DN40,
1 St. Zirkulationspumpe,
8 St. Waschtisch-Anlage einschl. Accessoires,
6 St. WC-Anlage einschl. Accessoires,
6 St. Dusch-Anlagen,
2 St. Urinal-Anlagen,
1 St. Ausguss-Anlage,
9 St. Handfeuerlöschgeräte,
30 m Druckluftinstallation aus Kupferrohr,
18 St. Montageelement,
1 St. Automatische Regenwasserversorgungsanlage,
155 m Druckrohr aus PE-HD, DN25–DN80, erdverlegt,
2 St. Hydranten, DN25-DN80,
Heizungsanlagen
1 St. Holz-Pellet-Kessel, 36 kW einschl. Regelung,
1 St. Pellet-Raumentnahme mit Vakuumsystem,
1 St. Ausbau des Pelletlagers,
1 stgm Isolierschornstein,
9 m² Solarthermieanlage,
1 St. Solarstation,
1 St. Pufferspeicher, 1500 l,
2 St. Frischwasserstation,
1 St. Doppelkammerverteiler,
5 St. Hocheffizienz-Heizungsumwälzpumpen,
3 St. Ausdehnungsgefäße,
960 m Präzisionsstahlrohr, dünnwandig einschl. Isolierung, DN12–DN40,
300 m PE-Wc-Rohr einschl. Isolierung, DN15,
1 St. Heizkreisverteiler für Fußbodenheizung,
26 St. Heizkörper,
Kälteanlagen
1 St. Luftgekühlter Flüssigkeitskühler, 25kW,
1 St. Kälteverteiler,
1 St. Plattenwärmeübertrager, 25 kW,
4 St. Hocheffizienz-Heizungsumwälzpumpen,
2 St. Ausdehnungsgefäße,
1 St. Pufferspeicher, 300 l,
1 St. Kaltwasser-Wandgerät,
450 m Niro-Stahl-Rohr einschl. Kälteisolierung, DN15–DN50 ■

Maurer-, Putz-, Estricharbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6532-01-0531
e) Ort der Ausführung: Sporthalle Georg-Schumann-Straße 209, Los 08: Maurer-, Putz-, Estricharbeiten, 04159 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
Abbrucharbeiten
4,50 m³ Abbruch Schornsteinmauerwerk,
1.000 m² Abbruch Innenputz an Wänden,
Maurerarbeiten
psch Liefern und Einbau von Stahlträgern HEA 200 und HEA 220 in unterschiedl. Längen,
25.00 m² Innenwandmauerwerk in Kleinflächen d bis 17,5 cm,
Putzarbeiten
1.000 m² Innenputz,
Estricharbeiten
350 m² Estrich auf Trennlage ■

Gerüstbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-653_-01-0533
e) Ort der Ausführung: Erich-Zeigner-Schule, Komplettsanierung Gebäudeteil 3, Weißenfelser Str., Los Gerüstbau, 04229 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
1.991 m² Fassadengerüst, Metallgerüst
633 m Belagsverbreiterung mit Innen-Konsolen
72 m Belagsverbreiterung mit Außen-Konsolen
666 m² Gerüstbekleidung/ Schutznetz
95 m Dachfanggerüst mit Fanglage und Netzen
250 m² Fassadengerüst umrüsten
88 m³ Innengerüst als Raumgerüst im Treppenhauskopf
50 m² Horizontales Dachdecker-Fangnetz ■

Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig– Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung
Vergabenummer: B13-6532-01-0535
e) Ort der Ausführung: Erich-Zeigner-Schule, Komplettsanierung Gebäudeteil 3, Weißenfelser Straße, Dachdeckerarbeiten/Dachklempnerarbeiten, 04229 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
683 m² Abbruch Bitumenschindeln mit Schalung
683 m² Neueindeckung Biberschwanzdoppeldeckung
74 m² Dachabdichtung entferner und neu abdichten
49 m Kehle, Titan Zinkblech
115 m Mauerabdeckung, Titan Zinkblech
115 m Rinneneinhang, Hängerinne
130 m Fallrohr rund, Titan Zinkblech
101 m Schneefanggitter ■

Trockenbauarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B13-6532-06-0442
e) Ort der Ausführung: Neubau 3. Schule Leipzig, Scharnhorststraße 24, Trockenbauarbeiten, 04275 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
1.950 m² Trennwand und Installationstrennwand, d=100-400mm, h bis 5,05, bis 52 dB, Q3,
260 m² Akustik-Wand-Panel aus Glaswolle, auf UK,
80 St. Türöffnungen in Wänden,
700 m² Abhangdecke luftdicht, F30-AB,
2.950 m² Abhangdecke GK, teilw. mit Lochung, teilw. F30-AB, teilw. als Deckenfries, Q3,
2.200 m² Akustikdeckenfelder aus Glaswolle, verdeckt befestigt,
1.300 m² Akustikdecke aus Blähglasgranulat, geklebt auf StB-Decke ■

Innenputzarbeiten

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Stadt Leipzig – Amt für Gebäudemanagement, 04092 Leipzig
b) Vergabeverfahren: Offenes Verfahren
Vergabenummer: B13-6532-06-0501
e) Ort der Ausführung: Neubau 3. Schule Leipzig, Scharnhorststraße 24, Innenputzarbeiten, 04275 Leipzig
f) Art und Umfang der Leistung:
2.150 m² Schutz von bauseitigen Leistungen mit Folie, abgeklebt,
5.900 m Anschluss-, Abschluss- und Eckschutzprofile aus verz. Stahl,
12200 m² Innenputz Wand und Decke, PII, Q3, auf Beton und Mauerwerk, einschl. Untergrundvorbehandlung,
350 m² Putzbewehrung in Streifen bis 50 cm ■

Anzeigen

HILFE IM TRAUERFALL

Sohn haftet nicht für die Rentenzahlung an den toten Vater

Besitzt ein Sohn die Vollmacht über das Konto seines verstorbenen Vaters, so haftet er trotzdem nicht für eine dort noch unmittelbar nach dessen Tode eingegangene falsche Rentenzahlung. Hat er nie zuvor von der ihm seinerzeit erteilten Vollmacht Gebrauch gemacht, besteht für ihn auch keine Rechtspflicht, sofort nach dem Tode des Vaters sich um das Konto zu kümmern und etwa unrechtmäßig dort eingegangene Beträge wie eine überzahlte Rente zurückzuzahlen. Das hat das Sozialgericht Dortmund entschieden (Az. S 34 R 355/12).
Wie die telefonische Rechtsberatung der Deutschen Anwaltshotline (www.anwaltshotline.de) berichtet, ging es in dem Rechtsstreit

Foto: Uwe Schlick / pixelio.de

um 275 Euro. Die hatte die Deutsche Rentenversicherung einem Versicherten noch wenige Tage nach dem Ableben als nächste Monatsrate auf sein Konto überwiesen. Dort ging das Geld dann wieder für verschiedene Lastschriften und Mitgliedsbeiträge drauf. So dass schließlich nichts mehr da war, als die Versicherung ihren Fehler bemerkte und den Betrag zurücküberwiesen haben wollte.
Woraufhin die Rentenkasse das Geld vom Sohn des Toten einforderte. Der habe schließlich eine Vollmacht für das Konto besessen und hätte den Abfluss des dem Kontoinhaber nicht gehörenden Geldes nach dessen Ableben verhindern müssen.
Dem widersprach das Gericht. „Eine Handlungspflicht des Verfügungsberechtigten bereits wenige Tage nach dem Tod des Rentners setzt voraus, dass ihm sowohl die Rentenüberzahlung als auch der aktuelle Kontostand und die laufenden Einzugsermächtigungen bzw. Lastschriften auf dem Girokonto bekannt gewesen wären“, erklärt Rechtsanwältin Tanja Leopold. Das ist hier aber nicht der Fall. Der Vater hatte dem Sohn bereits vor vielen Jahren die Kontovollmacht erteilt, ohne dass der hiervon jemals Gebrauch machte. Die Deutsche Rentenversicherung hat sich jetzt also selbst darum zu kümmern, die überzahlte Rente von den Empfängern der auf dem Konto des Toten erfolgten Lastschriften zurückzufordern. **D-AH**

Städtisches Bestattungswesen Leipzig GmbH
Kompetente Hilfe im Trauerfall
Tag & Nacht: 0341-8610770
• Friedhofsweg 2 ✆ 8610762
• Härtelstraße 3 ✆ 9610398
• H.-Liebmann-Str. 82 ✆ 6888628
• Prager Straße 212 ✆ 8606511
• Kiewer Straße 1 - 3 ✆ 4227344
BESTATTUNGSVORSORGE
Wir beraten Sie gern.
Internet: www.sbwleipzig.de
E-Mail: service@sbwleipzig.de
Grabpflege • Grabgestaltung
Prager Straße 212 • 0341-8611589

BRANCHENSPIEGEL SPEZIALISTEN EMPFEHLEN SICH

PKW-Ankauf

PKW-Ankauf, Tel. 4 41 06 61
Schaller Automobile, Plautstr. 17

Wohnmobile

Kaufe Wohnmobile 03944-36160,
www.wohnmobilcenter-aw.de

Autoglas

AUTOGLAS
Scheibenreparatur · Scheibenwechsel
Autoglas für alle Typen, Tönungsfolie
Dessauer Straße 2 · www.autoglas-sobotta.de
(0341) 9129883

Dienstleistungen

Rufen Sie die ***Heinzelmännchen!***
Umzüge • Haushaltsauflösungen
Fa. Heinzelmännchen
04177 Leipzig · Karl-Ferlemann-Str. 6 · ☎ 03 41 / 42 99 09 02
kostenlose Ruf-Nr.: 0800 / 55 11 007
inkl. Umzugskartons gratis

Tel.: 6898050 • 0170/9034003
- Wohnungsberäumungen
- Haushaltsauflösungen
- Hausmeisterdienste
- Umzüge

Fa. Kost · Apelsteinweg 5 · 04316 Leipzig

ENTRÜMPELUNG – HAUSHALTAUFLÖSUNG
Beräumung von Boden bis Keller
von BESENREIN bis BEZUGSFERTIG
Großes Trödel- & Gebrauchtwarencenter
Fa. BSP Uwe Pein
Willi-Bredel-Str. 10, 04279 Leipzig • Riesaer Str. 86, 04328 Leipzig
Telefon 0341 / 3 06 87 94

Oberflächenbehandlung

OBERFLÄCHLICH SPITZE!
LORENZ OBERFLÄCHENBEHANDLUNG GMBH INHABER KAY HUXHAGEN
www.oberlo.de

Umzüge

Pietschke-Umzüge.de
Transporte Montagen Lagerung
Leipzig • Tel. (0341) 234 18 210
mit Service & Qualität *weltweit*
Braunstraße 8 · 04347 Lpz. Lützowstr. 40 · 04157 Lpz.

Ankauf Gold & Silber

Goldkontor kauft: Gold, Altgold & Silber
Seit 35 Jahren für Sie da.
Schmuck, Münzen, Bestecke, Uhren, Zahngold sowie Antiquitäten
Ein Preisvergleich lohnt sich!
Zum Tageshöchstpreis und Bargeld sofort!
Auf Wunsch auch Hausbesuch.
Lpz. Zentrum, Städtisches Kaufhaus, Eingang Kupfergasse
E.Brauer · Taxator Tel. 6515597

Neu: Oral-B blend-a-med Pro-Expert Zahncreme für spürbar gesunde und schöne Zähne!

Schwalbach, 12. Juni 2013. Innovation von Oral-B und blend-a-med: Dank ihrer einzigartigen Formulierung macht die Pro-Expert Zahncreme-Linie die tägliche Mundhygiene zu einem neuen Reinigungserlebnis. Mikroaktiv-Kügelchen und stabilisiertes Zinnfluorid fördern Mundgesundheit und Ästhetik ab dem ersten Zähneputzen.

Lang anhaltender Schutzfilm

Die Mikroaktiv-Kügelchen lösen sich während des Putzens im Mund sanft auf und legen einen bis zu 18 Stunden anhaltenden Schutzfilm über die Zähne. So beugen sie Plaqueneubildung, Zahnstein und Verfärbungen vor, und die Zähne fühlen sich besonders glatt und sauber an. Dazu stärkt Pro-Expert die Zähne gegen Karies und Empfindlichkeit, bietet Schutz vor Zahnfleischproblemen, Zahnschmelzerosion und Zahnstein und fördert frischen Atem. Eine neue Zahncreme-Generation für überlegene Reinigung, die man spürt!*

Für einen täglichen Unterschied

15 Jahre Forschung gingen der Präsentation der neuen Zahncremes voraus. Oral-B blend-a-med Pro-Expert vereint erstmals das gebündelte Know-How der beiden P&G Mundpflegemarken – für einen täglichen Unterschied. Untersuchungen und klinische Studien bestätigen die Vorteile der innovativen Zahncreme-Linie.

Angeboten wird Oral-B blend-a-med Pro-Expert Zahncreme in drei Varianten im Handel ab 1. Juli 2013 zum Preis von 2,99 €. Wer Fragen zu den Produkten stellen möchte oder an Hintergründen zur Mundhygiene interessiert ist, kann sich ab Juli auch an das neue Oral-B blend-a-med Forschungs-Institut unter www.oralb-blendamed.de wenden.**

*Im Vergleich zu einer herkömmlichen Zahncreme
**Unverbindliche Preisempfehlung. Die Festlegung der Verkaufspreise liegt im alleinigen Ermessen des Handels. Auf die individuellen Endverbraucherpreise nimmt Procter & Gamble keinen Einfluss.

Bayerischer Wald

Verbringen Sie einen schönen Urlaub im Gasthaus mit gutbürgerl. Küche.
Zimmer mit DU/WC ab 20,00 €,
FEWO 2–6 Pers. ab 28,00 €
☎ **09964/9621** · www.hilmer-riederszell.de

Mecklenb. Seenplatte

Finnhäuser und FeWos
rollstuhlfreundlich, Angelmöglichkeit
Tel. 03 87 57 / 227 83 o. 01 72 / 540 98 60
www.ferienanlage-buchholz.m-vp.de

Thüringer Wald

Hotel „Am Burgholz" ***S in Tabarz, Sommerurlaub am Rennsteig 6 x Ü/HP (Büffet), 4 x Kaffee+Kuchen, 1 x Lunchpaket, 1 x TK-Massage, 1 x Thür. Card, kostenfreie Nutzung Sauna + Fitness, Eintritt Spaßbad, 249,- € p. Pers. im DZ, Ki. 7-13 Jahre 50% im Zi. d. Eltern, ☎ 036259/54-0, www.hotel-am-burgholz.de

LEIPZIGER Amtsblatt
Anzeigen ☎ 0341-988-1440
www.leipzig.de/amtsblatt

Weiterbildung

Netzwerkadministrator
Microsoft MCSE + Cisco CCNA + Linux LPIC-1 ab 12.06.2013
100% Förderung über Arbeitsagentur und Jobcenter
Tel. 0341-30 86 816 · www.damago.de

Werden Sie SAP-Anwender!
Herstellerzertifizierung in SAP Foundation Level + SAP Financial Accounting oder SAP Foundation Level + SAP Vertrieb ab 27.05.2013 • 100% Förderung über Arbeitsagentur & Jobcenter •
Tel. 0341-30 86 816 • www.damago.de

Erzgebirge

Kleines Familienhotel in ruh. Lage „Zur Edlen Krone" Neuhausen/Seiffen
Tel. 037361-45608 · 5 T/HP nur 152,- €

Teppichreinigung

Leipziger Teppichreinigung
Inh. Uwe Stiehler
Teppichreinigung mit Abholservice Teppichbodenreinigung
Zolaweg 2 Tel.: 0341 / 862 20 00
04289 Leipzig Mobil: 0170 / 931 57 95

Franken

Bei Bamberg, 5 T. HP ab 145,- €, eig. Metzgerei, Menüwahl, ☎ **09535-241**, Prosp. anf.

Haushaltsauflösung

Haushaltsauflösungen Entrümpelungen
vom Keller bis Boden besenrein
- Anrechnung verwertbarer Gegenstände
- Ankauf von Antiquitäten, Gold-Silber uvm.
• schnell • sauber • preiswert •
kostenlose Besichtigungstermine
0341 / 600 59 38
Fa. Bogk
Für Sie da! seit 1991

Weiterbildung

bsw **Ihr Weg zum beruflichen Erfolg**

An unserem Standort in Leipzig bieten wir Ihnen die Aufstiegsfortbildung zum

Staatlich geprüften Techniker für Fahrzeugtechnik (m/w) und zum

Industriemeister (m/w)

in Vollzeit und berufsbegleitend.
Sie lernen und trainieren in modern ausgestatteten Räumen unter Anleitung erfahrener Dozenten.

Bildungswerk der Sächsischen Wirtschaft gGmbH
bsw-Fachschule für Technik Leipzig
Gutenbergstraße 10, 04178 Leipzig
Telefon 0341 4463511
Telefax 0341 4463532
bz-leipzig@bsw-mail.de
www.bsw-sachsen.de

Bekanntmachung der Stadtreinigung

Standorte Schadstoffmobil zur Schadstoffannahme aus Haushalten

Montag, 01.07.	**Schönefeld-Ost, Schönefeld-Abtnaundorf, Neustadt-Neuschönefeld**
09.00-09.45 Uhr	Bautzner Straße/Bertolt-Brecht-Straße
10.00-10.45 Uhr	Volksgartenstr. (Parkpl. Nähe Jugendherberge)
11.00-11.45 Uhr	Kohlweg/Ploßstraße
12.30-13.15 Uhr	Zittauer Straße/Paul-Heyse-Straße
13.30-14.15 Uhr	Margaretenstraße
Dienstag, 02.07.	**Sellerhausen-Stünz, Anger-Crottendorf, Reudnitz-Thonberg**
09.00-09.45 Uhr	Leonhard-Frank-Straße/Alfred-Schurig-Straße
10.00-10.45 Uhr	Elisabeth-Schumacher-Straße/Weidlichstraße
11.00-11.45 Uhr	Plaußiger Straße / Zweenfurther Straße
12.30-13.15 Uhr	Krönerstraße (Wertstoffhof)
13.30-14.15 Uhr	Breitkopfstraße/Frommannstraße
Mittwoch, 03.07.	**Volksmarsdorf, Anger-Crottendorf, Reudnitz-Thonberg**
09.00-09.45 Uhr	Mariannenstraße/Neustädter Straße
10.00-10.45 Uhr	Gregor-Fuchs-Straße/Sellerhäuser Straße
11.00-11.45 Uhr	Holsteinstraße/Lipsiusstraße
12.30-13.15 Uhr	Thonberger Straße/Hofer Straße
13.30-14.15 Uhr	Stötteritzer Straße/Oswaldstraße
Donnerstag, 04.07.	**Stötteritz, Marienbrunn, Lößnig**
09.00-09.45 Uhr	Sonnenwinkel (Gaststätte)
10.00-10.45 Uhr	Gletschersteinstraße/Naunhofer Straße
11.00-11.45 Uhr	Ludolf-Colditz-Straße/Vaclav-Neumann-Straße
12.30-13.15 Uhr	Triftweg (zwischen Hänsel- und Gretelweg)
13.30-14.15 Uhr	H.-Marchwitza-Straße/Willi-Bredel-Straße
Montag, 08.07.	**Schleußig, Plagwitz**
12.15-13.00 Uhr	Tischbeinstraße/Dammstraße
13.45-14.30 Uhr	Limburgerstraße/Wachsmuthstraße
14.45-15.30 Uhr	Holbeinstraße/Schnorrstraße
15.45-16.30 Uhr	Könneritzstraße/Rochlitzstraße
16.45-17.30 Uhr	Anton-Bruckner-Allee/Nonnenweg (Parkplatz)
Dienstag, 09.07.	**Seehausen, Göbschelwitz, Hohenheida, Gottscheina, Plaußig-Portitz**
12.15-13.00 Uhr	Seehausener Allee (Feuerwehr)
13.45-14.30 Uhr	Gutsweg (Feuerwehr)
14.45-15.30 Uhr	Am Anger (gegenüber Nr. 58)
15.45-16.30 Uhr	Am Ring (Glascontainer)
16.45-17.30 Uhr	Am langen Teiche
Mittwoch, 10.07.	**Thekla, Plaußig-Portitz**
12.15-13.00 Uhr	Sosaer Straße/Freiberger Straße
13.45-14.30 Uhr	Klosterneuburger Weg/Kremser Weg
14.45-15.30 Uhr	Plaußiger Dorfstraße (Nähe Kirche)
15.45-16.30 Uhr	Seelestr. (Parkpl. Gartenverein, Altglascontainer)
16.45-17.30 Uhr	Neutzscher Straße/Tauchaer Straße
Donnerstag, 11.07.	**Holzhausen, Althen-Kleinpösna, Engelsdorf, Sommerfeld**
12.15-13.00 Uhr	Breiteweg/Baalsdorfer Straße (Freifläche)
13.45-14.30 Uhr	Dorfstraße/An der Weide
14.45-15.30 Uhr	Hersvelder Straße/Am Ochsenwinkel
15.45-16.30 Uhr	Zum Althener Sportplatz (Glascontainer)
16.45-17.30 Uhr	Arnoldplatz (an der Kirche)

Stationäre Schadstoffsammelstelle

Sammelstelle Lößniger Str. 7: Mo.-Fr. 10.00-18.00 Uhr, Sa. 8.00-15.00 Uhr

Bürgertelefon „Abfall"

Für alle Fragen rund um das Thema Abfallentsorgung unterhält die Leipziger Stadtreinigung das Bürgertelefon „Abfall". Unter 6 57 11 11 erhalten die Leipziger Bürger zu folgenden Sprechzeiten fachkundige Beratung: Mo., Mi. 8.00-12.00 und 12.30-15.00 Uhr, Di. 8.00-12.00 und 12.30-17.00 Uhr, Do. 8.00-12.00 und 12.30-16.00 Uhr, Fr. 8.00-13.00 Uhr. ■

HIER BEKOMME ICH HILFE!

Feuerwehr- und Rettungsleitstelle ✆ **1 12**
Krankentransport der Stadt Leipzig ✆ **1 92 22**
Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst ✆ **116 117**

■ **Telefonanschlüsse der Polizei:**
Führungs- und Lagezentrum ✆ 96 64 22 24
Kriminalpolizei ✆ 96 64 22 34
Diese Rufnummern sind rund um die Uhr besetzt.
Verkehrspolizei ✆ 4 48 38 35
Diese Rufnummer ist 6 bis 22 Uhr besetzt.
■ **Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst, Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Montag–Freitag 19–7 Uhr; Mittwoch + Freitag ab 14 Uhr Samstag, Sonntag und Feiertag 7–7 Uhr über Einsatzzentrale ✆ 116 117
■ **Allgemeinärztlicher Innendienst:**
Samstag, Sonntag und Feiertag 9–12 Uhr u. 15–17 Uhr Information zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale ✆ 116 117
■ **Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:**
über Einsatzzentrale 1 92 92, Hausbesuchsdienst:
Mo.–Fr. 19–24 Uhr, Sa., So. und Feiertag 7–24 Uhr
Kinderärztliches Notfallzentrum, Riebeckstr. 65,
✆ 2 15 85 90, täglich 19–7 Uhr
■ **Kinderärztlicher Innendienst:**
Samstag, Sonntag und Feiertag 9–12 u. 15–17 Uhr, Mi. + Fr. 14–19 Uhr über Einsatzzentrale 1 92 92
29.06.2013 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- Dr. Bühligen, Philipp-Rosenthal-Str. 22 (Zentrum-Südost)
- Dr. Knauer, Zwickauer Str. 134 (Lößnig)

30.06.2013 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- DM Gottschalk, Bästleinstr. 6 (Schönefeld-Ost)
- Dr. Amm, Pestalozzistr. 10 (Böhlitz-Ehrenberg)

06.07.2013 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- Dr. Richter, Gleitsmannstr. 10 (Knautkleeberg-Knauthain)
- Dr. Schulz, Nonnenstraße 44 (Plagwitz)

07.07.2013 9.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr
- DM Fritz, Schlehenweg 30 (Paunsdorf)
- Dr. Kurzke, Brackestraße 36 (Lausen-Grünau)

■ **Chirurgischer Bereitschaftsdienst:**
- Thonbergklinik-Notfallzentrum, Riebeckstraße 65, Telefon 96 36 70, Montag-Freitag 19.00–07.00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 7.00–7.00 Uhr.
- Interdisziplinäre Notfallversorgung am Städtischen Klinikum St. Georg, Delitzscher Str. 141, Telefon 0341/9093404
- Park-Krankenhaus Leipzig-Südost, Strümpellstraße 41
- St. Elisabeth-Krankenhaus, Biedermannstr. 84
- Ev. Diakonissenhaus Leipzig gGmbH, G.-Schwarz-Str. 49
- Tag und Nacht: Zentrale Notfallaufnahme im Operativen Zentrum, Liebigstraße 20 (Anfahrt über Paul-List-Straße bzw. Phillip-Rosenthal-Straße, Telefon 0341/9717800

■ **Hilfsmittelnotdienst:**
Sanitätshaus Schürmaier, Notruf-Telefon 01 72 / 7 94 45 15
■ **Augenärztlicher und Hautärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Montag-Freitag 19.00–07.00 Uhr, Mittwoch und Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 07.00–07.00 Uhr, Informationen zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale 1 92 92
■ **HNO-Bereitschaftsdienst:**
Montag–Freitag 19.00–24.00 Uhr; Mittwoch und Freitag ab 14.00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag 7.00–22.00 Uhr, Informationen zur diensthabenden Praxis über Einsatzzentrale 1 92 92
■ **Vertragsärztliche Dialyse-Bereitschaft:**
GP Dres. Anders/Bast, Plantagenweg 2, 04178 Leipzig-Burghausen, ✆ 03 41 / 4 51 22 36 oder ✆ 01 71 / 4 25 55 61
■ **Erreichbarkeit diensbereiter Praxen:**
Auskunft zur Erreichbarkeit dienstbereiter Praxen und niedergelassener Ärzte in der Stadt Leipzig und im angrenzenden Landbereich erhalten Sie an Werktagen in der Zeit von 7–19 Uhr über die Rufnummer 1 92 92.
Weitere Informationen über Praxen und deren Öffnungszeiten erhalten Sie über das Internet unter www.KVS-Sachsen.de (Arztsuche).
■ **Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Abruf der diensthabenden Praxen unter **www.zahnaerzte-in-sachsen.de** oder ✆ **19292**
■ **Notdienst an den Uni-Kliniken:**
Tag und Nacht:
Zentrale Notfallaufnahme im Operativen Zentrum, Liebigstraße 20 (Anfahrt über Paul-List-Straße bzw. P.-Rosenthal-Straße), ✆ 0341 / 97 17 900
- Notfallaufnahme für Kinder und Jugendliche im Zentrum für Frauen- und Kindermedizin, Liebigstraße 20 a, ✆ 0341 / 97 26 242
- Frauenklinik, Liebigstraße 20 a, ✆ 0341 / 97 26 344
- Infozentrum für Vergiftungen, ✆ 0361 / 730 730

■ **Notdienst am Herzzentrum Leipzig:**
Brustschmerz-Ambulanz / Chest Pain Unit
24h an 7 Tagen / Woche *Keine Anmeldung erforderlich!*
Strümpellstraße 39, ✆ 0341 / 865 - 14 80
■ **Apotheken Notdienste:**
Leipzig Stadt u. Land:
werktags 18–8 Uhr des Folgetages, samstags, sonntags und feiertags 8–8 Uhr des Folgetages.
Inf. über diensbereite Apotheken über Telefon 1 92 92;
Dienstbereite Apotheken:
29.06.2013
• Hof-Apotheke, Brühl 1, 04109 Leipzig
• St. Annen-Apotheke, Schiebestr. 2, 04129 Leipzig
• Cosmas-Apotheke, Zwickauer Str. 125, 04279 Leipzig
• Dorotheen-Apotheke, Pestalozzistr. 10, 04178 Leipzig
• Seume-Apotheke, Dieskaustr. 455, 04249 Leipzig
30.06.2013
• Schwanen-Apotheke, Riebeckstr. 65, 04317 Leipzig
• alpha-Apotheke, Nonnenstr. 44, 04229 Leipzig
• Apotheke am Wasserturm, Tauchaer Str. 12, 04357 Leipzig
• Apotheke im Löwen-Center, Miltitzer Str. 13, 04178 Leipzig
06.07.2013
• Romanus-Apotheke, Katharinenstr. 23, 04109 Leipzig
• Humanitas-Apotheke, Coppistr. 42, 04157 Leipzig
• Apotheke Liebertwolkwitz, Muldentalstr. 43, 04288 Leipzig
• Kopernikus-Apotheke, Jupiterstr. 48, 04205 Leipzig
07.07.2013
• Schwanen-Apotheke, Riebeckstr. 65, 04317 Leipzig
• Apotheke am Sanct Georg, Delitzscher Str. 137, 04129 Leipzig
• Zebra-Apotheke, Kiewer Straße 30, 04205 Leipzig

■ **Kinder- und Jugendnotdienst Leipzig**
- Tag und Nacht Aufnahme und Betreuung für Kinder von 0 bis 12 Jahren, Ringstraße 4, 04209 Leipzig, ✆ 4 12 09 20
- Verständnis-Beratung-Notbleibe (ab 12 J.); Ringstraße 4, 04209 Leipzig, ✆ 4 11 21 30

■ **AIDS-Hilfe Leipzig e. V.:** Ossietzkystr. 18, 04347 Leipzig, ✆ 23 23 126, info@leipzig.aidshilfe.de, www.leipzig.aidshilfe.de
■ **Kinderschutz-Zentrum Leipzig:** Psycholog. Beratungsst., Erziehungs-, Krisen- und Familienberatung, ✆ 9 60 28 37, Montag, Dienstag, Donnerstag 8–19, Mittwoch 8–17, Freitag 8–13 Uhr
■ **Mädchenwohngruppe:** für Mädchen zw. 12 und 18 Jahren, auch Inobhutnahme von Mädchen in akuter Notlage möglich ✆ 5 50 32 21
■ **Kinder- u. Jugendtelefon (kostenlos / anonym):** ✆ 08 00 11 10 333 Montag-Samstag 14–20 Uhr, europaweite Rufnummer ✆ 116 111
■ **Elterntelefon (kostenlos / anonym):** ✆ 08 00 11 10 550, Montag–Freitag 9–11 Uhr, Dienstag und Donnerstag 17–19 Uhr
■ **Frauen- und Kinderschutzhaus:**
rund um die Uhr erreichbar, ✆ 2 32 42 77
■ **Notruf für Frauen:** Karl-Liebknecht-Str. 59, 04275 Leipzig, ✆ 3 91 11 99
■ **1. Autonomes Frauenhaus Leipzig:**
rund um die Uhr erreichbar, ✆ 4 79 81 79
■ **Selbsthilfegruppe Narcotics Anonymous:**
Jeden Samstag 18.15–19.45 Uhr, Suchtberatungsstelle „Impuls", Möckernsche Straße 3, 04155 Leipzig sowie jeden Mittwoch 18.00-19.30 Uhr, Suchtberatungsstelle „Alternative II", Heinrichstraße 18, 04317 Leipzig
■ **Suchtberatungsstelle / Notschlafstelle / Übergangswohnen für Alkoholabhängige:**
Haus Alt-Schönefeld, Theklaer Straße 11, ✆ 23 41 90
■ **Alternative Drogenhilfe:**
Chopinstr. 13, 04103 Leipzig, ✆ 91 35 60,
Beratung für Drogen- und Medikamentenabhängige,
Montag–Donnerstag 8–20, Freitag 13–20 Uhr;
Notschlafstelle täglich 20.15–9.30 Uhr
■ **Anonyme Alkoholiker Leipzig:**
✆ 0157/73973012 o. ✆ 0345/19295; Mo. 17–19 Uhr Pr.-Eugen-Str. 21; Di. 18.30–20.30 Uhr Konradstr. 60a; Mi. 18–20 Uhr Breisgaustr. 53; Do 18–20 Uhr K.-Eisner-Str. 22; Fr. 18–20 Uhr Teekeller Nordkirche; Samstag 11–12.30 Uhr und Sonntag 15–17 Uhr Möckernsche Str. 3; Mo. 18–19 Uhr Bahnhofsmission HBF-Westseite
■ **Telefonseelsorge (kostenlos):** ✆ 08 00 / 1 11 - 01 11 u. - 02 22
■ **Übernachtungshaus für wohnungslose Männer:**
Rückmarsdorfer Str. 7, 04179 Leipzig, ✆ 03 41 / 4 41 59 74,
Fax: 03 41 / 4 41 61 15
■ **Leipziger Strafverteidiger e.V.:** ✆ 01 72 / 3 64 10 41,
Montag–Freitag 18–8 Uhr und Freitag 12–Montag 8 Uhr
■ **Telefon des Vertrauens:** Montag–Freitag 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, am Wochenende und an Feiertagen rund um die Uhr ✆ 03 41 / 9999 0000
■ **Krisendienst:** Samstag, Sonntag und Feiertag 9.00–19.00 Uhr durchgehend, Eitingonstraße 12, 04105 Leipzig, ✆ 03 41 / 9999 0001
■ **Weißer Ring**
(Beratung und Hilfe für Kriminalitätsopfer), ✆ 6 88 85 93
■ **Obdachlosen-Notquartier:** Heilsarmee „Die Brücke",
✆ 2 51 88 80 oder 2 51 23 33, Anmeldung durchgehend möglich.
■ **www.tiernothilfe-leipzig.de** ✆ 0172/1 36 20 20
■ **Amtstierärztlicher Bereitschaftsdienst:**
Der Amtstierärztliche Bereitschaftsdienst mit dazugehörigen öffentlich-rechtlichen Tierfahrdienst ist über die Polizeirufnr.: 110, Polizeidirektion: 9660, Rettungsleitstelle der Feuerwehr: 496170 zu erreichen.

Pflege-Notruf
Sofort-Aufnahme von pflegebedürftigen Senioren – Tag und Nacht, alle Pflegestufen
Residenz Ambiente, Telefon 03 41/68 66-817

Sie haben das LEIPZIGER Amtsblatt nicht bekommen?

Telefon
0800 - 588 99 26
Der Anruf ist kostenfrei!

Die Wochenzeitung
hallo! LEIPZIG
sowie Beilagen der Firmen
Roller
Siemes Schuhcenter
Bosch: car systems Scheil
liegen Teilen unserer heutigen Ausgabe bei.
Nicht bei Zusendungen im Abonnement.

Impressum

Herausgeber: Stadt Leipzig, Der Oberbürgermeister
Referat Kommunikation, Neues Rathaus,
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig
Verantwortlich: Matthias Hasberg
Redaktion: Undine Belger, Christine Wündisch, Kathrin Hemmann
Telefon: 0341 / 1 23 20 53, Fax: 1 23 20 56
Internet: www.leipzig.de/amtsblatt, **E-Mail:** amtsblatt@leipzig.de
Verlag: Im Auftrag der WVD, Werbe-, Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH Westsachsen, Chemnitz:
Leipziger Wochenkurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG,
Postfach 100701, 04007 Leipzig, Gerberstraße 15, 04105 Leipzig
Telefon 0341 - 988 - 1440, Fax 0341 - 988 - 1545,
E-Mail: info@leipziger-amtsblatt.de
Geschäftsführung: Helmut Lanio, Björn Steigert
Vertrieb: MPV Medien- und Prospektvertrieb GmbH,
Druckereistraße 1, 04159 Leipzig
Satz: PrintPeople.de, Leipzig
Druck: DD+V, Meinholdstraße 2, 01129 Dresden
Das LEIPZIGER Amtsblatt erscheint vierzehntäglich in einer Auflage von 225.000 Exemplaren.
Der Abopreis beträgt im Jahr innerhalb von Deutschland EUR 65,- zzgl. MwSt.